

3/2012



100 Jahre Bayerischer Gemeindetag; Ausstellung im Bayerischen Hauptstaatsarchiv

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	85
Dr. Brandl: 100 Jahre Bayerischer Gemeindetag ...	87
Herrmann: 100 Jahre Bayerischer Gemeindetag ...	92
Glück: Global denken – lokal handeln	95
Impressionen vom Festakt „100 Jahre Bayerischer Gemeindetag“	98
Dr. Busse: Aktuelle Herausforderungen für die kommunale Zusammenarbeit in der Region München	102
Informationen des Bayerischen Gemeindetags	106
Dr. Gaß: Neues aus dem Wasserrecht: Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und Novelle der Trinkwasserverordnung 2011	107
Werb: Breitbandausbau in Bayern: Situation nach Ablauf der staatlichen Förderung	113
Aktuelles aus Brüssel – Die EU-Seite	119
AUS DEM DSTGB Gute Noten für politische Beteiligung in Städten und Gemeinden	122
KOMMUNALWIRTSCHAFT Kommunen planen die Energiewende	123
Energieeffizienz: Gute Beispiele aus Kommunen gesucht	124
Arnstorf ist Spitzenreiter bei solarer Energieerzeugung	124
ARGE Wasser tagt am „Tag des Wassers“	125
Nochmalige Ausweitung des Förderprogramms Energiekredit Kommunal Bayern	125
VERSICHERUNGEN Die Versicherungskammer Bayern informiert: AGG-Hopping und seine Maschen	126
EDV Veröffentlichung von Niederschriften des Gemeinderats im Internet	127
UMWELTSCHUTZ Deutscher Naturschutzpreis 2012	128
SOZIALES 79. Deutscher Försorgetag	128
VERSCHIEDENES Wettbewerb – Unser Dorf hat Zukunft	129
KAUF + VERKAUF Löschgruppenfahrzeug, Drehleiter, Feuerwehrfahrzeug, Mehrzweckfahrzeug mit MobS, Huber-Drainbelt zu verkaufen, Kommunalfahrzeuge gesucht ..	130
Seminarangebote der Kommunalwerkstatt	132
In letzter Minute: Pressemitteilung 05/2012 Reform des kommunalen Finanzausgleich dringend erforderlich	134
In letzter Minute: Pressemitteilung 06/2012 Brandl fordert Reform des kommunalen Finanzausgleichs	135

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

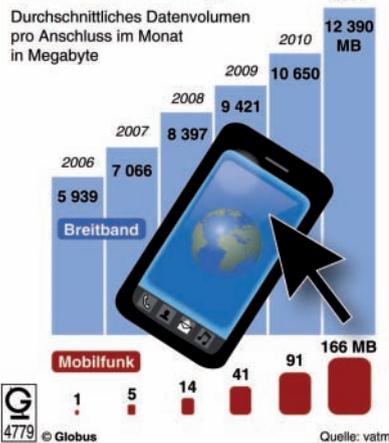
////// Bayerischer Gemeindetag 100 Jahre Bayerischer Gemeindetag

Wie nicht anders zu erwarten, steht auch dieses Heft ganz unter dem Motto „100 Jahre Bayerischer Gemeindetag“. Bereits in der Februar-Ausgabe der Verbandszeitschrift haben wir darauf hingewiesen, dass am 25. Februar 1912 der Bayerische Gemeindetag als Verband der kreisangehörigen Gemeinden, Märkte und Städte gleichsam aus der Taufe gehoben wurde. An dieses Datum erinnerte ein Festakt am 24. Februar 2012 in den Räumen des Hauptstaatsarchivs zu München. Gleichzeitig wurde an diesem Tag eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag über 1000 Jahre gemeindliche Selbstverwaltung eröffnet. Impressionen sowohl vom Festakt als auch von der Ausstellung, die noch bis zum 30. März 2012 zu besichtigen ist, finden Sie auf den **Seiten 98 bis 101** in diesem Heft.

Präsident Dr. Uwe Brandl skizzierte auf besagtem Festakt die wechselvolle Geschichte des größten Kommunalverbands Bayerns und erläuterte die Hintergründe seiner Gründung, die – wenn man es genau betrachtet – heute noch genauso aktuell sind wie damals. Er belässt es aber nicht bei einer bloßen Nabelschau, sondern schlägt einen weiten Bogen zurück auf 1000 Jahre gemeindliche Selbstverwaltung. Bayerns Geschichte ist untrennbar mit dem Willen der Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinden und Städten verbunden, ihre eigenen Angelegenheiten auch selbst regeln und durchführen zu wollen. Auf den **Seiten 87 bis 92** haben wir seine Festansprache für Sie abgedruckt.

Unmittelbar daran schließt die Rede des bayerischen Innenminister Joachim Herrmann auf der genannten Festveranstaltung in München an. Seinen Worten ist eigentlich nichts hinzuzufügen: „Mit berechtigtem Stolz darf der Bayerische Gemeindetag auf die letzten 100 Jahre zurückblicken. Er ist zu einer Institution geworden, die weit über die weiß-blauen Grenzen hinaus hohes Ansehen genießt. In hervorragender Wei-

Datennutzung zuhause und unterwegs



Wie das Datenvolumen der Festnetz- und Mobilfunknutzer in den vergangenen Jahren zugenommen hat, zeigt eine Analyse des Verbands der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten (vatm). Demnach wurden 2011 durchschnittlich 12,1 Gigabyte (GB) je festen Breitbandanschluss verbraucht, das entspricht 12 390 Megabyte (MB). (Ein Gigabyte entspricht 1 024 Megabyte.) Beim Datenverkehr in den Mobilfunknetzen gab es eine Zunahme von 91 MB im Vorjahr auf 166 MB 2011. Die Netzbetreiber müssen deshalb weiter in den Ausbau der Breitbandanschlüsse investieren, damit der auch weiterhin steigende Datenvolumenbedarf gedeckt werden kann. Der Mobilfunkstandard LTE (Long Term Evolution) soll dabei helfen. Mit seiner Hilfe soll es möglich sein, dass auch an Orten, in denen es bislang keinen Breitbandanschluss gibt, ein schnelles Internet genutzt werden kann.

se bündelt er die Interessen und Anliegen der Gemeinden mit ihren Mandatsträgern und Bürgern und vertritt sie kraftvoll und kompetent gegenüber staatlichen Organen und vielen anderen Einrichtungen.“ Auf den **Seiten 92 bis 94** finden Sie weitere – erbauliche – Ausführungen des Ministers. Der Preisträger des Kommunalpreises des Bayerischen Gemeindetags, der ehemalige Präsident des Bayerischen Landtags Alois Glück, hat es sich nicht nehmen lassen, ebenfalls dem Bayerischen Gemeindetag auf besagtem Festakt seinen Referenz zu erweisen. Nach einem Rückblick auf die tiefgreifenden Veränderungen in

der deutschen Gesellschaft, aber auch auf der Weltbühne, stellt er die grundlegende Frage: Können wir so weiterleben wie bisher? Und er gibt auch gleich die Antwort: Global denken – lokal handeln! Die Horizontlosigkeit der Globalisierung, die immer höhere Geschwindigkeit der Veränderungen stärkt bei den Menschen die Sehnsucht nach Beheimatung, nach Verwurzelung. Deshalb sollte eine zeitgemäße Kommunalpolitik unterstützen, was Menschen zusammenführt, was Gemeinschaft stiftet. Dies dürfte eine gute Leitschnur für künftiges Handeln sein. Seine Ausführungen im Detail können Sie den **Seiten 95 bis 97** entnehmen.

////// Planungswesen

Aktuelle Herausforderungen für die kommunale Zusammenarbeit

Dr. Jürgen Busse, das Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, erläutert auf den **Seiten 102 bis 106** die aktuellen Herausforderungen für die kommunale Zusammenarbeit in der Region München. Er hat auf der Sitzung des Planungsausschusses des regionalen Planungsverbands München wegweisende Ausführungen über die Region München, das Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie die planerische Umsetzung der Energiewende bei Windrädern gemacht. An Hand zahlreicher Grafiken und Statistiken stellt er dem Leser anschaulich die aktuellen Herausforderungen für die Kommunen – nicht nur in der Region München – vor und liefert einleuchtende Lösungsansätze.

////// Wasserrecht

Neues aus dem Wasserrecht

Auf den Seiten 107 bis 112 referiert Dr. Andreas Gaß, zuständiger Referent für Wasserrechtsfragen in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, die Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und die Novelle der Trinkwasserverordnung 2011. Als Fazit seiner Ausführungen

hält er fest: Der Inhalt der Neuregelungen zum Bayerischen Wassergesetz ist überschaubar und beschränkt sich auf den Themenkomplex Wasserschutzgebiete. Dabei wurde mit der Reduzierung des Ausgleichsanspruchs für schutzbedingte Mehraufwendungen ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung vollzogen. Leider wurden weitergehende Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt. Daher muss man hier weiter am Ball bleiben und die Auswirkungen der Novellen in der Praxis beobachten, um Fehlentwicklungen abzustellen.

Breitbandversorgung Aktueller Stand des Breitbandausbaus in Bayern

Ein „Dauerbrenner“ geht in die nächste Runde: Der Breitbandausbau in Bayern. Nach dem Auslaufen des bisherigen bayerischen Breitband-Förderprogramms zum Jahreswechsel 2011/2012 stellt Dipl.-Ing. Roland Werb von der Firma Corwese, die mit dem Bayerischen Gemeindetag kooperiert, in seinem Beitrag auf den **Seiten 113 bis 117** die berechnete Frage: Wie geht es nun weiter? Gibt man sich mit einer Grundversorgung von 1 MBit/s Übertragungsrate für die Haushalte zufrieden? Wer ist gefordert: Der Bund oder der Freistaat? Oder müssen es doch wieder die Kommunen alleine schultern?

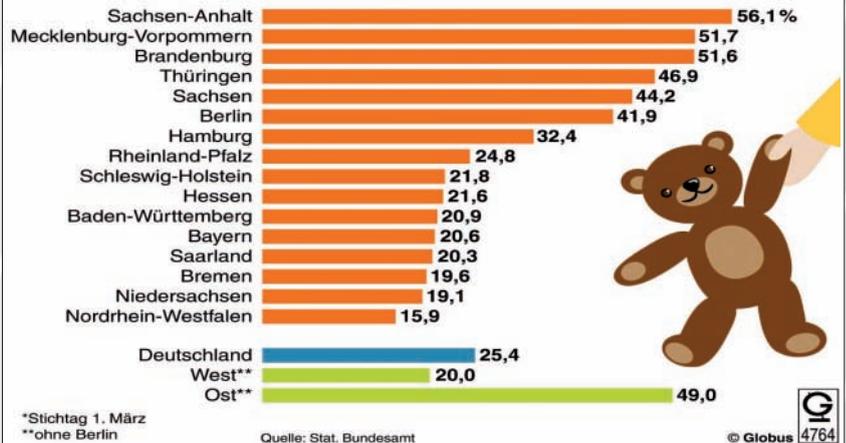
In eigener Sache

Gemeindetag begrüßt Marktoberdorf und Ichenhausen als neue Mitglieder

Der Bayerische Gemeindetag begrüßt die Städte Marktoberdorf und Ichenhausen als neue Mitglieder. Durch ihren Beitritt zum Verband stärken sie die Schlagkraft, die kommunale Solidarität und setzen ein starkes Zeichen für Geschlossenheit.
Herzlich Willkommen!

Betreuung für die Jüngsten

Anteil der unter 3-Jährigen in der Kindertagesbetreuung in Deutschland 2011* in Prozent

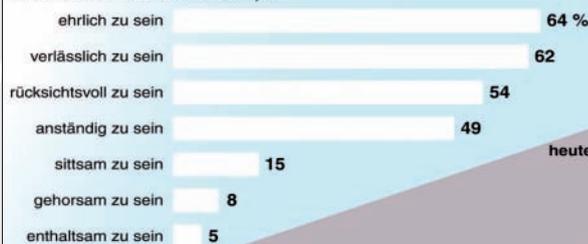


517 110 Kinder unter drei Jahren wurden im Jahr 2011 in Deutschland in Kindertageseinrichtungen oder von Tageseltern betreut. Das waren rund ein Viertel aller Kinder in dieser Altersgruppe. In Ostdeutschland war die Betreuungsquote für unter Dreijährige weiterhin deutlich höher als im Westen. Mit 49,0 Prozent war sie 2011 rund zweieinhalbmal so hoch wie in Westdeutschland (20,0 Prozent). Die meisten unter Dreijährigen fanden sich mit einem Anteil von 56,1 Prozent in Sachsen-Anhalt. Sowohl in West- als auch in Ostdeutschland wurden die meisten Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen betreut. Rund 2 600 der insgesamt 517 110 Kinder wurden sowohl in einer Kita als auch von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut.

Was ist Moral?

Umfrageergebnisse mit uneingeschränkter Zustimmung in Prozent

Moralisches Verhalten bedeutet,...



Sind Werte und Anstand den Menschen heute wichtiger als vor 10 Jahren?



Quelle: RAL Gütezeichen Stand Sept. 2011

Rest zu 100 jeweils: eingeschränkte Zustimmung oder Ablehnung, weiß nicht

© Globus 4771

Unternehmen, die ihren Mitarbeitern im Krankheitsfall kein Geld auszahlen oder die Produkte in fernen Ländern zu sklaviereähnlichen Bedingungen produzieren lassen; Menschen, die aufgrund ihrer Stellung Bevorzugungen angeboten bekommen und diese ohne Zögern annehmen – ein Verteidigungsminister, der bei der Doktorarbeit täuscht; ein Bundespräsident, der auf Fragen nur die halbe Wahrheit antwortet und per Mailboxansage versucht, die Berichterstattung einer Zeitung zu beeinflussen – es gibt unzählige moralisch fragwürdige Beispiele. Nicht nur während der Proteste im Zuge der Banken- und Finanzkrise wurde auch in Deutschland deutlich: Viele Menschen beklagen eine mangelnde Moral in der Gesellschaft und kritisieren, dass das Streben nach Macht und Profit menschliche Werte in den Hintergrund rückt und damit der Gesellschaft schade. Eine Studie des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung RAL Gütezeichen zeigt, was die Bürger unter Moral verstehen und wie sich ihre Wahrnehmung über Moral verändert hat.

100 Jahre Bayerischer Gemeindetag*

– Festakt am 24.2.2012 im Hauptstaatsarchiv –

**Dr. Uwe Brandl,
Präsident des
Bayerischen Gemeindetags**

Seit 1912 gibt es etwas nicht mehr, das es bis dahin jahrhundertlang gegeben hatte: Mariä Lichtmess wurde als Feiertag abgeschafft.

Dafür gibt es seit 1912 Einiges, das es vorher nicht gab: Ludwig Thomas „Filserbriefe“ zum Beispiel, Thomas Manns „Tod in Venedig“, Lena Christis „Erinnerungen einer Überflüssigen“, das Flaschenpfand und – einen Spitzenverband der königlich-bayerischen kreisangehörigen Gemeinden, unseren heutigen Bayerischen Gemeindetag.

Damit ein Verband auf eine – erfolgreiche – hundertjährige Historie zurückblicken kann, sind in der Regel zwei Voraussetzungen erforderlich.



Dr. Uwe Brandl

Erstens: Eine Idee, die über einen so langen Zeitraum trägt.

Zweitens: Persönlichkeiten, denen die Förderung dieser Idee ein Herzensanliegen ist, und die darüber hinaus für den organisatorischen Unterbau zur Verwirklichung und zum dauerhaften Schutz dieser Idee sorgen.

Der Bayerische Gemeindetag hatte beides.

Die tragende Idee unseres Verbandes ist die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips. Vielleicht stützen jetzt einige, weil sie den Begriff „Selbstverwaltung“ erwartet haben. Gewiss, Selbstverwaltung ist der uns vertraute Begriff, er wird in der Gesetzessprache ebenso verwendet wie in unseren öffentlichen Reden. Sich selbst zu verwalten, ist aber erstmal ein formaler Akt, der noch nicht das Gut erkennen lässt, um dessen Verwaltung es geht. Mit Wert erfüllt wird Selbstverwaltung erst durch das dahinterstehende Prinzip der Subsidiarität.

Ebenso wie die Familie die Zelle aller Formen menschlichen Zusammenlebens ist, so ist die Gemeinde die Zelle

aller Formen eines staatlichen, oder besser gesagt öffentlichen Miteinanders. Im gesellschaftlichen Leben hat die Familie den ersten Zugriff, Lebensentwürfe zu gestalten. Sie ist am nächsten dran am Problemverständnis und damit an der Problemlösung. Erst wenn ihre Kräfte nicht ausreichen, kommen größere gesellschaftliche Verbände zum Zug. Sie sind „subsidiär“.

Den ersten Zugriff zur Bewältigung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft hat die Gemeinde. Erst wenn ihre Kräfte nicht reichen, kommen die staatlichen Ressourcen zum Tragen. Auch sie sind also „subsidiär“. Ich glaube, Theodor Heuss nicht falsch zu interpretieren, wenn ich sein Bonmot von der Gemeinde, die wichtiger ist als der Staat, aus eben diesem Subsidiaritätsprinzip herleite.

Die verfassungsrechtlich verbriefte Selbstverwaltungsgarantie hat also neben der formalen Regelungsbefugnis auch eine Abwehrfunktion – wie die klassischen Grundrechte –, nämlich die Botschaft: Nur ich, die Gemeinde, regle meine örtlichen Angelegenheiten. Du, der Staat, erst, wenn meine Kräfte überfordert sind. Leitet man Subsidiarität vom lateinischen Bedeutungsgehalt her, so kommt man unter anderem auf „subsidia“, das sind die Hilfstruppen. Nicht anders ist die Funktion des Staates definiert, wenn es um seine Einschaltung in die Erle-

* Rede des Präsidenten beim Festakt am 24.2.2012 im Hauptstaatsarchiv in München

digung gemeindlicher Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises geht. Er ist jenseits seiner rechtsaufsichtlichen Befugnisse lediglich Hilfstruppe zur Förderung, Stärkung und Erhaltung gemeindlicher Autonomie. Das beginnt beim kommunalen Finanzausgleich und endet bei der Regelung kommunaler Zusammenarbeit.

Das, was im Gemeindeedikt von 1818 angedacht wurde, in der Gemeindeordnung von 1869 eine Bestätigung fand, im „Selbstverwaltungsgesetz“ 1919 schon in der Gesetzesüberschrift als staatliche Demonstration zum Aufbruch in eine neue Zeit zu verstehen war und sich dann in den Gemeindeordnungen von 1927 und 1952 zum heutigen Rechtsverständnis hin verfestigte, ist verfassungsrechtlich abgesichert durch Art. 11 der Bayerischen Verfassung, durch Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und seit 2009 endlich auch durch Art. 5 des EU-Vertrags, landläufig bekannt als der „Vertrag von Lissabon“. Bezogen auf die Gemeinden als Rechteinhaber lautet die Botschaft „ich darf“, bezogen auf den staatlichen Adressaten der Botschaft „du darfst (noch) nicht“.

Der starke Zulauf an Mitgliedern in den Gründungsjahren bis zur Zäsur des Ersten Weltkriegs und dann wieder ab der Wiederbegründung 1947/48 bis heute belegt, dass Bayerns große kreisangehörige Familie die Botschaft verstanden hat und den Bayerischen Gemeindetag als Kämpfer und als Garanten für die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips anerkennt.

Der lebende Beweis, dass ich nicht nur schöne Worte mache, sitzt vor mir in diesem Saal. Landtagspräsident a.D. Alois Glück, der später noch zu Ihnen sprechen wird, war in seinen Staatsämtern ein steter Förderer des Subsidiaritätsgedankens in Staat und Gesellschaft – und ein unbequemer Mahner, unbequem bisweilen auch für seine eigene Partei. Hierfür wurde er vom Bayerischen Gemeindetag im Jahr 2008 mit dem Kommunalpreis ausgezeichnet. Er ist heute, sozusagen als Pate für die Bewahrung des höch-

ten Gutes gemeindlichen Lebens, unter uns.

Hier einige Beispiele dafür, wie sich der Bayerische Gemeindetag heute ohne Scheu mit gewohntem Kampfgeist allen Auseinandersetzungen stellt, die einerseits die selbstständige Aufgabenerledigung durch unsere Gemeinden und Städte sichern, andererseits den Staat nicht aus seiner Verantwortung entlassen, die erforderlichen Subsidien bereit zu stellen:

- Stichwort „Energiewende“: Wir bejahen die in der Bayerischen Verfassung verankerte gemeindliche Zuständigkeit für die Versorgung der Bevölkerung mit Energie. Dezentrale Energiekonzepte sind, damit der Ausstieg aus der Kernenergie gelingt, Gebot der Stunde. Gleichwohl warten wir und drängen wir auf ein staatliches Gesamtkonzept, um die vielen kommunalen Projekte zu koordinieren und in die bayerische, bundesdeutsche und europäische Energiestruktur einzuplanen.
- Stichwort „Breitbandausbau“: Auch hier rackern sich unsere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vor Ort ab, jedoch nicht für den Anschluss ihrer Rathäuser, sondern um insbesondere ihren Handwerksbetrieben und ihren mittelständischen Unternehmen, die das Rückgrat der deutschen Wirtschaft bilden, endlich schnelle Datennetze nach heutigem technischen Standard anzubieten. Ohne staatliches Förderprogramm für die vom Markt vernachlässigten strukturschwachen Regionen Bayerns aber ist alles örtliche Bemühen vergebens.
- Stichwort „Demografischen Entwicklung“: Hier öffnet sich die Schere zwischen den Wachstumsregionen Bayerns und vielen ländlichen Räumen zunehmend. Mit unseren gemeindlichen Anstrengungen vor Ort ist eine Trendumkehr nicht zu schaffen. Es bedarf einer klaren staatlichen Ansage, den strukturschwachen Gemeinden im investiven Bereich Hilfe zu leisten und ein Programm zu schaffen, um Arbeitsplätze zu entwickeln.

- Stichwort „Bildungswesen“: Wir bekennen uns zu unserer Aufgabe und zu unseren Pflichten, Sachaufwandsträger für die uns anvertrauten Schulzweige zu sein. Es braucht aber – ob es nun um die Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule geht oder um die Ganztagschule oder um die Inklusion – parallel zu unseren Anstrengungen beim Sachaufwand ein schlüssiges staatliches Bildungskonzept, das nicht zur Folge hat, dass fehlerhafte Ansätze zum Beispiel bei der Mittags- und Nachmittagsbetreuung oder bei der Umsetzung der Inklusion unverhältnismäßigen Druck auf die Kommunen ausüben, Lücken der staatlichen Bildungspolitik mit eigenen Haushaltsmitteln oder sogar mit eigenem Personal zu schließen.

Ich könnte diese Aufzählung beliebig fortsetzen. Für eine vertiefte Darstellung ist heute nicht der Tag und nicht die Gelegenheit. Sie ersehen aber schon aus diesen wenigen Beispielfällen, sehr geehrte Damen und Herren, welche immense Verzahnung zwischen dem Auftrag zu einer verfassungsmäßigen Aufgabenerfüllung durch Bayerns Gemeinden, Märkte und Städte einerseits und der verfassungsrechtlichen staatlichen Unterstützungspflicht aus dem Subsidiaritätsprinzip andererseits besteht.

Zweitens, hab ich eingangs gesagt, braucht es die richtigen Persönlichkeiten zur Beförderung der tragenden Verbandsidee. Zwei von ihnen möchte ich in meiner geschichtlichen Betrachtung des vormaligen Verbandes der Landgemeinden Bayerns und heutigen Bayerischen Gemeindetags herausgreifen. Ohne sie wäre unser Verband nicht das, was er heute ist. Da ist zum einen der Gründungsvorsitzende Edmund Bergmann, und da ist Ludwig Thoma (nein, diesmal nicht der bayerische Dichter, sondern unser Vorsitzender gleichen Namens).

„56 entschlossene Männer“ fanden sich am 25. Februar 1912 im Festsaal des Stadlerbräu zu Kolbermoor ein und gründeten den Verband der Landgemeinden Bayerns e.V. Warum gerade

Kolbermoor? Warum gerade Bürgermeister Bergmann, wo es doch damals im Königreich Bayern mehr als 7.000 Landgemeinden gab? Eine durchaus interessante Story, die nicht zum ersten Mal belegt, was eine willensstarke Persönlichkeit bewirken kann, wenn sie zur richtigen Zeit am richtigen Platz ist.

Edmund Bergmann war gelernter Hutmacher und lebte als ehrbarer Handwerker und Kaufmann fernab des öffentlichen Lebens in seiner Landgemeinde Kolbermoor. Eine Karriere als Bürgermeister oder gar eines Verbandsvorsitzenden hatte er nicht im Sinn. Ohne den anwesenden Kolbermoorern nahetreten zu wollen, darf man doch feststellen, dass in jener Zeit dort Zustände herrschten, die das Zeug zu einem anständigen Western hätten. Ganz Kolbermoor war nämlich in den Händen eines Herrn Waldemar von Bippen, der über die mächtige Baumwollspinnerei herrschte. Kolbermoors Einwohner arbeiteten für die Spinnerei, viele Grundstücke samt den Wohnungen gehörten der Spinnerei. Auch in der Kommunalpolitik ging nichts ohne den „baumwollenen Herrgott“.

Und da erdreisten sich einige Kolbermoorer, eine eigene Feuerwehr zu gründen, mit Edmund Bergmann als Schriftführer, eine gemeindliche Feuer-

wehr neben der Fabrikfeuerwehr! Der Chronist berichtet: „Es kam zu einem Kampf auf Biegen und Brechen zwischen der Neugründung und Herrn von Bippen, der die Gründung einer Konkurrenzfeuerwehr als eine Anmaßung und Überheblichkeit von Seiten der Bürgerschaft empfand“. Der 1896 ursprünglich um eine Feuerwehrgründung entbrannte Kampf griff auf das gesamte kommunalpolitische Leben der Gemeinde über. Waldemar von Bippen verlor die Schlacht. 1898 nämlich wurde das sechsstöckige Hauptgebäude der Großspinnerei Opfer eines Brandes. Die Werksfeuerwehr des Spinnereichefs war nicht in der Lage, die vollständige Vernichtung des Fabrikbaus zu verhindern. 1899 dann riss ein schreckliches Hochwasser die Mangfallbrücke hinweg, aber es gelang der gemeindlichen Feuerwehr, das gefährdete Krankenhaus zu retten.

Noch im gleichen Jahr wählten die Kolbermoorer Edmund Bergmann zu ihrem Bürgermeister. Dies blieb er bis zum Februar 1919. Beim Räteputsch stand das vom Arbeitermilieu geprägte Kolbermoor auf der Seite der Rotgardisten. Bergmann, der „Bürgerliche“, wurde abgesetzt. Sein Nachfolger Georg Schuhmann konnte sich des eroberten Bürgermeisterstuhls allerdings nur wenige Monate erfreuen. Das vom

Irschenberg her einrückende Freikorps der Weißgardisten holte ihn aus seiner Wohnung und erschoss ihn in einer Bahnunterführung.

Das in Kolbermoor gewonnene Ringen um die gemeindlichen Befugnisse prädestinierte Edmund Bergmann, über Kolbermoor hinauszugreifen und die im Königreich Bayern nicht gerade ausgeprägte Selbstverwaltungskraft der Landgemeinden durch Gründung eines Landgemeindenverbands auf eine neue Basis zu stellen. Gleich nach der Gründung richtete Edmund Bergmann folgenden Appell an seine Bürgermeisterkollegen: „Legt Euch doch die Fragen vor: Wer vertritt die Interessen der Städte und Märkte? Durch wen lassen Arbeiter und Gewerbetreibende ihre Forderungen vertreten? Wessen bedient sich Handel und Industrie zur Er kämpfung guter Verhältnisse? Wodurch geben Beamte, Lehrer, Richter, sogar Universitätsprofessoren ihren Wünschen Ausdruck? Antwort: Durch ihre großen und einflussreichen Verbände. Und wie vermochten die Gemeinden und Bürgermeister bisher ihre Interessen zu wahren? Da mangelte es bisher an jeder Einrichtung!“

Wenn Sie diese Sätze hören, liebe Kolleginnen und Kollegen hier in diesem Saal, dann wird Ihnen wieder bewusst, warum der Bayerische Gemeindetag auch nach 100 Jahren um jede Stadt und um jede Gemeinde der 2.031-köpfigen Familie des kreisangehörigen Bereichs wirbt. Zur 75-Jahr-Feier im Jahr 1987 hatte der Bayerische Gemeindetag 1.987 Mitglieder. Heute sind es 2.022. Dies entspricht – bei freiwilliger Mitgliedschaft! – einem Organisationsgrad von mehr als 99 Prozent. Mein Wunsch ist derselbe wie der meines Urahnen Bergmann: „Alle müssen es sein!“ Denn jedes Mitglied, das neu zu uns stößt, verschafft uns gegenüber der Landespolitik mehr Gehör und stärkt unsere Position, wenn wir von unserem in Art. 83 Abs. 7 der Bayerischen Verfassung verbrieften Recht Gebrauch machen, zu staatlichen Gesetzesvorhaben Stellung zu beziehen. Dann sind wir jene „selten große Macht und



„Die tragende Idee unseres Verbands ist die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips.“

Kraft“, von der schon der Gründungs-vorsitzende vor 100 Jahren sprach.

1945, als es mit Deutschlands Staatlichkeit zu Ende gegangen war und „die Amerikaner“ Bayern verwalteten, hatte unser Verband wieder den richtigen Mann am richtigen Platz. Ludwig Thoma war bereits in den 20iger Jahren Geschäftsführer („Verbandsdirektor“) unter dem Vorsitzenden Edmund Bergmann, dann unter seinem Nachfolger Franz Meier, dem Bürgermeister von Amerang. Die Gestapo verhaftete ihn 1933, und der Verband der Landgemeinden wurde eine nicht selbständige Untergliederung des Deutschen Gemeindetags.

Ludwig Thoma tauchte in der Versicherungswirtschaft unter und wurde nach dem Krieg Kreisdirektor des Bayerischen Bauernverbands(!) in Niederbayern. In dieser Funktion streckte er alsbald die Fühler aus zur Neugründung eines bayerischen Spitzenverbands für die kreisangehörigen Gemeinden, Märkte und Städte. Als er 1945 über das Innenministerium nicht weiterkam, bediente er sich der Hilfe des Generalsekretärs des Bayerischen Bauernverbands Dr. Lösch-Schlögel. Dieser holte zunächst das „volle Verständnis“ von Ministerpräsident Dr. Wilhelm Hoegner ein, (nicht zuletzt mit der Bemerkung, auch der Bayerische Bauernverband sei unmittelbar an der Gründung eines Landgemeinerverbandes interessiert). Beflügelt durch diesen Rückenwind übersandte Ludwig Thoma dem „hochverehrten Herrn Innenminister“ eine Denkschrift, woraufhin das Innenministerium im Februar 1947 die Bezirksregierungen bat, die Landräte anzuweisen, bei den Gemeinderäten in Bayern Beschlüsse herbeizuführen, ob sie einem neu zu errichtenden Verband der Landgemeinden wieder beitreten wollen. Auch die amerikanische Militärregierung begrüßte inzwischen diese Organisation „mit Freuden“.

Bauernschaft und Gemeinde – das war damals im landwirtschaftlich geprägten Bayern eine Symbiose.

Doch noch war das Rennen nicht gelaufen, denn nun legten sich zahl-

reiche Landkreise quer. So sprach sich z.B. der Landkreisverband Unterfranken noch im Herbst 1947 gegen einen Beitritt der Gemeinden zu einem eigenen Spitzenverband aus, da er (der Landkreisverband) bereit sei, „nicht nur die Interessen der Landkreise, sondern auch die der Gemeinden zu vertreten“. Trotz diverser Verhandlungen und Gespräche auf der Ebene der Bezirksregierungen sowie unter Einschaltung des Innenministeriums konnten die Querelen vor Ort nicht beendet werden. Erst im Dezember 1949 sprach das Innenministerium in einer Entschließung an die Regierungen Klartext: „Der Verband der Landgemeinden Bayerns, der schon vor dem Jahre 1933 bestanden hat, ist diejenige Organisation, die zur Vertretung der Belange der kreisangehörigen Gemeinden berufen ist, soweit sie nicht Mitglieder des Bayerischen Städteverbands sind. Von einer Einflussnahme gegen den Beitritt der Landgemeinden zum Bayerischen Gemeindetag ist daher Abstand zu nehmen. Die Landräte sind entsprechend zu verständigen.“

Vier Jahre lang kämpfte Ludwig Thoma um den Wiederaufbau seines Verbands, der erst mit der Vertreterversammlung (heute sagen wir Landesversammlung) 1950 seinen formalen Abschluss fand: Die Versammlung bestimmte ihren vorläufigen Vorsitzenden einstimmig durch Zuruf zum satzungsmäßig gewählten Ersten Vorsitzenden.

Glauben Sie mir, es fällt mir schwer, jetzt nicht auch die großen Verdienste meiner anderen Vorgänger im Amt hervorzuheben. Vier waren es:

- der Ameranger Bürgermeister Franz Maier, der den Verband der Landgemeinden in den schwersten Stunden der Weimarer Republik führte,
- Peter Gröbner, der sich im Einsatz für eine ausgewogene Gemeindegebietsreform aufrieb,
- Hans Weiß und Heribert Thallmair, die beide neben ihrer Vorsitzendentätigkeit im Gemeindetag in eines der höchsten Staatsämter berufen wurden, nämlich jeweils zum Präsidenten des Bayerischen Senats.

Ich kann es nicht, weil ich dadurch den selbstgesetzten zeitlichen Rahmen sprengen würde. Erst recht kann ich nicht alle anderen Persönlichkeiten aufzählen, die sich in unserem Verband um den Bayerischen Gemeindetag verdient gemacht haben. Die vielen engagierten Präsidiums- und Landesausschussmitglieder nicht, nicht die Kreisverbandsvorsitzenden mit ihrem ehrenamtlichen Einsatz, und auch nicht verdiente Geschäftsführer des größten bayerischen kommunalen Spitzenverbands, wie Dr. Jürgen Busse, der seit zehn Jahren eine schlagkräftige Geschäftsstelle leitet, oder seine beiden Vorgänger Dr. Hans Ludya und Eckart Dietl, die den Verband auf bayerischer, auf Bundes- und auf europäischer Ebene vorangebracht haben.

Aber ich kann Ihnen einen Vorschlag machen: Alles, was uns über Ereignisse und Persönlichkeiten berichtenswert erschien, ist in einer Festschrift zusammengefasst, die Ihnen nachher beim Hinausgehen zur Ausstellung gereicht wird. Nehmen Sie sich die Zeit, blättern Sie sich durch Skurriles und Liebenswertes, durch Gelungenes und Unvollendetes, durch Umwälzungen und Erschütterungen, aber auch durch das, was seit hundert Jahren konstant geblieben ist.



„Alle müssen es sein!“

Hundert Jahre mögen eine lange Zeit sein für einen Verband. Hundert Jahre sind aber nur eine kleine Zeitspanne im Vergleich zu den tausend Jahren, in denen man ursprünglich nur ein Wurzelgeflecht gemeindlich-genossenschaftlicher Selbstverwaltung ausmachen konnte. Den Magistratsverfassungen der mittelalterlichen Städte folgte schließlich ab 1818 die sich zur verfassungsrechtlich verbrieften Institutsgarantie entwickelnde Autonomie, im eigenen Wirkungskreis Stammspieler auf dem Platz zu sein, mit dem Staat als wohlwollendem Betrachter auf der Ersatzbank der Subsidiarität.

So wurde die Idee geboren, es bei diesem Jubiläum nicht bei der üblichen wohlmeinenden Betrachtung der eigenen Historie zu belassen, sondern das Große mit einzubeziehen, aus dem ein kommunaler Spitzenverband überhaupt seine Existenzberechtigung herleitet: Die Geschichte der gemeindlichen Selbstverwaltung in Bayern.

Der Bayerische Gemeindetag und seine Geschäftsstelle hätten sich heillos übernommen, hätten sie ein solch gewichtiges Vorhaben allein in Angriff genommen. Dafür reichen weder unsere personellen Kapazitäten noch die historische Fachkunde. Also haben wir uns mit den Profis des Hauptstaatsarchivs und der Generaldirektion der Staatlichen Archive zusammengetan, um eine Ausstellung aufzubauen und einen Ausstellungskatalog zu präsentieren, der unseres Erachtens das, was „Gemeinde“ im Innersten ausmacht, in einer bisher noch nicht dagewesenen Weise auf den Punkt bringt.

Heute bearbeiten unsere Rathausverwaltungen mit modernster EDV ihre Normen, Verlautbarungen und Bescheide.

- Bis zur Gebietsreform in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts gab es genügend Gemeinden, deren Bürgermeister (Bürgermeisterinnen waren damals noch unbekannt) mit dem Dienstsiegel in der Aktentasche zum Amtstag ins Landratsamt führen, um dort die vom einzigen juris-

tischen Staatsbeamten schon vorbereiteten gemeindlichen (!) Schreiben zu siegeln und zu unterschreiben.

- Noch 100 Jahre vorher konnte eine beachtliche Zahl von Bürgermeistern und Gemeinderatsmitgliedern überhaupt nicht schreiben. Sie machten deshalb die berühmten drei Kreuze. Wir haben im Rahmen der Ausstellungsvorbereitung in den Archiven genügend derartige Dokumente gesehen (da fällt mir die Stelle im „Holladauer Schimmel“ ein, dem bekannten niederbayerischen Volksstück, in dem der Dorfgendarm versucht, im Wirtshaus wenigstens so lange für Ruhe zu sorgen und die Raufereien zu unterbinden, wie der Gemeinderat im oberen Stockwerk unter Aufbietung aller Konzentration „Namen schreibt“).
- Wieder 400 Jahre zuvor rang die ländliche Bevölkerung in den Bauernkriegen nicht zuletzt auch um die Befreiung von obrigkeitlichen Herrschaftsansprüchen und um wenigstens rudimentäre Formen von Selbstverwaltung in ihrer „Gemain“.
- Und vor jetzt 1000 Jahren gründeten sich in den Städten Magistrate, die nach innen Selbstverwaltung übten, nach außen mit der Abwehr landesherrlicher oder fürstbischöflicher Bevormundung beschäftigt waren. Die Auseinandersetzungen des Münchner Magistrats mit den Herzögen mögen hier als bekanntes Beispiel genügen.

Wir schulden deshalb aufrichtigen Dank Ihnen, Frau Dr. Ksoll-Marcon als Generaldirektorin der Staatlichen Archive Bayerns und Ihrer rechten Hand bei diesem Projekt, Herrn Archivdirektor Dr. Christian Kruse, für die spontane Bereitschaft Ihres Hauses, sich auf dieses gemeinsame Vorhaben einzulassen.

Wir danken im gleichen Atemzug dem Hauptstaatsarchiv mit seinem Direktor Dr. Gerhard Hetzer für Idee und Realisation der Ausstellung. Und wir danken ganz herzlich den beiden Autoren des Hauptstaatsarchivs, Frau Archivrätin Dr. Laura Scherr und Herrn

Archivrat Dr. Julian Holzapfl dafür, dass sie die im ganzen Land gesammelten Exponate fachkundig beschrieben und damit für uns Laien mit Leben erfüllt haben.

Wir beziehen in diesen Dank ein den dritten Autor, Herrn Dr. Ottmar Seuffert. Er hat als Leiter des Städtischen Archivs der Großen Kreisstadt Donauwörth wertvolle Belege historischer gemeindlicher Daseinsvorsorge zusammengetragen und erläutert.

Überwölbt wird dies alles durch einen Essay aus der Feder von Professor Hermann Rumschöttel. Ich kann Sie, sehr geehrte Damen und Herren, nur nachdrücklich dazu ermuntern, in unserer Festschrift nachzulesen, was hier einer der renommiertesten bayerischen Historiker von den genossenschaftlichen Ansätzen in der „Gemain“ bis zum heutigen Stand gemeindlicher Autonomie zusammengetragen hat. Dies übrigens in der ihm eigenen kraftvollen Sprache, deren Botschaften auch in Laienohren nachvollziehbar sind, ohne dass dabei Abstriche am wissenschaftlichen Anspruch gemacht werden. Dies unterscheidet Sie, sehr geehrter Herr Professor, so wohlthuend von Soziologen, Politologen, Medizinerinnen und – leider – auch manchen Juristen.

Ich bin, wie Sie wissen, Bürgermeister von Abensberg. Also darf ich mich mit Fug und Recht „Aventinus“ nennen, so wie es der größte Sohn unserer Stadt Johann Turmair vor 500 Jahren getan hat. Er verfasste als Johannes Aventinus die erste gedruckte Chronik zur Geschichte des Herzogtums Bayern und des Hl. Römischen Reichs Deutscher Nation.

Ich, Uwe Brandl Aventinus, habe die Faksimile-Ausgabe des Johann Turmair Aventinus mitgebracht als kleines Dankeschön für alle, die zum Gelingen dieses Festakts ihren Beitrag geleistet haben.

Ich möchte nun hinüberleiten zu unserem „Kommunalminister“ Joachim Herrmann. Auch wenn Sie, wie gesagt, im Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung nur auf der mit Subsidiarität

rität überschriebenen Ersatzbank sitzen, so sind Sie uns doch und gerade deshalb als Freund und Ratgeber der bayerischen Städte, Märkte und Gemeinden stets willkommen (Im übrigen haben Sie in Ihrem großen Haus am Odeonsplatz Gott sei Dank genügend staatliche Aufgaben, die es gar nicht zulassen, sich täglich mit unserem Tun zu befassen).

Bevor Sie zu Wort kommen, hören wir zur Entspannung noch eine Darbietung unserer A cappella-Gruppe „Ter-

zinfarkt“. Sie haben es sicher schon bemerkt: Auch in der Auswahl der Musikstücke spiegeln sich 100 Jahre – 100 Jahre Musikgeschichte.

Ich kann nur nochmals an Sie appellieren, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren, nach unserem Festakt nicht nur bei dem angebotenen Imbiss zu verweilen, sondern hinüber zu gehen zu den Ausstellungsräumen nebenan in der Ludwigstraße, um sich dort vom Direktor des Hauptstaatsarchivs Dr. Ger-

hard Hetzer fachkundig zeigen zu lassen, was wir für Sie aufgebaut haben. Wenn es Ihnen gefallen sollte, dann sagen Sie es weiter, damit in den nächsten fünf Wochen Besucher aus dem ganzen Land die Botschaft unserer Ausstellung verinnerlichen: Warum gelebte Selbstverwaltung für das Gedeihen unserer Gemeinden, Märkte und Städte unverzichtbar ist, und warum es sich lohnt, sich für die Bewahrung dieses wertvollen Guts täglich einzusetzen.

100 Jahre Bayerischer Gemeindetag

**Joachim Herrmann, MdL,
Bayerischer Staatsminister
des Innern**

Lieber Herr Präsident Uwe Brandl, liebe Kolleginnen und Kollegen aus der Kommunalpolitik, vielen Dank für die Einladung!

Es ist mir eine große Ehre, an diesem Festakt hier in der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns teilnehmen zu können.

Königliche Hoheit, liebe Landtagsvizepräsidenten, liebe Kolleginnen und Kollegen aus dem Landtag, lieber Bruno Merk, lieber Alois Glück, sehr geehrte Damen und Herren!



Joachim Herrmann

100 Jahre Bayerischer Gemeindetag – das ist ein Anlass, den es gebührend zu feiern gilt!

Ich gratuliere Ihnen, lieber Herr Präsident Brandl, und allen Mitgliedern aufs Herzlichste zu diesem „runden“ Geburtstag.

Heute öffnet eine eigene Ausstellung ihre Pforten. Sie wird uns eindrucksvoll vor Augen führen, wie dynamisch und erfolgreich sich der ehemalige „Verband der Landgemeinden des Königreichs Bayern“ entwickelt hat; wie er zum Bayerischen Gemeindetag als kommunalem Spitzenverband im Freistaat geworden ist und wie sich darin auch bayerische und deutsche Geschichte widerspiegelt.

Die Ausstellung wird darüber hinaus auch einen interessanten Überblick

über die Geschichte der gemeindlichen Selbstverwaltung von ihren Anfängen im Mittelalter bis heute geben.

Mit berechtigtem Stolz darf der Bayerische Gemeindetag auf die letzten 100 Jahre zurückblicken. Er ist zu einer Institution geworden, die weit über die weiß-blauen Grenzen hinaus hohes Ansehen genießt. In hervor-

ragender Weise bündelt er die Interessen und Anliegen der Gemeinden mit ihren Mandatsträgern und Bürgern und vertritt sie kraftvoll und kompetent gegenüber staatlichen Organen und vielen anderen Einrichtungen.

Über die kommunalen Mandatsträger aus den größeren wie kleineren Gemeinden hat der Gemeindetag das Ohr ganz nah am Bürger und weiß, wo den „der Schuh drückt“. Durch diesen ständigen Kontakt zur Basis ist der Bayerische Gemeindetag bis zum heutigen Tag nicht nur frisch und jung, sondern auch besonders praxisnah geblieben.

Ich schätze die Zusammenarbeit mit Ihnen, meine Damen und Herren vom

* Rede gehalten beim Festakt „100 Jahre Bayerischer Gemeindetag“ am 24.2.2012 in München

Gemeindetag, sehr. Wir mögen manchmal unterschiedlicher Meinung sein und das eine oder andere Mitglied der Staatsregierung würde sich manchmal wünschen, dass doch der Gemeindetagspräsident nicht gar so renitent sein müsste. Dennoch ist es uns bisher immer gelungen, in fairer Diskussion und beiderseitiger Kompromissbereitschaft gute und tragfähige Lösungen zu finden. Das gilt nicht zuletzt für den kommunalen Finanzausgleich.

Der Bayerische Gemeindetag ist unverzichtbarer Bestandteil der politischen Willensbildung in unserem Land. Und er ist für mich persönlich stets ein äußerst sachkundiger Ansprechpartner, der die Belange unserer Gemeinden vorbildlich und hartnäckig vertritt.

Wie sehr der Bayerische Gemeindetag von seinen Mitgliedern als hochkompetenter Interessenvertreter angesehen wird, zeigt schon der Organisationsgrad. 2.024 der insgesamt 2.031 kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden im Freistaat – also gut 99% – gehören dem Bayerischen Gemeindetag an. Das spricht für sich. Das macht unseren „Jubilar“ zur zentralen Stimme unserer bayerischen Gemeinden. Er kann sich dabei auch in besonderer Weise auf ein aktives Verbandsleben in seinen 71 Kreisverbänden und sieben Bezirksverbänden stützen.

Über den Deutschen Städte- und Gemeindebund nimmt er zudem Einfluss auf die Bundespolitik und wirkt auch auf europäischer Ebene mit dem Brüsseler Büro der bayerischen kommunalen Spitzenverbände auf die Vorhaben der europäischen Institutionen ein. Das ist umso wichtiger, als uns EU-Vorhaben unter dem Blickwinkel der kommunalen Selbstverwaltung immer wieder Kummer bereiten. Hier gilt es auch künftig stets wachsam und präsent zu sein.

Meine Damen und Herren, bei seinem Bemühen um den Erhalt und die zukunftsfähige Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung hat der Gemeindetag in der Bayerischen Staats-

regierung einen engagierten Partner. Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass die Bayerische Verfassung bereits am 8. Dezember 1946, also rund zweieinhalb Jahre vor dem Grundgesetz, in Kraft trat und dass die kommunale Selbstverwaltung in Bayern seit jeher einen besonderen Stellenwert genießt.

Bereits die Gemeindeordnung von 1869 enthielt eine ausdrückliche Anerkennung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Bamberger Verfassung von 1919 gewährleistete das Selbstverwaltungsrecht auch verfassungsrechtlich. Und die geltende Bayerische Verfassung gibt zusammen mit dem Grundgesetz der kommunalen Selbstverwaltung eine breite rechtliche Basis.

Auch wenn es darum geht, die Bayerische Verfassung weiterzuentwickeln, bringt sich der Bayerische Gemeindetag verdienstvoll ein.

Nicht zuletzt auf Ihr Betreiben wurde 2004 das Konnexitätsprinzip verfassungsrechtlich verankert: „Wer anschafft, muss auch zahlen!“ Ein wichtiger Schritt, um eine ausreichende Finanzausstattung der Gemeinden zu gewährleisten!

Vielfältige Anhörungen stellen sicher, dass die gemeindlichen Belange von Anfang an in alle Gesetzgebungsverfahren einfließen und die ohnehin enge Zusammenarbeit zwischen dem Staat und kommunaler Familie noch weiter vertieft wird. Gerade auch bei so komplexen Themen wie Energiewende oder Digitalfunk ist dies äußerst wichtig.

Meine Damen und Herren, der Bayerischen Staatsregierung und mir ganz persönlich als Kommunalminister ist es ein echtes Herzensanliegen, auch in Zukunft stets für eine weitere Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung einzutreten. Die meisten Probleme können am besten direkt vor Ort gelöst werden.

Unsere Gemeinden sind Garanten für Bürgernähe, soziales Miteinander und Transparenz. Sie sind ganz nah an den alltäglichen Problemen und Sorgen der Menschen. Auf dieser Ebene las-

sen sich besonders pragmatische und sachgerechte Lösungsansätze entwickeln.

Dafür brauchen wir starke Gemeinden. Ein starkes Bayern braucht starke Kommunen.

Starke und leistungsfähige Kommunen brauchen wiederum eine gute Finanzausstattung. Umso mehr begrüße ich es, dass sich bei den kommunalen Haushalten nach der Wirtschaftskrise der letzten Jahre wieder ein erfreulicher Aufwärtstrend bemerkbar macht.

So sind die kommunalen Steuereinnahmen in den ersten neun Monaten des Jahres 2011 gegenüber dem Vergleichszeitraum von 2010 um über 9% gestiegen. Das Wachstum beruht vor allem auf der positiven Entwicklung bei der Gewerbesteuer; wobei ich aber natürlich weiß, dass nicht jede Gemeinde in gleicher Weise vom Anstieg der Gewerbesteuereinnahmen profitiert.

Generell ist die Finanzlage unserer bayerischen Städte und Gemeinden deutlich besser als in den meisten anderen Ländern. Das hängt auch mit der kommunalfreundlichen Politik Bayerns zusammen.

Meine Damen und Herren, der kommunale Finanzausgleich 2012 ist der mit Abstand größte aller Zeiten. Insgesamt erhalten die bayerischen Städte, Gemeinden, Landkreise und Bezirke heuer fast 7,3 Milliarden Euro. Die reinen Landesleistungen erhöhen sich auf fast 6,8 Milliarden Euro. Das sind 413 Millionen Euro oder 6,5% mehr als 2011.

Die Schlüsselzuweisungen als größter Einzelposten im kommunalen Finanzausgleich steigen um 100 Millionen Euro auf rund 2,7 Milliarden Euro. Von diesem Anstieg profitiert nahezu ausschließlich der kreisangehörige Bereich. Das kommt in besonderer Weise den finanzschwachen Städten und Gemeinden zugute und stärkt ihre Verwaltungshaushalte.

Der Finanzausgleich soll auch mit dazu beitragen, den zunehmenden demografischen Wandel zu bewältigen.

Ein Baustein ist dabei der so genannte Demografiefaktor bei den Schlüsselzuweisungen. Wir verlängern ihn von fünf auf zehn Jahre. So erhalten die vom Bevölkerungsschwund besonders betroffenen Gemeinden und Landkreise mehr Zeit, um sich auf die neue Lage einzustellen.

Meine Damen und Herren,

der sehr ansehnliche kommunale Finanzausgleich in diesem Jahr ist auch ein Beleg dafür, dass der Freistaat seine Kommunen sehr ordentlich am Wachstum der Steuereinnahmen beteiligt.

Und ich will Ihnen auch ausdrücklich versprechen: Der schrittweise Abbau alter Schulden des Freistaats – Ziel schuldenfreies Bayern 2030 – wird nicht zu Lasten der Kommunen betrieben.

Nur am Rande will ich erwähnen, dass immerhin 187 Gemeinden in Bayern schon heute selbst völlig schuldenfrei sind. Und in den nächsten Jahren wird ihre Zahl zunehmen.

Das ist gut so.

Wir müssen unseren Kindern keine Schuldenberge hinterlassen, sondern Zukunftschancen anhäufen.

Ein letzter Punkt, der mir sehr wichtig ist:

Kommunen sind die Wurzeln unserer Demokratie.

Hier ist Demokratie für die Bürger am unmittelbarsten erfassbar. Kommunen sind deshalb wichtig für Ansehen und Akzeptanz unserer Demokratie insgesamt.

Deshalb müssen wir gerade auch auf kommunaler Ebene Bürgerbeteiligung in vielen Verfahren ausbauen und auch die neuen Informations- und Kommunikationstechniken nutzen für neue Formen der Bürgerbeteiligung. Die Bürgerentscheide sind aus dem kommunalen Alltag kaum mehr wegzu-denken. Auch auf anderen Ebenen, z.B. des Bundes, müssen Plebiszite deshalb nicht als Schreckgespenst gesehen werden.

Meine Damen und Herren vom Gemeindetag,

ich danke Ihnen aufs Herzlichste für all das, was Sie in einem langen Zeitraum für die Städte und Gemeinden in unserem Land und für die kommunale Selbstverwaltung geleistet haben. Die Erfolgsgeschichte, die Sie seit der Gründung des Verbandes im Stadler-Brau in Kolbermoor bei Rosenheim im Jahr 1912 geschrieben haben, nötigt mir größten Respekt ab.

Ich hoffe und wünsche, dass Sie Ihre bemerkenswerte Tradition auch künftig in bewährter Weise fortführen und sich als wichtiges Sprachrohr so vorbildlich wie bisher für die Belange unserer Städte und Gemeinden einsetzen werden; dazu viel Glück und Gottes Segen! Bleiben Sie als kommunaler Spitzenverband weiterhin Spitze!

Sie können auf 100 Jahre stolze Geschichte zurückblicken.

Ich wünsche dem Gemeindetag für die nächsten 100 Jahre eine starke Zukunft!



„100 Jahre Bayerischer Gemeindetag – das ist ein Anlass, den es gebührend zu feiern gilt!“

Global denken – lokal handeln*

**Alois Glück,
Präsident des
Bayerischen Landtags a.D.**

Meinen Ausführungen will ich ein Zitat des dänischen Philosophen Sören Kierkegaard voranstellen. „Leben kann man nur vorwärts, das Leben verstehen nur rückwärts.“

100 Jahre Bayerischer Gemeindetag – mehr als die Hälfte dieser Zeit habe ich als politisch interessierter Mensch erlebt. Eine Zeit tiefgreifender Veränderungen.

Was werden die Historiker über die vergangenen 50 bis 60 Jahre schreiben? Ich vermute, sie werden drei Zeitmarken beschreiben. Mit Beginn der 1960-er Jahre ist die erste Zeitmarke der Wiederaufbau und Wirtschaftswachstum. Es ist die Zeit des Aufbruchs. Gleichzeitig aber auch die erbitterte Auseinandersetzung um das Wachstum, ob die Zentralisierung oder die Entwicklung in der Fläche anzustreben ist. Es ist eine große Leistung, dass wir den ländlichen Raum entwickelt haben. Es ist ein Raum mit Eigenwert, nicht mehr nur Ergänzung zur Stadt. Für die Menschen insbe-

sondere auch im ländlichen Raum ist es ein vorher unvorstellbarer Zuwachs an Lebenschancen. Im internationalen Vergleich ist besonders auffallend: Es gibt keinen Flächenstaat in Europa und weltweit, der eine so starke regionale Ausgewogenheit der Entwicklung erreicht hat wie wir. Das ist ein besonderes Ergebnis der kommunalen Selbstverwaltung und des föderalen Staatsaufbaus.

Die 1960-er Jahre sind nicht nur Beginn der dynamischen wirtschaftlichen Entwicklungen, sondern auch eines tief greifenden Strukturwandels in der Gesellschaft und in den dominanten Wertvorstellungen in der Gesellschaft. Sie – die Historiker – werden von der wachsenden Bedeutung des europäischen Einigungsprozesses berichten. Von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Europäischen Union!

Die Europäisierung prägt zunehmend die politischen Rahmenbedingungen, bis hinein in die Kommunalpolitik. Wir haben eine Entwicklung erlebt hin zu einer stabilen Demokratie. Das zeigt auch der europäische Vergleich. Auch daran kommt der kommunalen Selbstverwaltung ein großer Anteil zu. Hier lässt sich die Grundlage der Beziehungen zum Gemeinwesen, zum Selbstverständnis Bürger fest machen. Daraus ergibt sich eine besonders wichtige Erkenntnis:

Kommunale Selbstverwaltung ist die starke Kraft von unten! Sie mobilisiert die Kräfte einer Gesellschaft und fördert gleichzeitig die Stabilität unseres Gemeinwesens! Die Sachverhalte bleiben verständlich. Das erhöht wiederum die Identifikation der Bürger mit ihrer Gemeinde. Eine besondere Rolle spielt das bei der Energiewende.

Das zweite signifikante Datum sind die Jahre 1989/90. Tief greifende Veränderung haben sich weltweit durch die Gleichzeitigkeit von drei Entwicklungen ergeben:

- der Zusammenbruch des Kommunismus
- der Siegeszug des Internet beginnt. Nichts hat die Welt in den letzten 20 Jahren mehr verändert!
- und die Dominanz des angelsächsischen Leitbildes für die Aufgaben des Staates, das Verhältnis von Staat und Wirtschaft, das Verhältnis von staatlicher Ordnung und Wettbewerb. Die „Deregulierung“ wurde auch bei uns zu einem Schlüsselbegriff der politischen Debatte. Die Folgen sind ein enormer Wachstumsschub, eine enorme Beschleunigung der Globalisierung sowie der Internationalisierung unseres Lebens;

Neue Leitbilder und Ordnungsstrukturen haben sich in der Wirtschaft herausgebildet – der Shareholder Value, das Kapital steht im Mittelpunkt und nicht mehr der Mensch. Wir haben einen Wandel vom längerfristigen zum immer mehr kurzfristigen Denken. Zu konstatieren ist die Dominanz einer Finanzwirtschaft, die sich verselbstständigt.

* Rede gehalten auf der Festveranstaltung „100 Jahre Bayerischer Gemeindetag“ am 24.2.2012 in München



Alois Glück

Diese Veränderungen und Entwicklungen haben die folgenden zwei Jahrzehnte weltweit geprägt.

Das dritte Datum ist die Welle der Krisen ab 2009. Sie steht wiederum in enger Beziehung zu den Weichenstellungen der Jahre 1989/90! Das gilt insbesondere für die weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrisen und die europäische Schuldenkrise.

Damit kommen wir zum zweiten Teil der Berichte der Historiker, nämlich die Kehrseite, die Schattenseite der Wachstums-Gesellschaften. Zu viel ist aus dem Gleichgewicht geraten mit der Übernutzung der Erde. Auch in unseren Gesellschaften stimmt die Balance nicht mehr – etwa im Verständnis von Rechten und Pflichten. Wir huldigen einem „Fortschritt“ nach dem Motto höher, schneller, weiter, der immer mehr Menschen überfordert und krank macht.

Wir stecken in einer Krise des Fortschrittsglaubens mit der Gefahr des Pendelschlags zur Verweigerung. Sinnkrisen und Orientierungskrisen prägen immer mehr die gesellschaftlichen Debatten. Seit Jahrzehnten wird nicht mehr erwirtschaftet, was die Art zu leben kostet! Und der Ausweg Verschuldung ist aus ökonomischen Gründen zunehmend versperrt. Die Finanz- und Schuldenkrise hat einen Sparkurs erzwungen, den wir aus Verantwortung gegenüber den Nachkommen nicht fertig gebracht haben! Und die Historiker werden berichten müssen von Klimaveränderungen die Sorgen machen, von wachsenden Verteilungskämpfen um Energie und Rohstoffe.

Meine Bewertung:

Unsere heutige Art zu Leben ist nicht zukunftsfähig!

Wir müssen uns intensiv und offen mit den wirklichen Ursachen der Krisen auseinandersetzen.

Wir haben es nicht mit „Betriebsunfällen“ zu tun haben, mit den Folgen des moralischen oder fachlichen Versagens Einzelner, sondern mit der inneren Logik der dominanten Werte und Ordnungen. Es handelt sich also um Krisen der dominanten Werte und damit um Systemkrisen! Die Experten verstehen ihre eigenen Systeme nicht mehr! Exemplarisch ist die Debatte um den Wert und die Folgen von Wirtschaftswach-



„Die Zukunft gehört nicht den Ängstlichen – die Zukunft gestalten die mutigen Realisten!“

tum. Ich plädiere dafür, Fortschritt neu zu definieren und das bisherige Wachstum zu hinterfragen. Maximales Wirtschaftswachstum als Hauptziel der Politik ist der schnellste Weg zum Ruin dieser Welt. Ebenso unsinnig ist es aber, Wirtschaftswachstum pauschal abzulehnen. Vielmehr müssen wir fragen: Wirtschaftswachstum wofür? Welches?

In der Diskussion um das Bruttoinlandsprodukt müssen neue Fragen beantwortet werden: Wie wollen wir, wie können wir morgen leben? Welchen Fortschritt wollen wir? Die Dynamik der Finanzmärkte erzwingt eine wirksame Schuldenbegrenzung.

Eine zukunftsfähige Kulturentwicklung. Das ist die historische Aufgabe!

Entgegen der landläufigen Meinung „Geld regiert die Welt“ gilt für die prägenden Entwicklungen, dass es die jeweils dominanten Werte der Gesellschaften – und damit auch der Politik – sind. Sie prägen die Entwicklungen.

Mit den die Entwicklungen prägenden Wertvorstellungen von Menschen und von Gesellschaften ist eine „Wirkungskette“ verbunden:

- Aus den Werten entwickeln sich die Leitbilder. Aus den Leitbildern entwickeln sich die Prioritäten im Einsatz der Mittel wie Zeit und Kraft, Geld, Gesetzgebung, öffentliche Meinung, Wählerverhalten.
- Damit entwickeln sich die Rahmenbedingungen und Strukturen für unser Handeln.

Welche Werte sind die Grundlage für eine zukunftsfähige Kultur?

Das Fundament des gesellschaftlichen und politischen Handelns ist das jeweilige Menschenbild.

Unser Maßstab ist im Grundgesetz beschrieben und unveränderlich festgehalten: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Das ist der unverzichtbare Kompass für eine humane Zukunft. Dieser Anspruch gilt von der Arbeitswelt bis zum Umgang mit Zuwanderern, für den ganzen sensiblen Bereich des Lebensschutzes, praktisch für jeden Politikbereich.

Aus den tieferen Ursachen der Fehlentwicklungen ergeben sich die zwei grundlegenden Orientierungen für die Gestaltung einer zukunftsfähigen Kultur: Die Verbindung von Freiheit und Verantwortung.

Verantwortung übernehmen für mich selbst, für die Mitmenschen, für unser Gemeinwesen und für die Zukunft.

Die zweite grundlegende Orientierung ist, der Wandel vom kurzfristigen zum langfristigen Denken.

Die Zukunftsstrategie heißt nicht Rückzug zum „einfachen“ Leben.

Die Aufgabe heißt den Fortschritt eine neue Richtung und eine neue Qualität geben.

Dafür muss der Mensch im Mittelpunkt stehen (nicht z.B. das Kapital). Wissenschaftlichen technischen Fortschritt müssen wir vor allem für den effizienteren und damit sparsamen Umgang mit den begrenzten Ressourcen unserer Welt fördern, um einige Beispiele zu nennen. Dies alles bündelt sich in dem Leitthema „Nachhaltigkeit“, den Leitsternen für den Fortschritt für morgen.

Global denken – lokal handeln.

Die besondere Herausforderung unserer Zeit vor allem an die Führungskräfte in allen Aufgabenbereichen, aber auch für uns als Bürgerinnen und Bürger ist, dass wir angesichts der Einbettung in weltweite Entwicklungen lernen müssen zu erkennen, welche prägenden Großentwicklungen auch unsere Entwicklung bestimmen und wie wir dann in unserem lokalen Handeln darauf antworten.

Dabei haben wir eine doppelte Aufgabenstellung: die Dynamik fördern und ebenso die innere Stabilität der Gesellschaft und des Staates. Im Hinblick auf die weltweite Verpflichtung, z.B. der Abhängigkeit von Arbeitsplätzen bei uns über Entwicklungen in Asien oder anderen Teilen der Welt muss uns klar werden und müssen wir unseren Bürgerinnen und Bürgern vermitteln, dass das Maß und die Richtung an Veränderungen von der Entwicklung in der Spitze der leistungsfähigen Länder dieser Erde abhängt. Es reicht nicht sich zu fragen, worauf wir uns innenpolitisch verständigen können. Diese Länder setzen die Maßstäbe. Wir müssen dem gerecht werden, wenn wir auch morgen und übermorgen noch unsere Lebensqualität, das Niveau für Bildung, für den Sozialstaat, für die Infrastruktur und all die anderen Bereiche auch im Maßstab der internationalen Entwicklung halten wollen.

Ebenso wichtig ist aber mit politischem Handeln all die Kräfte und Entwicklungen zu fördern, die die Stabilität unserer Gesellschaft und unseres Staates stärken. Das gilt für die Werte, das gilt für die Stärkung der kleineren Einheit, das gilt für die Kultur.

Der soziale Ausgleich ist dafür wichtig, aber nur damit allein kann man ein Volk auf Dauer nicht zusammenhalten.

Gerade für diese Aufgabenstellung kommt der Kommunalpolitik eine besondere Bedeutung zu!

Die Horizontlosigkeit der Globalisierung und die immer höhere Geschwindigkeit der Veränderungen stärkt bei den Menschen die Sehnsucht nach Beheimatung, nach Verwurzelung. Deshalb sollte eine zeitgemäße Kommunalpolitik alles fördern und unterstützen, was Menschen zusammenführt, was Gemeinschaft stiftet. Deshalb sind all die kulturellen Aktivitäten, alles was die eigene

Identität stärkt und die Weltoffenheit fördert in dieser Welt von heute wichtige kommunalpolitische Aufgaben.

Für unsere Zeit ist typisch, dass wir für das politische Handeln viel Neuland betreten müssen. Das bedeutet das Gestalten von Aufgaben für die wir nicht auf Erfahrung der Vergangenheit zurückgreifen können.

Das gilt auch für die Kommunalpolitik.

Ich möchte drei exemplarische Beispiele nennen, die für die Kommunalpolitik besonders bedeutsam sind:

1. Das gilt für die demografische Entwicklung. Für die damit verbundenen Veränderungen und die notwendigen Konsequenzen politischen Handelns gibt es keine Erfahrungen aus der Vergangenheit.

Die Entwicklungen unserer Zeit werden zu einem Härte-test für unsere Demokratie. Alle spüren wir, dass im Zeitalter von Internet und i-Phone die Bedingungen politischen Handelns sich stark verändern. Der Ruf nach Teilhabe der Bürger wird immer lauter und wirksamer. Gerade die Erfahrung bei der Arabischen Revolution und anderen Entwicklungen zeigt freilich, dass die modernen Kommunikationsmittel für die Information und für die Mobilisierung von Menschen eine überragende Bedeutung haben, aber damit noch keine politische Gestaltungskraft verbunden ist. Politisches Handeln ist weiter nur über die entsprechende Organisation, über Parteien und Wählergruppen wirksam möglich. Der Beschluss in Gremien, die Gesetzgebung und das verantwortliche Handeln mit Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgern kann durch die Kommunikationsmittel nicht ersetzt werden.

Wir brauchen aber neue Formen der Beteiligung und der Zusammenarbeit. Die große Aufgabe heißt Teilhabe und Handlungsfähigkeit miteinander gut zu gestalten.

2. Der wegweisende Testfall für die Zusammenarbeit von Staat und Gesellschaft und der verschiedenen politischen Ebenen im Staat wird für uns die Realisierung der Energiewende sein. Das ist das anspruchsvollste politische Managementprojekt, das es je gab. Es ist ein Testfall für unsere Fähigkeit zur Veränderung, für das Verhältnis Bürger

und Staat, für die Zusammenarbeit Kommunen-Staat-Wirtschaft-Wissenschaft.

Die Energiewende wird zum Testfall, ob uns damit der Türöffner und der Durchbruch zu einer der Ressourcen schonenden, umweltverträglichen und auch sozialverträglichen Wirtschafts- und Lebensweise gelingt.

Gerade auf der kommunalen und bürgerschaftlichen Ebene entwickeln sich gegenwärtig viele Initiativen. Das ist eine außerordentliche demokratiepolitische Chance, denn Bürger entwickeln damit für eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben Engagement und Verantwortung. Der Kommunalpolitik kommt dabei wiederum eine besondere Aufgabe zu. Gleichzeitig dürfen wir auch nicht nur auf unseren lokalen oder regionalen Horizont begrenzt bleiben. Autarke kommunale Energieversorgungen in größerer Zahl sind eine Illusion. Wir brauchen auch aus der Warte der Kommunalpolitik die Zusammenarbeit mit den überörtlichen Strukturen, wir brauchen den Verbund in Deutschland und in Europa. Deshalb müssen wir als für die Energiewende engagierte Bürger und als Kommunalpolitiker bereit sein auch die überregionale Infrastruktur, etwa entsprechende Leitungstrassen mit zu tragen.

In der ersten Etappe geht es um den Ersatz der Kernenergie, und in den darauf folgenden 20 – 30 Jahren muss es gelingen die fossilen Brennstoffe durch regenerative und damit auch dauerhaft umweltverträgliche Energieträger weitgehend zu ersetzen. Ob und wie uns dies gelingt, wird zu einem Testfall für die ganze Welt. Dafür ist von der Kommunalpolitik der entsprechende Beitrag notwendig. Tatsächlich verfügbare, bezahlbare/sozialverträgliche und umweltverträgliche Energie ist eine der Schlüsselfragen der Menschheit.

Wir leben in einer Zeit großer Veränderungen und ebenso großer Aufgaben. Die kommunale Selbstverwaltung hat für diese großen Zukunftsaufgaben eine Schlüsselrolle!

Dabei sollten wir uns nicht entmutigen lassen. Jede neue Entwicklung wird von engagierten Minderheiten geprägt!

Die Zukunft gehört nicht den Ängstlichen – die Zukunft gestalten die mutigen Realisten!

Impressionen vom Festakt „100 Jahre



Viele Festgäste im Hauptstaatsarchiv



Frau Dr. Ksoll-Marcon, Generaldirektorin der Staatlichen Archive Bayerns, begrüßt als „Hausherrin“



Festakt zu „100 Jahre Bayerischer Gemeindetag“



Landtagspräsident a.D. Alois Glück bei seiner nachdenklichen Rede



Interessierte Zuhörer



A-cappella-Gruppe „Terzinfarkt“ erheitert die Festgäste

Bayerischer Gemeindetag“ ...



Viel Zustimmung für die Redner



Präsident Dr. Uwe Brandl spricht



„Kommunale Selbstverwaltung ist unser Credo“



„Kraftvoll Zupacken“ empfiehlt Bayerns Innenminister Joachim Herrmann



Alois Glück, Präsident des Bayerischen Landtags a.D., beschwört „nachhaltiges Leben“

... am 24.2.2012 im Hauptstaatsarchiv



Magistratstafeln von Iphofen



Privilegienurkunden verschiedener Städte



Darstellung der Nürnberger Stadtbefestigung



Urkunde über Wappen und Siegel der Stadt Kempten



Zeitstrahl zur Geschichte des Gemeindetags

y in München



Gedenkstein für die eingemeindete Gemeinde Leutstetten



In der Ausstellung



Richtsschwert des Münchner Scharfrichters



v.l.n.r.: Dr. Jürgen Busse (Gemeindetag), Dr. Uwe Brandl (Gemeindetag),
Dr. Bernhard Grau (Generaldirektion der Staatlichen Archive),
Dr. Gerhard Hetzer, Direktor des Hauptstaatsarchivs

Aktuelle Herausforderungen für die kommunale Zusammenarbeit in der Region München

**Dr. Jürgen Busse,
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied des
Bayerischen Gemeindetags**

Auf der Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbands München referierte ich über die Region München, das Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie die planerische Umsetzung der Energiewende bei Windrädern.

Situation in der Region 14

Die Region München ist in den letzten Jahren enorm gewachsen. So hat die Bevölkerung von 2004 bis 2009 um 4,9 % zugenommen, im Vergleich dazu verzeichnet die Region Nürnberg einen Zuwachs von 0,7 %, die Region Hamburg von 2,3 % und die Region Stuttgart von 0,4 %. Dabei kann die Region München mit hervorragenden Zahlen bei der Produktivität und bei den Steuereinnahmen je Einwohner punkten (siehe Grafiken nebenan).

Der eigentlich große Gewinner ist beim Bevölkerungswachstum die Landeshauptstadt München, während die Umlandlandkreise bzw. -gemeinden

etwas schwächer profitieren. Daraus ergeben sich nicht nur in städtebaulicher Hinsicht, wie bei der Inanspruchnahme von Flächen schwierige Abwägungsfragen, auch der Wohnungsmarkt sowie die hohen Baupreise und die immensen Infra-

strukturkosten machen den Rathausschefs in der Region zu schaffen. Letztlich geht es aber der Region München im Vergleich zu anderen Regionen exzellent, insbesondere die vom Demografiefaktor gebeutelten Regionen kämpfen mit Stagnation und Schrumpfung ohne das sich nachhaltige Lösungsmöglichkeiten abzeichnen (siehe Grafik links oben auf der nächsten Seite).

Reform der Landesplanung

Der Gesetzentwurf des Bayerischen Landesplanungsgesetzes der Staatsregierung liegt jetzt auf dem Tisch.

Die Region im Vergleich

Jahr	Region								
	Bremen	Hannover	Nürnberg	München	Stuttgart	Rhein-Main	Hamburg	Berlin	
Arbeitslosenquote (Anteil der Arbeitslosen an den Arbeitnehmern in %)	2009	11,1	9,0	6,0	4,7	5,2	6,7	8,6	14,0
Produktivität in Tsd (Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen)	2009	69,9	61,7	62,0	76,4	63,9	76,9	74,9	55,1
Produktivitätsentwicklung (Veränderung der Bruttoerschöpfung 2004-2009 in %)		7,3	14,7	5,1	5,9	0,9	8,0	5,4	16,9
Unternehmensbezogene Dienstleistungen (Anteil der SV-Beschäftigten in wissensintensiven unternehmensbezogenen Dienstleistungsbranchen in %)	2009	10,8	11,8	11,4	18,3	15,6	21,5	17,1	13,7
Steuereinnahmen (in Euro je Einwohner)	2009	652,7	606,4	754,7	1.116,7	837,7	971,9	1.011,2	513,6
Siedlungsdichte (Erwachsener je qkm Siedlungs- und Verkehrsfläche)	2009	2.894,7	1.834,7	2.556,0	2.973,6	3.273,5	2.756,1	3.942,5	5.503,3
Wohnfläche (Wohnfläche je Einwohner in qm)	2009	40,5	43,5	42,3	40,5	40,8	41,5	36,3	38,8

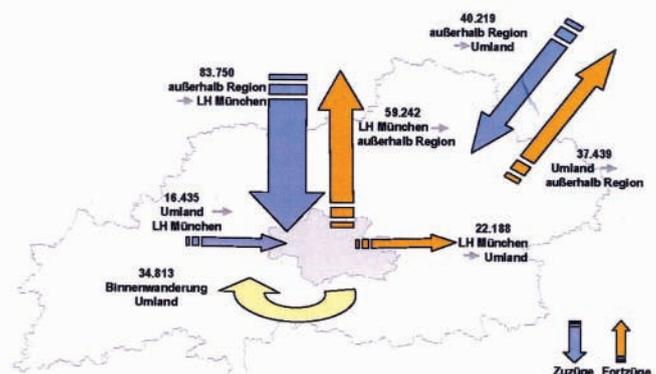
SVB: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Quelle: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, CD "Indikatoren und Karten zur Raumentwicklung, Ausgabe 2011"

Wanderungsströme

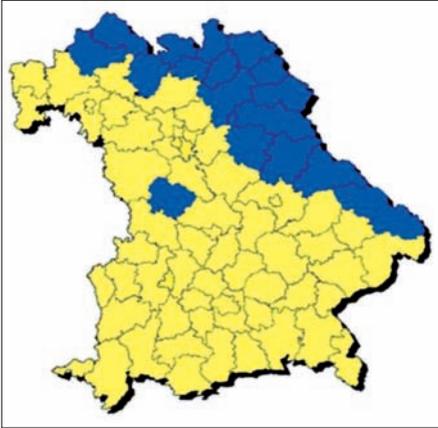
Region München Entwicklung der Wanderungsströme nach Herkunfts- und Zielgebieten

Aufkommen 2010



Dr. Jürgen Busse

Strukturschwache Regionen

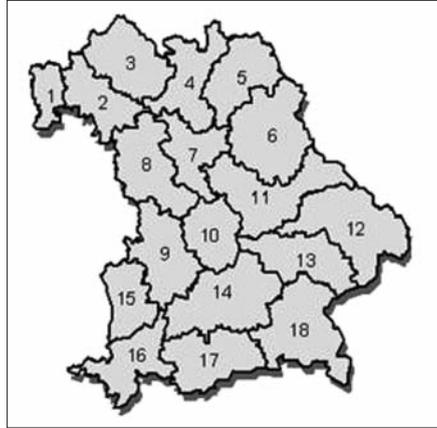


Zentraler Erfolg insbesondere des Bayerischen Gemeindetags ist der Erhalt der Regionalen Planungsverbände. Dabei darf nicht vergessen werden, dass viele Kommunalpolitiker auch Kritik an den Regionalen Planungsverbänden äußerten, da mitunter die Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren als Behinderung bei der kommunalen Planungshoheit aufgefasst wurden. Insofern appelliert der Bayerische Gemeindetag dringend an die Regionalen Planungsverbände – wobei die Region München als positives Beispiel genannt werden kann – dass sie sich als Partner in der kommunalen Familie verstehen sollten und nicht als Gegner im Kampf um die Vorherrschaft über die Planungshoheit.

Überzeugend für den Erhalt der Regionalen Planungsverbände war und ist das Argument, dass eine Planungs- und Koordinationsebene zwischen der Landesentwicklungsplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung zwingend erforderlich ist und eine Übernahme dieser Aufgabe durch staatliche Instanzen (Regierung/Landratsamt) von der kommunalen Ebene abgelehnt wurde. Letztlich hat sich der Bayerische Gemeindetag auch dafür ausgesprochen, diese kommunale Nähe der Regionalplanung dadurch zu verdeutlichen, dass sie als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises ausgestaltet wird. Leider konnte sich die Bayerische Staatsregierung in dem Gesetzesentwurf hierzu nicht durchringen (siehe Grafik oben Mitte).

Zudem begrüßt der Bayerische Gemeindetag, dass sich das Landesent-

Regionale Planungsverbände in Bayern



wicklungsprogramm und die Regionalpläne in Zukunft auf wesentliche Kernaussagen beschränken müssen. Hierzu gehören die Siedlungsstruktur, der Verkehr, die Wirtschaft, die Energieversorgung und die Freiraumsicherung. Der Wegfall der Regelungsthemen (Soziales, Bildung und Kultur) ist richtig, da diese Aussagen schon bisher entweder inhaltsleer oder für die konkreten Entscheidungen z.B. über Schulstandorte und die Gesundheitsvorsorge im ländlichen Raum bedeutungslos waren. Es sollte jedoch intensiv darüber nachgedacht werden, ob

die Ziele im Bereich Siedlungsstruktur (insbesondere Anbindegebot, Vorrang der Innenentwicklung) nicht deshalb entbehrlich sind, weil im Baugesetzbuch selbst entsprechende Direktiven enthalten sind. Die Entscheidung über die Fragen der Siedlungsentwicklung gehört in den Abwägungsprozess der Gemeinden.

Auch wenn das Landesplanungsgesetz nicht abschließend darüber entscheidet, sieht der Bayerische Gemeindetag die Reform des Zentrale-Orte-Systems kritisch. Wenn nunmehr beabsichtigt wird, die Zentralitätsstufen von jetzt 7 auf 3 (Grund-, Mittel- und Oberzentren) zu reduzieren, ohne Abstufungen oder eine Reduzierung der Zahl der zentralen Orte vorzunehmen, erscheint eine solche Reform verzichtbar.

Entwurf des Landesentwicklungsprogramms

Das Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms (siehe Grafik unten) ist in verschiedener Hinsicht ein „Trauerspiel“, dessen Ende noch nicht abzusehen ist. Die Bayerische Staatsregierung hat sich offen-

Landesentwicklungsprogramm Bayern



bar von dem Ziel verabschiedet, eine Überarbeitung noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen. Ein Entwurf liegt dem Bayerischen Gemeindetag immer noch nicht vor. Vielmehr wird hier eine Geheimhaltung gepflegt, die in der bisherigen Zusammenarbeit mit den Ministerien nicht üblich war. Dabei muss bezweifelt werden, ob das neue Landesentwicklungsprogramm tatsächlich brisanten Zündstoff enthält.

Von den ursprünglichen Ansätzen (Zero-Base, „Entbürokratisierung der Regulierung, soweit Kommunalisierung) ist kaum noch etwas zu hören. Zum Sonderproblem der Regelung des großflächigen Einzelhandels ist festzustellen, dass eine Arbeitsgruppe aus Staat und allen betroffenen Verbänden jahrelang hierzu beraten und die entsprechende Sachargumente ausgetauscht, sowie Kompromissmöglichkeiten ausgelotet hat. Die Zwischenergebnisse wurden jedoch vom Wirtschaftsministerium vom Tisch gewischt und die Arbeitsgruppe mit einem Ergebnis konfrontiert, dass nicht mehr diskutiert werden konnte.

Bei einer Zusammenfassung der sonstigen wichtigen Diskussionspunkte sind folgende vier Felder zu nennen:

- **Makrostandort** (Welche Gemeinden können überhaupt großflächigen Einzelhandel ansiedeln?)

Die Staatsregierung hat hier dankenswerterweise im Vorgriff auf die zu erwartende Regelung zugestanden, dass alle Gemeinden auch ohne Zentralität vereinfacht ausgedrückt, einen Lebensmittelmarkt bis 1200 m² Verkaufsfläche planen dürfen. Das gilt allerdings nur für Gemeinden des ländlichen Raums. Viele Gemeinden – auch in der Region München – können von dieser Ausnahmeregelung nicht profitieren.

- **Mikrostandort** (Wo in der Gemeinde soll der großflächige Einzelhandel gebaut werden?/städtebauliche Integration)

Die bisherige Regelung wurde von allen Experten als misslungen angesehen; das Ziel mit seinen 525 Worten war kaum verständlich und führ-

te z.T. zu abstrusen Ergebnissen. Das Wirtschaftsministerium hat das vom Bayerischen Gemeindetag vorgeschlagene Schwellenwertsystem leider nicht aufgegriffen. Jetzt sollen die zulässigen Verkaufsflächen weiter über Abschöpfungsquoten bestimmt werden, die sich auf einen räumlichen Bereich beziehen sollen, der über die verkehrsmäßige Erreichbarkeit der Innenstadt abgegrenzt werden und durch weitere Faktoren, z.B. Zentralität, ergänzt werden soll. Es ist zu bezweifeln, ob die Neuregelung mit den vielen unbestimmten Rechtsbegriffen praktikabel gehandhabt werden kann. Auch die Vereinbarkeit mit den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs ist nicht hinreichend abgeklärt.

Zur städtebaulichen Integration hat das Wirtschaftsministerium einen – gemeinsam mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Städtetag – erarbeiteten Kompromissvorschlag der Obersten Baubehörde verworfen, es war eine erhebliche schärfere Regelung beabsichtigt. Der verworfene Kompromiss sah vor, dass auch städtebauliche Randlagen bei guter Begründung im Rahmen eines Einzelhandelskonzepts in Frage kommen können. Es hätte gerade kleineren Städten und Gemeinden geholfen, die über integrierte Standorte nicht verfügen.

Auch regionale Einzelhandelskonzepte, mit denen auf regionaler oder interkommunaler Ebene eine Abweichung von den landesplanerischen Vorgaben vorgenommen werden kann, scheinen in den Planungen des Wirtschaftsministeriums keine Rolle mehr zu spielen, obwohl gerade hier die Musik der Kommunalisierung erklingen könnte.

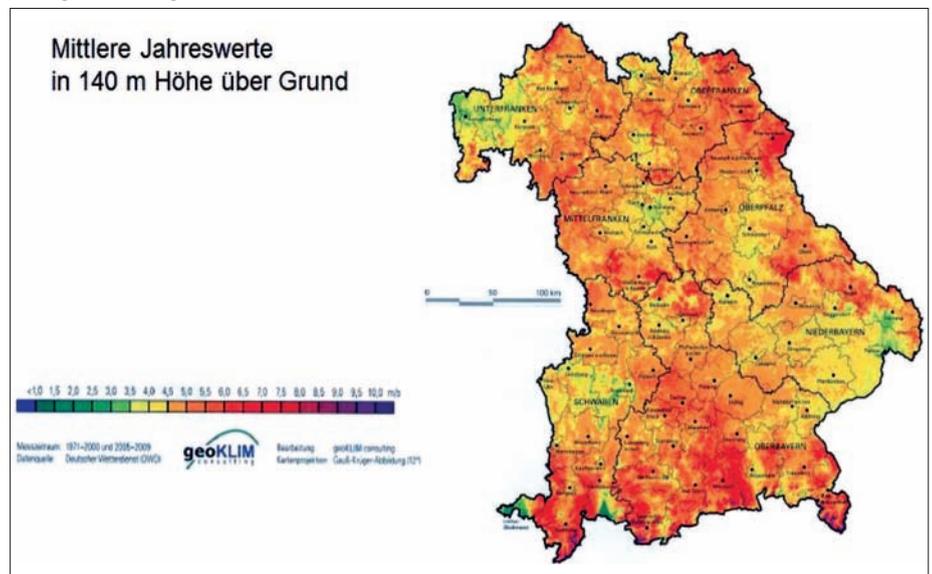
Fazit ist, dass wohl erst die neue Staatsregierung eine neue Diskussion zum Landesentwicklungsprogramm aufnehmen wird.

Windenergie

Nach den Planungen der Staatsregierung zur Energiewende sollen in Bayern bis 2021 etwa 1.500 neue Windräder gebaut werden. Die Frage, die sich stellt, ist: „Wo sind die geeigneten Standorte?“. Die Suche nach den optimalen Standorten ist nach den gesetzlichen Vorgaben in die Hände der Regionalen Planungsverbände oder der Gemeinden gelegt. Derzeit planen 16 von 18 der bayerischen Regionen neue Aussagen zur Windkraft im Regionalplan (außer den Regionen München und Ingolstadt) (s. Grafik).

Aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags ist es schwierig, im Rahmen der Regionalplanung eine regionalplanerisch und städtebaulich befriedigende Lösung für Windkraft zu schaffen.

Windgeschwindigkeiten



Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) vom 20. Dezember 2011

Auszug:

- „Die Regionalen Planungsverbände können bei Bedarf darüber hinaus aber auch Ausschlussgebiete festlegen. Die Gründe für den Ausschluss sind in der Begründung der Festlegung darzulegen.“
- „Ausschlussgebiete (Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG) für die Errichtung von überörtlich raumbedeutsamen Windkraftanlagen können Gebiete sein, die bereits landesplanerisch vorrangig gesichert (z. B. Vorranggebiet Bodenschätze) oder aus anderen rechtlichen oder sachlichen Gründen für die Windkraftnutzung nicht in Betracht kommen (z. B. zivile und militärische Luftverkehrsanlagen, Richtfunkstrecken, Tieffluggkorridore, Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, Schutz des Landschaftsbilds, Denkmalschutz).“

Als Beispiel soll hier die Region Mittelfranken West genannt werden, die eine Vorrangfläche von 4.200 ha, das sind 42 Mio. m² vorsieht. Da auf dieser Fläche überall Windkraftanlagen privilegiert errichtet werden können, ist eine Berücksichtigung der Netzanbindung, des Landschaftsbildes und der städtebaulichen Verträglichkeit nicht möglich.

Die Aussagen des Windkraftrlasses der Staatsregierung vom 20. Dezember 2011 sind zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen sehr zurückhaltend (siehe Kasten oben).

Sofern ein regionaler Planungsverband eine Planung in Angriff nimmt, sollte er eine komplette Planung für die gesamte Region vornehmen. Dies be-

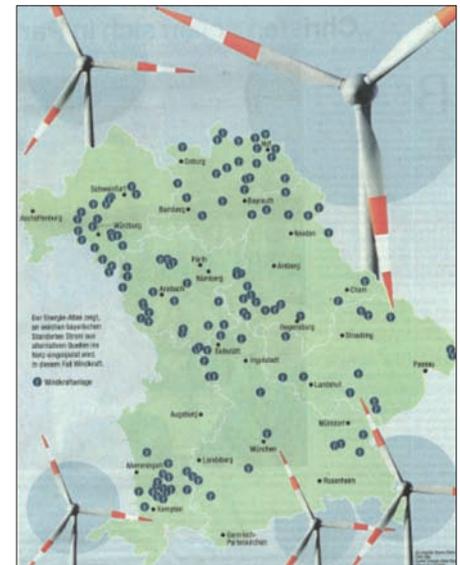
deutet, dass neben den Vorrangflächen in der übrigen Region Ausschlussgebiete festzulegen sind. Ansonsten sind aufwendige Doppelplanungen erforderlich. Es ist jedoch anzumerken, dass die Ergebnisse und Überlegungen der Regionalplanung nicht 1:1 auf die Gemeindeebene übertragen werden können (siehe Kasten links unten).

Die Bürgerbeteiligung im Rahmen der Regionalplanung ist zwar nunmehr im Landesplanungsgesetz durch die Auslegung der Pläne bei den Landratsämtern vorgesehen, jedoch stellt sich die Frage, wie hier eine umfassende Information der Bürgerschaft durchgeführt werden kann. Zudem ist eine Komplettplanung in einer Re-

gion als Planungsaufgabe extrem schwierig, da praktisch eine parzellenscharfe Planung erforderlich ist. Rechtlich müssen einheitliche Kriterien für die gesamte Region durchgehalten werden und es ist kaum möglich, spezifische Besonderheiten in einer Gemeinde zu berücksichtigen. Für eine Gemeinde ist eine Standort-sicherung natürlich erheblich schwieriger, da sie nicht selbst Trägerin der Planung ist. Somit entstehen tendenziell große Vorranggebiete, die politisch der betroffenen Bürgerschaft nicht immer vermittelt werden können.

Aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags ist die interkommunale Kooperation durch eine gemeinsame Flächennutzungsplanung der richtige Weg. Als Beispiel sind in der Region München die Landkreise Starnberg, Dachau, Ebersberg sowie der Landkreis München zu nennen.

Windkraftanlagen in Bayern / Teilflächennutzungspläne



Amtsblatt
13. Ausgabe vom 6. April 2011

Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ nach §§ 35 Abs. 3 Satz 3, 5 Abs. 2b BauGB mit dem Ziel, die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Stadtgebietes zu steuern und zu ordnen und entsprechend geeignete Standorte im sachlichen Teilflächennutzungsplan darzustellen

Der Stadtrat hat am 28.02.2011 die Aufstellung dieses sachlichen Teilflächennutzungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Starnberg, 31.03.2011
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Instrumente des Regionalplans

■ Vorrangfläche

- Innerhalb der Vorrangfläche darf keine entgegenstehende Bauleitplanung betrieben werden.
- Strikte Bindung

■ Vorbehaltsfläche

- Innerhalb der Vorbehaltsfläche darf prinzipiell keine entgegenstehende Bauleitplanung betrieben werden.
- Abwägung möglich

■ Ausschlussfläche

- Innerhalb der Ausschlussfläche darf die entsprechende Nutzung nicht aufgenommen werden.

■ Weiße Fläche

- Keine Regelungswirkung, Gemeinde kann/muss durch FNP steuern.

Fest steht jedoch, dass der Regionalplan bei einer Zielfestlegung gemeindliche Planung gem. § 1 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG bindet, da Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Wenn ein Regionalplan Ziele festlegt, darf eine nachfolgende gemeindliche Konzentrationsplanung davon nicht abweichen. Anders dürfte es wohl sein, wenn die Gemeinde bereits eine rechtskräftige Konzentrationsflächenplanung im Rahmen des Flächennutzungsplans gemacht hat und bei der Behördenbeteiligung der Regionale Planungsverband nicht widersprochen hat. In diesem Fall ist der Regionale Planungsverband wohl verpflichtet, seinen Regionalplan der kommunalen Bauleitplanung anzupassen.

Als Fazit ist festzustellen, dass die Gemeinden trotz der erheblichen finanziellen Kosten, die durch Voruntersuchungen anfallen, mit Teilflächennutzungsplänen „Windkraft“ nach §§ 35 Abs. 3 Satz 3, 5 Abs. 2 b BauGB Kraft-

anlagen innerhalb des Stadtgebiets steuern und ordnen können und auf dieser Weise in der Lage sind, entsprechend geeigneter Standorte in Teilflächennutzungsplänen darzustellen.

Verhältnis Regionalplan – Flächennutzungsplan

- Regionalplanung erfasst (nur) raumbedeutsame Vorhaben (ab ca. 50 m Höhe, ab drei Anlagen).
- Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).
- Legt ein Regionalplan Ziele fest, darf eine nachfolgende gemeindliche Konzentrationsplanung davon nicht abweichen.
- Unklar: Regionalplan trifft auf rechtskräftige Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde
→ Anpassungspflicht?
- Weiteres Problem: Wirkung in Aufstellung befindlicher Ziele auch gegenüber eigentumsentziehender Planungen?

Informationen des Bayerischen Gemeindetags im Februar 2012 ...

... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de
im „Mitgliederservice“ nachlesen.

• Pressemitteilungen

04/2012 **Breitband: Gemeindetag fordert Masterplan**

• Rundschreiben

09/2012 **Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich**

10/2012 **Forstliches Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2012**

11/2012 **Feuerwehrfahrzeugkartell;
Insolvenz der Firma Albert Ziegler GmbH & Co. KG;
Zurückweisung der zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen durch den Insolvenzverwalter**

12/2012 **Meldungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an das Ökoflächenkataster**

13/2012 **Beitritt der kommunalen Spitzenverbände in Bayern zum Microsoft-Select Rahmenvertrag 6.5 des Bundesministeriums des Innern**

14/2012 **Aktuelle Hinweise zum Feuerwehrbeschaffungskartell**

Neues aus dem Wasserrecht: Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und Novelle der Trinkwasserverordnung 2011

Dr. Andreas Gaß,
Bayerischer Gemeindetag

Nach der umfassenden Novelle des Bayerischen Wassergesetzes im Jahre 2010 ist am 1. März 2012 ein Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes in Kraft getreten. Dabei verlief das Gesetzgebungsverfahren relativ geräuschlos. Der wesentliche Grund hierfür lag sicherlich darin, dass der Gesetzentwurf erst im Oktober 2011 in den Bayerischen Landtag eingebracht wurde, der Gesetzgeber aber bis Februar 2012 reagieren musste, um keinen – auf Landesebene – „wasserrechtslosen“ Zustand herbeizuführen. Denn das Bayerische Wassergesetz wurde 2010 mit einer zumindest fragwürdigen Befristung bis zum 29. Februar 2012 versehen. Offiziell wurde diese sogenannte „Sunset“-Regelung eingeführt, um Gesetze auf der Basis der bis dahin gemachten Vollzugserfahrungen überprüfen und gegebenenfalls überarbeiten zu können. Für eine ernstgemeinte Überprüfung von Vollzugserfahrungen, sinnvoller Weise un-

– in Anbetracht des „Sunset“ – recht kurzfristige Einbringen des Gesetzentwurfs in den Bayerischen Landtag. Daher wurde der Gesetzentwurf von der Landtagsmehrheit wohl auch ohne Berücksichtigung von Änderungsanträgen aus den Reihen der Opposition oder Änderungs- oder Ergänzungswünschen der Verbände beschlossen.

Die Neuregelungen des BayWG Aufhebung der Befristung

Sehr zu begrüßen ist, dass die Regelungen des Bayerischen Wassergesetzes nunmehr unbefristete Geltung haben. Dadurch wird endlich eine Rechtssicherheit geschaffen, die dem Wasserrecht als grundlegendes Regelwerk im Umweltrecht gerecht wird. Dies gilt insbesondere aus gemeindlicher Sicht, da die Gemeinden als Wasserversorger, Abwasserbeseitiger und Verantwortliche für kleine Gewässer besonders von diesen Regelungen betroffen sind. Auch aus Sicht der Vollzugsbehörden stellt dies wegen der Regelungen über Verfahren und Zuständigkeiten eine wichtige Korrektur dar.

Reduzierung des Ausgleichs für schutzgebietsbedingte Mehraufwendungen

Die aus Sicht der Gemeinden als Wasserversorger wichtigste Neuerung ist die in Art. 32 BayWG vorgenommene Reduzierung der Ausgleichsansprüche für schutzgebietsbedingte Mehraufwendungen der Land- und Forstwirte. Zur Erinnerung: 2010 wurde der Ausgleichsanspruch – bundesweit einzigartig – auf bauliche Mehraufwendungen ausgedehnt, also zum Beispiel auf die Zusatzkosten für den Bau

ter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu gegebenenfalls streitigen Rechtsfragen, ist ein Zeitraum von zwei Jahren aber viel zu knapp bemessen, zumal wenn der Gesetzgeber noch innerhalb dieser Zeit korrigierend tätig werden will. Viel näher lag die Vermutung, dass die Befristung deshalb erfolgt ist, weil man in der politischen Debatte um Ausgleichszahlungen in Wasserschutzgebieten keine abschließende Regelung treffen wollte oder konnte (vgl. zur 2010er-Novelle den Beitrag in Bayerischer Gemeindetag 3/2010, S. 98). Diese Vermutung hat sich nunmehr bestätigt, blickt man auf den Inhalt des jüngst in Kraft getretenen Änderungsgesetzes. Denn dieses bildet offensichtlich den zwischen den Koalitionsparteien ausgehandelten Kompromiss um die Behandlung schutzgebietsbetroffener Grundstückseigentümer ab: Auf der einen Seite wurde der Ausgleichsanspruch der Land- und Forstwirte reduziert, auf der anderen Seite wurden die Grundstückseigentümer in bebauten Gebieten und auch die Mineralwasserindustrie privilegiert – Näheres dazu sogleich. Immerhin hat der Gesetzgeber damit vorläufig einen Schlusspunkt unter die Debatte gesetzt. Dass die vorangegangenen Verhandlungen zwischen CSU und FDP im Koalitionsausschuss recht schleppend verlaufen sein müssen, zeigt nicht zuletzt das



Dr. Andreas Gaß

einer doppelwandigen Güllegrube. Damit nicht genug, war seitdem auch der betriebliche Mehraufwand für diese Anlagen, der beispielsweise durch die in der Schutzgebietsverordnung angeordneten regelmäßigen Überprüfungen anfällt, zu entschädigen. Der Bayerische Gemeindetag und zahlreiche Wasserversorger haben sich damals vehement, aber leider erfolglos gegen diese Regelung ausgesprochen. Der Gesetzgeber hatte nunmehr ein Einsehen, da es offenbar in Anwendung dieser Vorschrift zu Fällen gekommen ist, in denen land- und forstwirtschaftliche Betriebsanlagen gezielt im Wasserschutzgebiet errichtet wurden, um in den Genuss von Ausgleichsleistungen zu kommen. Künftig soll daher der Grundsatz gelten, dass Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb bei bereits im Wasserschutzgebiet bestehenden Betriebsstandorten ersetzt werden können. Wird dagegen ein Betriebsstandort neu im Wasserschutzgebiet begründet, kommt ein Ausgleichsanspruch nur ausnahmsweise in Betracht. Dann muss der betreffende Land- oder Forstwirt nachweisen, dass keine anderen Möglichkeiten der Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können. Damit will der Gesetzgeber die Existenz dieser Betriebe sichern. Diese Ausnahme soll insbesondere dann greifen, wenn außerhalb des Wasserschutzgebiets keine Eigentumsflächen in möglichst nahem Zusammenhang mit dem ursprünglichen Betriebsitz bzw. Wohnort des Betriebsleiters vorhanden sind. Darüber hinaus muss sich der Betriebsinhaber unseres Erachtens auch in zumutbarer Weise darum bemüht haben, geeignete Flächen außerhalb des Wasserschutzgebiets eventuell durch Grunderwerb „zu schaffen“.

Diese Neuregelung ist als ein Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen. Überlegungen zu einer Ausdehnung des Ausgleichsanspruchs auf andere Grundstückseigentümer scheinen damit vom Tisch zu sein. Dennoch wird man weiter beobachten müssen, welche zusätzlichen Belastungen diese Regelungen im Vergleich zu der vor

2010 geltenden Rechtslage für die Wasserversorger mit sich bringen. Denn es bleibt weiterhin dabei, dass nicht nur die Einschränkungen für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sondern – wie 2010 eingeführt – auch die Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb von Betriebsanlagen ausgleichspflichtig sind. Die Wasserversorger bleiben aufgerufen, uns über diese zusätzlichen Belastungen zu informieren.

Einschränkungen für die Ausweisung neuer Wasserschutzgebiete für neue Brunnen

Eine überraschende, gleichzeitig etwas befremdliche Einschränkung gilt ab 1. März 2012 für die Ausweisung neuer Wasserschutzgebiete. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sollen neue Wasserschutzgebiete für neue Wassergewinnungsanlagen nicht mehr ausgewiesen werden. Damit soll Konfliktsituationen mit einer bereits bestehenden Bebauung vorgebeugt werden. Zu beachten ist, dass die Regelung nur für neue Wassergewinnungsanlagen gilt. Für bestehende Wassergewinnungsanlagen ist dagegen weiterhin die Ausweisung von Wasserschutzgebieten in bebaute Gebiete hinein möglich. Gleiches gilt, falls ein bestehendes Wasserschutzgebiet für eine bestehende Wassergewinnungsanlage angepasst und erweitert werden muss. Eine „Wassergewinnungsanlage“ besteht laut Gesetzesbegründung aus einer oder mehreren Wasserfassungen (Brunnen, Quellen, Entnahmebauwerk), die Wasser mit gleicher natürlicher Beschaffenheit aus einem zusammenhängenden Grundwasservorkommen oder aus demselben Oberflächengewässer entnehmen. Das hieße, dass ein neuer Brunnen in einem zusammenhängenden Grundwasservorkommen, aus dem bereits bestehende Brunnen an anderer Stelle Wasser entnehmen, ebenfalls durch ein Wasserschutzgebiet vollumfänglich geschützt werden können muss, da es sich auch bei diesem neuen Brunnen um keine neue Wassergewinnungsanlage in diesem Sinne handelt.

Bei dieser Vorschrift wird man letztlich deren Vollzug durch die Kreisverwaltungsbehörden abwarten müssen. „Befremdlich“ ist die Regelung deshalb, weil sich der Umfang eines Wasserschutzgebiets eigentlich aus hydrogeologischen Gutachten ergibt, die das Grundwassereinzugsgebiet möglichst genau umreißen. Im Grenzbereich gesteht die Rechtsprechung den Wasserbehörden auch schlüssige Schätzungen zur Feinabstimmung zu, aber kein Ermessen. Nunmehr sollen aber Teile des Grundwassereinzugsgebiets kraft Landesgesetz ausgenommen sein. Sollten mehrere solcher „Inseln“ im Einzugsbereich existieren, wird sich möglicherweise die Frage stellen, ob das Wasservorkommen in diesem Bereich durch eine Schutzgebietsverordnung überhaupt noch sinnvoll geschützt werden kann oder der Antrag des Wasserversorgers auf Ausweisung eines solchen Schutzgebiets nicht abgelehnt werden muss. In der Folge könnte dann auch die Erteilung einer Wasserentnahmeerlaubnis fraglich sein. Andererseits ist die neue Vorschrift als „Soll“-Regelung ausgestaltet. „Sollen“ heißt zwar in der Regel „müssen“, aber für atypische Ausnahmefälle ist sehr wohl ein Ermessensspielraum gegeben. Das vorgenannte Beispiel könnte – je nach Bedeutung des Wasservorkommens – einen solchen Ausnahmefall darstellen. Rechtliche Schwierigkeiten können im Einzelfall auch hinsichtlich der in der Vorschrift enthaltenen Bezugnahme auf das Baurecht auftreten. Gerade in Gemeinden mit „zersplitterter“ Siedlungsstruktur stellt sich bei einer Ansammlung von Wohngebäuden und/oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden oftmals die Frage, ob es sich hier schon um einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ handelt, oder eben doch nur um eine „Splittersiedlung“ im Außenbereich mit der Folge, dass der Bereich die mit einem Wasserschutzgebiet „überplant“ werden kann. Der Praxistest steht also noch aus. Positiv dürfte sich die Anwendung dieser Regelung jedenfalls in Bezug auf die Höhe der Ausgleichszahlungen für schutzgebietsbedingte

Mehraufwendungen in bebauten Gebieten (zum Beispiel häufigere Überwachung von Öltanks) auswirken, da die betroffenen Ortsteile nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen.

Wasserschutzgebiete für die private Wassergewinnung

Schließlich wurde mit dem Änderungsgesetz die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag Wasserschutzgebiete auch für Gewässer auszuweisen, die der privaten Wassergewinnung dienen, wenn dies dem öffentlichen Interesse entspricht. In Bezug auf die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren einschließlich der Ausgleichsregelung finden dabei die Regeln für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten zugunsten der öffentlichen Wasserversorgung entsprechende Anwendung. Die Ausgleichsleistung hat freilich der private Antragsteller zu entrichten. Laut Gesetzesbegründung existierte eine solche Regelung bereits vor Inkrafttreten der Wasserrechtsnovelle 2010, die damals allerdings nicht in das neue Recht überführt wurde, was nunmehr nachgeholt werden soll. Interessant ist dabei die Bezugnahme in der Gesetzesbegründung auf eine Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, nach der auch die Gewinnung von Mineralwasser im öffentlichen Interesse liegen könne. Gemeint ist wohl ein Urteil aus dem Jahre 1995, in dem das Gericht eine Wasserschutzgebietsverordnung für einen Mineralwasserbrunnen für zulässig erachtet hat, aus dem ein privates Unternehmen in Flaschen verkäufliches Mineralwasser und Erfrischungsgetränke auf Mineralwasserbasis hergestellt hatte. Das öffentliche Interesse an der Reinhaltung und dem Schutz des natürlichen Mineralwasservorkommens wurde dabei unter Hinweis auf die Mineral- und Tafelwasserverordnung begründet, nach der natürliches Mineralwasser bestimmte Anforderungen erfüllen und amtlich anerkannt sein muss. Gleichzeitig hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof aber klargestellt, dass die Eigenwasserversorgung von Brauereien, Limonadenfabriken oder anderen Lebens-

mittelbetrieben anders zu bewerten sei. Diesen Betrieben könne zugemutet werden, das zur Erzeugung ihrer Produkte erforderliche Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sodass der Schutz einer Eigenwasserversorgung dieser Betriebe „zweifelhaft“ sei. Nachdem der Gesetzgeber ausdrücklich auf diese Rechtsprechung hingewiesen hat, dürfte eine entsprechend enge Auslegung der Vorschrift beabsichtigt gewesen sein.

Weitergehende Forderungen des Gemeindetags zum Bayerischen Wassergesetz

Aufgrund der eingangs erwähnten Vorgeschichte des Gesetzentwurfs war die Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags von einer gewissen Zurückhaltung geprägt, um den in Bezug auf den Ausgleich schutzgebietsbedingter Mehraufwendungen gefundenen Kompromiss nicht zu gefährden. Allerdings hat der Bayerische Gemeindetag zwei Themenkomplexe aufgegriffen, die aus unserer Sicht einer Änderung bedürften bzw. noch bedürfen.

Senkung der Kosten für die technische Gewässeraufsicht von kleinen Kläranlagen

Mit der Gesetzesnovelle 2010 wurde erstmals geregelt, dass die Kläranlagenbetreiber die Kosten der technischen Gewässeraufsicht, also zum Beispiel die Anlagenbegehung und -kontrolle, selbst tragen müssen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber den Einstieg in die Privatisierung der Gewässeraufsicht eingeläutet, indem er die Möglichkeit geschaffen hat, diese Aufgabe auf private Sachverständige zu übertragen. Der Bayerische Gemeindetag hat sich damals vehement gegen diese Regelungen ausgesprochen und die Befürchtung geäußert, dass mit der Neuregelung eine Einbuße an Beratung und Unterstützung der Gemeinden durch die Wasserwirtschaftsämter einhergeht. Nachdem die Wasserwirtschaftsämter die Kläranlagenaufsicht bisher weiterhin selbst ausüben, liegen hinsichtlich der Auswir-

kungen einer möglichen Privatisierung noch keine Erfahrungswerte vor. Die weitere Entwicklung wird man beobachten müssen.

Erfahrungswerte eher negativer Art gibt es allerdings in Bezug auf die Auswirkungen der gesetzlich vorgesehenen Kostenregelung. Das Bayerische Wassergesetz schreibt die Überwachungshäufigkeit nicht vor, setzt aber Obergrenzen für die Kostentragungspflicht fest, die von der Größe der Abwasseranlage abhängen. Allerdings wird dort lediglich eine Abstufung zwischen Anlagen bis 10.000 Einwohnerwerten (EW) und Anlagen von mehr als 10.000 EW vorgenommen. Bei Anlagen der Größenordnung bis 10.000 EW können danach Kosten für zwei Überwachungen pro Jahr erhoben werden, bei größeren Anlagen die Kosten bis zu drei Überwachungen jährlich. Dabei rechnen die Wasserwirtschaftsämter nach Kostenpauschalen ab: für die Überwachung einer Teichkläranlage beträgt die Pauschale derzeit 400 €, für die einer technischen Anlage 500 €. Das bedeutet, dass für die Überwachung einer Kläranlage, an die zum Beispiel 250 Einwohner angeschlossen sind, bei Ausschöpfung der Obergrenzen dieselben Kosten (800 bzw. 1.000 €) anfallen wie bei Anlagen, die für 9.000 EW ausgelegt sind. Dies stellt aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags eine unverhältnismäßige Belastung für die Gemeinden dar, die kleinere Abwasseranlagen betreiben. Darunter fällt in Bayern die Mehrzahl der Kläranlagen: rund die Hälfte der Abwasseranlagen hat eine Ausbaugröße von weniger als 1.000 EW, zieht man die Bezugsgröße von 2.000 EW heran, sind es sogar knapp 60 Prozent. Eine im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durchgeführte Umfrage bei den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags hat dies eindrucksvoll bestätigt. In kürzester Zeit haben uns rund 100 Stellungnahmen aus Gemeinden erreicht, in denen teilweise über weitreichende Auswirkungen der Überwachungskosten auf die Höhe der Abwassergebühren berichtet wurde. Der Bayerische Gemeindetag hat da-

her gefordert, dass eine weitere Abstufung der Überwachungskosten zugunsten dieser Anlagen erfolgt etwa dergestalt, dass für Abwasseranlagen bis 1.000 oder 2.000 EW lediglich eine Überwachung pro Jahr abgerechnet werden darf. Zwar hat der Gesetzentwurf den Bayerischen Landtag ohne Änderungen passiert. Allerdings konnte hier möglicherweise eine Lösung auf Vollzugsebene gefunden werden. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat signalisiert, dass es die Wasserwirtschaftsämter anhalten werde, die ihnen zustehenden Ermessensspielräume bei der Überwachungshäufigkeit insbesondere kleinerer kommunaler Kläranlagen, die keine Auffälligkeiten zeigen, auszunutzen. Denn es ist keineswegs vorgeschrieben, dass diese Anlagen zweimal im Jahr kontrolliert werden müssen.

Finanzierung der Ausbaupflicht für Gewässer in der Unterhaltungslast des Freistaats Bayern

Eine weitere Forderung betrifft die seit 2010 bestehende gesetzliche Regelung zur Finanzierung der Ausbaupflicht für Gewässer in der Unterhaltungslast des Freistaats Bayern, also insbesondere Ausbaumaßnahmen an Gewässern erster oder zweiter Ordnung. Hier wurde eine in der damaligen Gesetzesbegründung nicht als solche gekennzeichnete und damit zunächst unbemerkt gebliebene Änderung vorgenommen, die faktisch auf eine Kostentragungspflicht der Gemeinden hinausläuft. Eine Ausbaupflicht besteht nach dieser Regelung nur dann, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert (zum Beispiel zum Hochwasserschutz) und die Finanzierung „insbesondere durch gemeindliche Vorschüsse“ gesichert ist. Anders ausgedrückt: übernehmen die betroffenen Gemeinden die Beiträge und Vorschüsse der Vorteilsnehmer der Baumaßnahme nicht, führt der Freistaat Bayern in der Regel auch keine Ausbaumaßnahme an dem in seine Unterhaltungslast fallenden Gewässer durch. Zahlt die Gemeinde diese Vorschüsse, kann sie zwar den

Aufwand auf die Vorteilsnehmer umlegen, dies zieht aber ein aufwändiges Umlegungsverfahren nach sich. Dies stellt aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags die gesetzliche Systematik des Vorteilsausgleichs sozusagen durch die Hintertür auf den Kopf. Der Bayerische Gemeindetag fordert daher die Streichung dieser Formulierung. Denn grundsätzlich hat die für die Unterhaltung des Gewässers zuständige Körperschaft – hier der Freistaat Bayern – die Kosten des Ausbaus zu tragen. Es ist dann am Freistaat Bayern als Unterhaltungsverpflichteten, die Kosten gegebenenfalls auf die Vorteilsnehmer der Ausbaumaßnahme umzulegen bzw. Vorschüsse zu verlangen. Die örtlich zuständigen Gemeinden können diese Beiträge und Vorschüsse insgesamt übernehmen und dann selbst das Umlegungsverfahren durchführen, sie müssen dies aber nach dem Wortlaut der Vorschriften nicht tun. Die eingangs erwähnte Neuregelung führt dagegen faktisch zu einer Verpflichtung der Gemeinden, diese Vorschüsse für alle Vorteilsnehmer zu leisten, wollen sie, dass die Ausbaumaßnahme durchgeführt wird. In der Praxis mag dies insbesondere bei Hochwasserschutzmaßnahmen im Einzelfall tatsächlich so gehandhabt werden. Mit der eingangs erwähnten gesetzlichen Regelung entledigt sich der Freistaat Bayern aber formal seiner Verantwortung, in erster Linie selbst für die Finanzierung des Gewässerausbaus in seinem Zuständigkeitsbereich zu sorgen.

Die Novelle der Trinkwasserverordnung 2011

Während die Wassergesetze unter anderem den Schutz unserer Gewässer regeln und Vorgaben zu deren Nutzung enthalten, geht es in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) insbesondere darum, wie das für den menschlichen Gebrauch vorgesehene Wasser qualitativ beschaffen sein muss. Am 1. November 2011 ist die erste und umfangreiche Verordnung zur Änderung der seit 2003 geltenden TrinkwV in Kraft getreten. Ziel der Änderungsverordnung war ausweislich ihrer Be-

gründung insbesondere, neue wissenschaftliche Erkenntnisse etwa zur Radioaktivität im Trinkwasser zu berücksichtigen, die Verordnung genauer an die Vorgaben der EU-Trinkwasserrichtlinie anzupassen, Regelungen, die sich nicht bewährt haben, aufzuheben, sowie die Verordnung zu entbürokratisieren, um vor allem den Gesundheitsämtern den Vollzug zu erleichtern. Ob Letzteres tatsächlich gelungen ist, muss wohl mit einem Fragezeichen versehen werden. Wie bekannt, hatte sich während der Behandlung des Verordnungsentwurfs im Bundesrat unter anderem der Freistaat Bayern gegen eine derart umfassende, nicht zuletzt aufgrund der durch (andere) Bundesländer im Bundesrat durchgesetzten Entwurfsänderungen letztlich im Vollzug aufwändigere Änderung der TrinkwV ausgesprochen. Jedenfalls wird derzeit auf Bundesebene an einer Novelle der Novelle gearbeitet, die auch zum Ziel haben soll, die 2011 eingeführten Regelungen in gewissem Umfang zu entschärfen und wieder Vollzugserleichterungen zu schaffen. Ein offizieller Entwurf liegt allerdings noch nicht vor. Eine Überarbeitung der EG-Trinkwasserrichtlinie 1998, deren Umsetzung die TrinkwV dient, wurde zwar vor längerer Zeit angekündigt, ist aber zeitnah wohl nicht zu erwarten.

Wesentliche Neuerungen für die Gemeinden als Wasserversorger

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die wesentlichen Fachverbände, insbesondere die Verbände der Wasserversorger, im Vorfeld der Novelle 2011 eng eingebunden, so dass die nunmehr geltende TrinkwV jedenfalls in Bezug auf die neu eingeführten Grenzwerte im Grunde keine großen Überraschungen enthalten dürfte. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Aufnahme der neuen Parameter Uran (Grenzwert von 10 µg/l) und Calcitlösekapazität (Grenzwert 5 mg/l) sowie die neuen, strengeren Grenzwerte für Cadmium, Sulfat und Blei. Begrüßenswert ist die Verschiebung des Parameters Coliforme Bakterien von den mikrobiolo-



gischen zu den Indikator-Parametern. Dadurch wird bei Überschreitung der Grenzwerte dieser Coliforme eine differenziertere Abwägung hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen im Vollzug möglich. In Bezug auf die mikrobiologischen Anforderungen wurde ein Minimierungsgebot für bestimmte Mikroorganismen eingeführt. Die Konzentration von Krankheitserregern im Trinkwasser soll so niedrig gehalten werden, „wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung von Einzelfällen möglich ist“. Dieses sehr allgemein und unbestimmt gefasste Minimierungsgebot dürfte erfüllt sein, wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind. Aus der Begründung zum Verordnungsentwurf geht hervor, dass damit jedenfalls kein Desinfektionsgebot gemeint sein soll. Hinsichtlich der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (insbesondere DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Normen, VDI-Richtlinien, Empfehlungen des Umweltbundesamtes) ist zu sagen, dass diese – ähnlich wie im Wasserrecht allgemein – immer größere Bedeutung gewinnen. Die TrinkwV nimmt nicht weniger als 24 Mal Bezug auf diesen Begriff. So ist beispielsweise vorgeschrieben, dass bei der Planung, dem Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Dies ist deshalb hervorzuheben, weil eine Änderung dieser Regeln zur Folge hat, dass insbesondere der Betrieb der Anlagen mit dem hierfür erforderlichen Investitionsaufwand entsprechend anzupassen ist. Erwähnenswert ist des Weiteren, dass bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers – anders als bisher – ausschließlich Aufbereitungsstoffe verwendet werden dürfen, die in einer vom Umweltbundesamt (UBA) erstellten Liste aufgeführt sind. Gleiches gilt für anzuwendende Desinfektionsverfahren. Die Liste ist auf der Internetseite des UBA verfügbar. Der Einsatz anderer Aufbereitungsstoffe oder Desinfek-

tionsverfahren ist nicht zulässig und teilweise strafbewehrt. Dadurch wird zwar einerseits Rechtssicherheit hergestellt, auf der anderen Seite entfallen die bisher vorhandenen Spielräume im Verwaltungsvollzug. Hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens ist zu beachten, dass Untersuchungen der Wasserversorger, die in der TrinkwV vorgeschrieben sind (nicht darüber hinausgehende eigene Untersuchungen), nur von einer unabhängigen, in einer aktuell bekannt gemachten Liste des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) aufgeführten Untersuchungsstelle durchgeführt werden dürfen. Positiv zu vermerken ist, dass die Novelle der TrinkwV durch die Einführung neuer Bezeichnungen und Definitionen durchaus zu klareren Begrifflichkeiten und Regelungen (z.B. zu den Messverfahren) geführt hat.

Anzeige- und Untersuchungspflichten bezüglich Legionellen

Die größte Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit haben sicherlich die Neuregelungen zu den Anzeige- und Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionellen verursacht. Auch die Gemeinden sind hier mit ihren öffentlichen Einrichtungen und vermieteten Gebäuden und Wohnungen betroffen. Neu ist, dass für Trinkwasserinstallationen (Hausinstallationen) ein neuer technischer Maßnahmewert für Legionellen (100/100 ml) als Indikator-Parameter eingeführt wurde. Ist dieser Wert überschritten, wird in der Regel eine Gefährdungsanalyse, d.h. eine hygienisch-technischen Überprüfung der Trinkwasserinstallation durchzuführen sein. Dies wird vom Gesundheitsamt vorgegeben. Laut Begründung des Verordnungsentwurfs kommt die Stilllegung einer Trinkwasserinstallation nur nach sorgfältiger Gefährdungsanalyse in Betracht, allein das Überschreiten des Grenzwerts berechtigt hierzu noch nicht. Unabhängig davon hat der Betreiber der Trinkwasserinstallation selbst dafür zu sorgen, dass der Grenzwert wieder eingehalten werden kann. In diesem Zu-

sammenhang wurden für Betreiber bestimmter Trinkwasserinstallationen Anzeige- und Untersuchungspflichten festgelegt.

Anzeigepflichtig sind Unternehmer oder Inhaber einer Trinkwasserinstallation (Hausinstallation) oder einer mobilen Wasserversorgungsanlage (z.B. an Bord eines Schiffes oder Flugzeugs), in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet und aus der Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird. Was eine Großanlage ist, richtet sich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier dem DVGW-Arbeitsblatt W 551. Von vornherein ausgenommen sind Einfamilien- und Zweifamilienhäuser, unabhängig davon, ob sie selbst bewohnt oder gewerblich genutzt, also vermietet werden. Im Übrigen liegt eine Großanlage dann vor, wenn ein Trinkwassererwärmer mit einem Inhalt von mehr als 400 Liter vorhanden ist und/oder die Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle mehr als 3 Liter Wasser fasst. Bei öffentlich genutzten Gebäuden wie Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern, Sportanlagen oder Schwimmbädern dürfte dies regelmäßig der Fall sein. Bei vermieteten Gebäuden für drei Familien aufwärts wird dies im Einzelfall zu prüfen sein. Die Anzeige des Bestands einer solchen Trinkwasserinstallation ist unverzüglich an das Gesundheitsamt zu richten, hätte also aufgrund der bereits seit November 2011 geltenden neuen Rechtslage bereits erfolgen müssen. Sollte dies noch nicht geschehen sein, wird dringend empfohlen, dies so schnell wie möglich nachzuholen. Musterformulare hierfür sind beispielsweise auf der Internetseite des DVGW (www.dvgw.de) abrufbar.

Eine Untersuchungspflicht besteht nur dann, wenn eine anzeigepflichtige Großanlage vorhanden ist, die zusätzlich Duschen oder andere Einrichtungen enthält, in denen es zu Verneblungen des Trinkwassers kommt und so die Gefahr einer infektiösen Aufnahme von Legionellen steigt. Die

Untersuchungen müssen systematisch an mehreren repräsentativen Stellen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN ISO 19458) von qualifizierten Laboren, die auf der erwähnten Liste des LGL gelistet sind, durchgeführt werden. Derzeit ist ein Untersuchungsmodus von mindestens einmal jährlich vorgesehen; das Gesundheitsamt kann die Untersuchungsintervalle – außer im Risikobereich (zum Beispiel bei Krankenhäusern) – verlängern, wenn innerhalb von drei Jahren keine Beanstandungen aufgetreten sind. Dem Vernehmen nach gibt es Überlegungen, die Prüfungshäufigkeit grundsätzlich auf einmal innerhalb von drei Jahren zu senken, was zu begrüßen wäre. Hinsichtlich der bei Legionellenbefall zu ergreifenden geeigneten Maßnahmen sei auf die umfangreichen Informationen hierzu auf der Internetseite des LGL hingewiesen.

Weitreichende Befugnisse der Gesundheitsämter

Die TrinkwV gewährt den Gesundheitsämtern als „Gesundheitspolizei“ weitgehende Befugnisse und Ermessensspielräume, die durch die Novelle klarer strukturiert dargestellt sind. Generell kann dazu gesagt werden, dass bei Nichteinhaltung der mikrobiologischen und chemischen Parameter

das Gesundheitsamt unverzüglich die notwendigen Maßnahmen anordnen muss, um unverzüglich die Trinkwasserqualität wiederherzustellen. Bei den chemischen Parametern kann das Gesundheitsamt aber im Einzelfall von solchen Anordnungen absehen, wenn eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden kann und die Maßnahme unverhältnismäßig wäre. Bei den Indikator-Parametern entscheidet das Gesundheitsamt im Rahmen seines Ermessens über die Notwendigkeit von Abhilfemaßnahmen und die Möglichkeit, für einen gewissen Zeitraum von den Grenzwerten abzuweichen. Dreh- und Angelpunkt der Entscheidungen ist dabei die Frage nach dem Bestehen einer Gesundheitsgefahr und der Beeinträchtigung der Reinheit und Genussauglichkeit des Trinkwassers. Darüber hinaus kann das Gesundheitsamt in begründeten Fällen jederzeit Einzelanordnungen treffen, etwa zur Durchführung besonderer Untersuchungen, zur Ausdehnung der Untersuchungen auf andere, nicht im vorgeschriebenen Prüfprogramm vorgesehene Parameter oder zur Beseitigung von Verunreinigungen.

Fazit

Der Inhalt der Neuregelungen zum Bayerischen Wassergesetz ist über-

schaubar und beschränkt sich auf den Themenkomplex Wasserschutzgebiete. Dabei wurde mit der Reduzierung des Ausgleichsanspruchs für schutzgebietsbedingte Mehraufwendungen ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung vollzogen. Durch den gleichzeitigen Wegfall der „Sunset“-Regelung bestehen damit vorerst abschließende Regelungen in diesem Bereich und im Wasserrecht insgesamt. Bedauerlicher Weise wurden die weitergehenden Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt. Man wird hier also weiter „am Ball“ bleiben und die Auswirkungen des Bayerischen Wassergesetzes in der Praxis beobachten müssen, um Fehlentwicklungen aufzuzeigen. Durch die Novelle 2011 der TrinkwV haben die Prüfdichte und damit der Aufwand für die Gemeinden als Wasserversorger und Inhaber öffentlicher Einrichtungen insgesamt eher zugenommen. In welchem Umfang die geplante „Novelle der Novelle“ hier Abhilfe schaffen wird, bleibt abzuwarten. Aufgrund der dem Gesundheitsamt im Einzelfall zustehenden Ermessensspielräume ist zu empfehlen, bei Bedarf frühzeitig den Kontakt mit der zuständigen Behörde vor Ort zu suchen, um einvernehmliche, pragmatische Lösungen im Rahmen des rechtlich Möglichen zu finden.

Der Bayerische Gemeindetag wünscht
ein frohes und sonniges Osterfest!



Breitbandausbau in Bayern: Situation nach Ablauf der staatlichen Förderung

Dipl.-Ing. Roland Werb,
Corwese

1. Einleitung

Bei der Diskussion um Für und Wider der Notwendigkeit schneller Datenautobahnen und der damit verbundenen Übertragungsgeschwindigkeiten für ländliche Bereiche werden zunehmend Stimmen laut, dass es nun genug sei. Die Grundversorgung von 1 Mbit/s sei weitgehend erreicht und daher das bayerische staatliche Förderprogramm richtigerweise eingestellt.

Die Geschichte von technischen Entwicklungen zeigt im Rückblick immer wieder groteske Fehleinschätzungen. So meinte im Jahre 1977 der Vorstandsvorsitzende der Firma DEC, Ken Olson, dass es für eine Privatperson keinen Grund gäbe, sich einen Computer anzuschaffen, Bill Gates meinte noch 1981, dass ein Speicher von 640 kbit genug wäre und selbst die Deutsche Telekom ging noch 2005 davon aus, dass kein Kunde mehr als 3 Mbit/s für seine Downloadübertragung im Internet braucht.

Eines haben all die Prognosen gemeinsam, sie lassen uns heute schmunzeln, da uns die Realität eines anderen belehrt hat. Tatsache ist, dass sich z.B. der Bandbreitenbedarf für einen Internet-Download alle 20 Monate verdoppelt und ein Innehalten dieser Entwicklung definitiv nicht abzusehen ist.

Haupttreiber dieser Entwicklung werden neue audiovisuelle Inhalte sein, wie HD-TV, 3D-Fernsehen, zunehmende Individualisierung sowie die Kommunikation mit großen im Netz liegenden Daten („IT-Cloud“), auch im privaten Bereich.

Bild 1 zeigt das Ergebnis einer Analyse von Arthur D. Little, welche Band-

breiten mit den gängigen Technologien bedient werden können.

Der Begriff FTTH steht dabei für Fibre to the Home, also Glasfaser bis ins Haus, EuroDOCSIS steht für ein Übertragungsverfahren auf Kabelfernsehtetzen, mit VDSL wird die Technologie der Glasfaserzuführung bis zu den Kabelverzweigern der Telekom bezeichnet. Die Grafik macht deutlich, dass die einzig nachhaltige Technologie zur dauerhaften Übertragung höchster Bitraten ein Glasfaser-Festnetz ist.

Auf diese Tatsache wurde auch vom Bayerischen Gemeindetag immer wieder hingewiesen.

2. Heutige Situation in Bayern

Vieles hat sich in den letzten Jahren bei der Verbesserung der Breitbandversorgung ländlicher Räume getan. Das vom Bayerischen Gemeindetag mitinitiierte Bayerische Förderprogramm war bei aller Kritik im Detail ein Erfolg.



Dipl.-Ing. Roland Werb

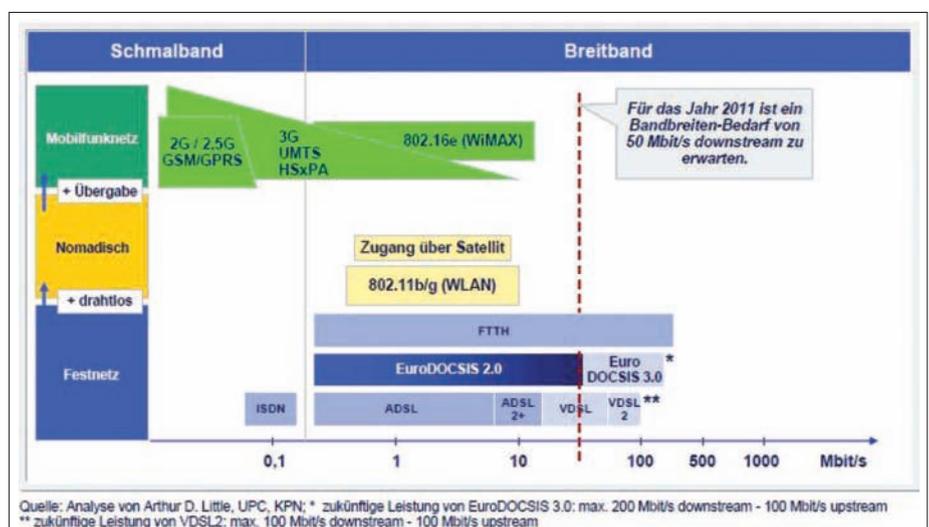


Bild 1: Bandbreiten und Technologien

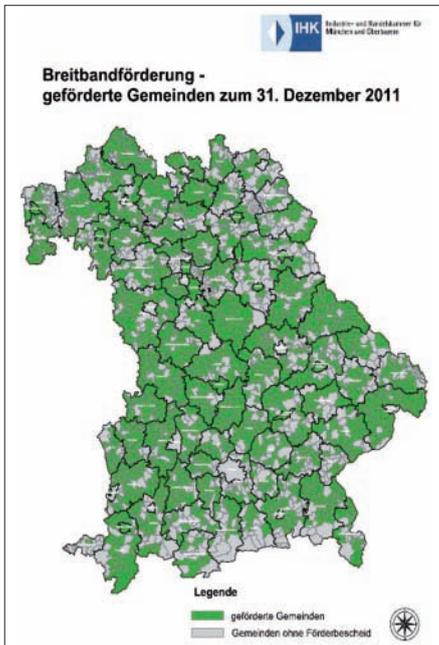


Bild 2: Geförderte Gemeinden in Bayern

Es konnten ca. 1140 Gemeinden gefördert werden (s. Bild 2). Insbesondere wenn man die Umsetzung der Förderprogramme in anderen Bundesländern betrachtet, stellt man fest, dass Bayern einen guten Weg gegangen ist. Unter Einbeziehung der vorhandenen und kurzfristig geplanten Lückenschließung mit Funk (LTE) ist – zumindest auf die Bevölkerungszahlen bezogen – tatsächlich eine Grundversorgung von 1 Mbit/s einigermaßen erreicht.

Heißt das nun, dass für unsere Bürger und Betriebe der Fall erledigt ist und wir uns zurücklehnen können?

Gelegentlich lohnt sich ein Blick zurück, immer dann nämlich wenn Großes angekündigt worden war. Schauen wir doch mal hin was eigentlich in der Realität daraus geworden ist.

In der Breitbandstrategie der Bundesregierung vom Februar 2009 wurde als Ziel fixiert, dass,

- bis Ende 2010 die Lücken in der Breitbandversorgung geschlossen sein und alle Bürger flächendeckend mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen versorgt sein sollten. Als leistungsfähigen Breitbandanschluss hat man damals 1 Mbit/s definiert.

- bis Ende 2014 75% der Bevölkerung einen „hochleistungsfähigen“ Breitbandanschluss erhalten sollten.

Heute stellen wir fest, dass wir von diesem Ziel weit entfernt sind, ganz abgesehen davon, dass ein 1 Mbit/s-Anschluss inzwischen definitiv nicht mehr als leistungsfähiger Anschluss zu bezeichnen ist. Die Strategie der Bundesregierung enthielt schon damals oft vage Absichtserklärungen; von Seiten des Bundes ist seither nicht viel hinzugekommen.

Das Bayerische Programm war zwar erfolgreich, aber es konnten noch längst nicht alle Problemfälle in Bayern gelöst werden.

LTE, wie in Bild 3 an einem Beispiel aus Unterfranken zu sehen, ist bei weitem nicht flächendeckend verfügbar und wird dies auch nicht werden, da die beiden großen Netzbetreiber die Hausaufgaben der BNetzA für ländliche Bereiche (Gemeinden mit Prio. 1) schon erfüllt haben.

Der von der EU in Stein gemeißelte Begriff der Technologieneutralität hat leider dazu geführt, dass manche Fördermittel in nicht nachhaltige Technologien geflossen sind und somit

aus Sicht des Verfassers fehlgeleitet wurden.

Beim Vollzug des Bayerischen Förderprogramms ging es leider in erster Linie um den vermeintlich günstigsten Preis, die niedrigste Deckungslücke. Kriterien wie Nachhaltigkeit und z.B. auch die Endverbraucherpreise waren nach ausdrücklicher Vorgabe durch die EU von untergeordneter Bedeutung; der Preis musste das oberste Kriterium sein. Es ist die Frage zu stellen, ob es für unsere Gemeinden, aber auch für unsere Bürger sinnvoll war, Technologien zu fördern, die in absehbarer Zeit wieder überholt sein werden und außerdem sowieso nicht die erhoffte Akzeptanz in der Bevölkerung gefunden haben.

Des Weiteren wurden – oft gegen den Rat von Fachleuten – aus diesem Zwang heraus auch unseriöse Anbieter gefördert mit fragwürdigem Ergebnis sowie Folgeschäden und Kosten für die Gemeinden.

Dennoch handelt es sich um ein mit einigen Abstrichen gelungenes Förderprogramm, das nunmehr eingestellt ist.

Wie geht es jetzt weiter?

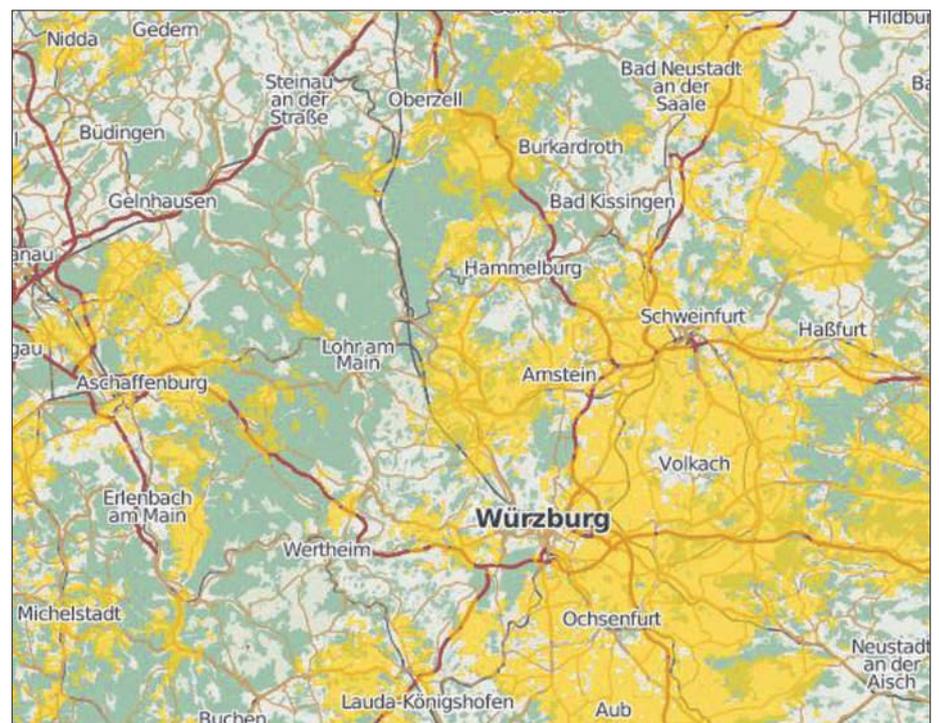


Bild 3: LTE-Versorgung (alle Betreiber) am Beispiel Unterfranken

3. Möglichkeiten und Handlungsoptionen für Kommunen

Bei der derzeitigen Situation beginnt die Schere zwischen Stadt und Land noch weiter auseinander zu klaffen. Während in den Städten teilweise bereits FTTH-Netze mit Bitraten bis zu 200 Mbit/s ausgebaut werden (z.B. in München), der Kabelnetzbetreiber Kabel Deutschland auf 100 Mbit/s aufrüstet und auch in kleineren Städten die Telekom ihre FTTH-Ausbauabsichten kommuniziert hat, scheint die Entwicklung auf dem Land jetzt still zu stehen.

Viele Kommunen wären schon froh, wenn wenigstens eine FTTC-Lösung (Glasfaser bis zum Kabelverzweiger) realisiert werden könnte und wären nach Wegfall des Bayerischen Förderprogramms auch bereit, dies mit eigenen Mitteln zu finanzieren bzw. zu bezuschussen. Nicht wenige glaubten nach Lösung ihrer drängendsten Probleme jetzt nach Ablauf des Förderprogramms weitere Ortsteile mit eigenen Mitteln versorgen zu können. Mit Wegfall des staatlichen Förderprogramms sind jedoch nicht nur die Zuschüsse von Seiten des Staates entfallen, vielmehr fehlt den Kommunen auch der Rechtsrahmen, innerhalb dessen sie sich beihilferechtlich bewegen dürfen.

Fakt ist: eine Kommune darf nicht ohne weiteres aus eigenen Mitteln einen Netzbetreiber bezuschussen, um ihre Breitbandversorgungsprobleme gelöst zu bekommen. Sie würde gegen EU-Beihilferecht verstoßen.

Dies gilt im Übrigen auch für Kabel Deutschland. Der Anbieter wäre durchaus bereit, seine Netze in ein oder anderem Falle zu arrondieren. Aber auch hier verstößt ein gemeindlicher, wie auch immer gearteter Zuschuss gegen das EU-Beihilferecht. Das Netz der Kabel Deutschland ist außerdem technisch nicht diskriminierungsfrei und ist somit schon bisher nicht förderfähig gewesen, da die EU die diskriminierungsfreie Mitbenutzungsmöglichkeit durch andere Anbieter vorschreibt.

Was bleiben also sonst noch für Möglichkeiten?

3.1 Bundesrahmenregelung Leerrohre

Die Bundesrahmenregelung Leerrohre in der von der EU genehmigten letzten Fassung vom 8.7.2011 geht erfreulicherweise von der Förderung höherer Bitraten aus. Es ist erstmals ein Abweichen von dem Gebot der Technologieneutralität zu erkennen, da die Förderung von Bitraten ab 25Mbit/s beschrieben wird und ausdrücklich erwähnt ist, dass dies i.d.R. nur mit Glasfasernetzen realisiert werden kann. An der heute gültigen Fassung muss jedoch Folgendes kritisiert werden:

- Die Rahmenregelung ist ein bürokratisches Monster. Neben der obligatorischen Ist- und Bedarfsabfrage sind nun auch noch weiße, graue und schwarze Flecken zu definieren, so dass das ganze Verfahren sehr aufwändig wird. Gerade für eine kleinere Maßnahme ist der erforderliche Aufwand kaum zu rechtfertigen, zumal der Erfolg ungewiss ist.
- Bei der Rahmenregelung besteht der Tatbestand der Förderung aus der Bereitstellung von Leerrohren, um ein solches Projekt für einen Anbieter wirtschaftlich interessant zu machen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dies oftmals für einen Anbieter nicht ausreicht, d.h. er braucht eine zusätzliche Deckungslücke. Laut Rahmenregelung ist dann eine Kumulierung mit einem anderen Förderprogramm grundsätzlich möglich; in Bayern gibt es ein solches Programm aber nicht. An diesem Punkt scheitern viele Projekte.

Zusammenfassend heißt dies, dass die Bundesrahmenregelung Leerrohre nur selten passt. Es ist auch bekannt, dass die verantwortlichen staatlichen Stellen derzeit solche Referenzprojekte kaum finden.

3.2 Abwendbarkeit des GAK-Förderrahmens in Bayern

Um einen Rechtsrahmen für Bayerische Kommunen zu schaffen, verhan-

delt das Bayerische Wirtschaftsministerium derzeit mit dem Bund mit dem Ziel, das in anderen Bundesländern noch laufende GAK-Förderprogramm in Bayern zur Anwendung zu bringen. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

3.3 Bayerisches Glasfaserförderprogramm

Unter der Federführung des Wirtschaftsministeriums ist geplant, ein spezielles Glasfaser-Förderprogramm beschränkt auf strukturschwache Räume (s. Bild 4) aufzulegen. Das Programm ist grundsätzlich beschlossen; über die Mittelfreigabe sollte der Landtag möglichst schon im Frühjahr 2012 entscheiden.

Insgesamt sollen 100 Mio. € für einen Zeitraum von 5 Jahren bereitgestellt werden. Wenn man bedenkt, dass ein bayernweiter Glasfaserausbau mit ca. 10 Mrd. € veranschlagt wird, fällt einem spontan das Bild vom Tropfen auf den heißen Stein ein. „Aufbruch Bayern“ ist das nicht wirklich. Hier fehlt auch dringend Unterstützung vom Bund, der eigentlich für Telekommunikation zuständig ist.

Fatal ist bei diesem Programm außerdem die Beschränkung auf den ostbayerischen Raum.

Fazit: das Programm ist noch nicht entschieden, soll außerdem nur für einen kleinen Teil Bayerns zur Anwendung kommen und ist unzureichend ausgestattet!

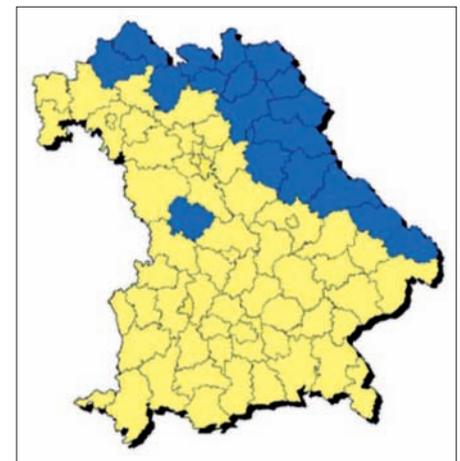


Bild 4: Geplantes Glasfaser-Förderprogramm Bayern

3.4 EU-Einzelnotifizierung

Insgesamt wurden in Bayern bisher 4 Einzelnotifizierungsverfahren durchgeführt, allerdings im Rahmen des genehmigten Bayerischen Förderprogramms. Grundsätzlich besteht bei jedem Projekt immer die Möglichkeit einer Notifizierung. Diese wäre jedoch erheblich aufwändiger als bisher, da die Notifizierung eines solchen Projekts „von Grund auf“ und ohne die Grundlage des Bayerischen Förderprogramms durchgeführt werden müsste. Nach Erfahrung des Verfassers lohnt der Aufwand mit Sicherheit nicht für kleine und mittlere Projekte.

4. Handlungsempfehlungen

Damit stellt sich die Frage, was eine Gemeinde sinnvollerweise überhaupt noch tun kann.

Gemäß den Möglichkeiten einer Kommune seien hierzu drei Fälle unterschieden:

- Die Gemeinde kann und will kurzfristig selbst investieren
- Die Gemeinde hat/sucht sich einen Kooperationspartner
- Die Gemeinde plant mittel- und langfristig

4.1 Die Gemeinde kann und will kurzfristig selbst investieren

In einigen Fällen haben Gemeinden bereits ihr Schicksal selbst in die Hand genommen und haben mit oder ohne Fördermittel ein Glasfaser-Projekt gestartet. Der Erfolg derartiger Projekte hängt aus Sicht des Verfassers wesentlich von vier Faktoren ab:

- sehr hohe Anschlussbereitschaft (Verträge)
- langfristige Amortisationszeiträume
- mögliche Nutzung vorhandener Infrastruktur zur Kostenoptimierung
- Finden eines geeigneten Anbieters

Die Gemeinde investiert i.d.R. selbst in das passive Netz und vermietet dieses langfristig an einen Betreiber. Auf diese Weise fließen die Investitionen langfristig wieder zurück. Ein solches Projekt ist rechtlich nicht trivial aber mit

entsprechend professioneller Begleitung machbar. Eine sorgfältige Prüfung der langfristigen Wirtschaftlichkeit unter o.a. Faktoren ist zwingend geboten. Das Modell kann mit oder ohne eine gemeinsame Gesellschaft zwischen Gemeinde und Betreiber gestaltet werden.

Die Investition in ein solches Projekt ist auf jeden Fall eine Investition in die Zukunft und sichert der Gemeinde nachhaltig Standortvorteile! Im Gegensatz zu den üblichen Förderprogrammen, die von einem Zuschuss an einem Netzbetreiber ausgehen, bleibt die Gemeinde Eigentümer der Infrastruktur.

4.2 Realisierung mit einem Kooperationspartner

Ein geeigneter Partner, wie z.B. ein örtlicher Versorger/Stadtwerke, hat meist gänzlich andere Möglichkeiten was Investitionen und Abschreibungsmöglichkeiten anbelangt. Üblicherweise baut der örtliche Versorger/Stadtwerke das passive Netz und vermietet dieses an einen geeigneten Telekommunikationsanbieter. Einige Versorger/Stadtwerke haben auf dem Sektor Telekommunikation durchaus eigenes Know-how oder spezialisierte Tochterunternehmen, so dass eine professionelle Projektabwicklung gewährleistet ist.

Für Stadtwerke ergeben sich u.U. einige Vorteile wie zum Beispiel:

- Renditeoptimierung durch Nutzung eigener Infrastruktur
- Erschließung neuer Geschäftsfelder
- Portfolioerweiterung
- Synergien bei Vermarktung und Betrieb
- Komplettierung des Markenbildes

so dass ein solches Projekt für alle Beteiligten Sinn macht.

4.3 Gemeinde plant mittel- und langfristig

Für Gemeinden, die kurzfristig nicht investieren können oder wollen, für die auch eine Fremdfinanzierung nicht in Frage kommt ist es auf alle Fälle rat-

sam, sich einen Glasfaser-Masterplan erstellen zu lassen.

Es hat sich wohl zwischenzeitlich herumgesprochen, dass die Verlegung von Leerrohren im Beilauf mit anderen Baumaßnahmen Sinn macht. Eine wahllose Mitverlegung bei allen Tiefbaumaßnahmen kann jedoch auch eine Fehlinvestition sein, auch wenn das Leerrohr an sich nicht viel kostet.

Vielmehr sollte ein Strukturplan für Leerrohrverlegung erstellt werden, der es der Gemeinde mittel- und langfristig ermöglicht, durch gezielte Mitverlegung quasi im Beilauf ein glasfasergeeignetes passives Netz zu realisieren.

Ein solcher Masterplan dient dazu als Fahrplan, d.h. immer wenn ein Bauvorhaben ansteht, weiß die Gemeinde, was wo zu verlegen ist. Die Vorgehensweise drängt sich geradezu bei entstehenden Nahwärmenetzen sowie großflächigen Maßnahmen eines örtlichen Versorgers auf, falls dieser nicht von sich aus sowieso Leerrohre mitverlegt.

Ein Masterplan macht aber aufgrund vorstehender Ausführungen für alle Gemeinden Sinn, selbst für solche, die aus heutiger Sicht bereits eine ausreichende Breitbandversorgung haben, aber sich für ein zukünftiges FTTH-Netz rüsten wollen. schließlich wird im Laufe der Jahre immer wieder aufgedeckt. Ergänzend für einen Masterplan sind natürlich Informationen über bereits vorhandene Infrastruktur sowie Informationen aus dem Grabungsatlas.

5. Fazit

Die Möglichkeiten nach Ablauf des Bayerischen Breitband-Förderprogramms sind derzeit eingeschränkt, aber nicht hoffnungslos. Nach wie vor gilt, dass die Gemeinden das Thema selbst in die Hand nehmen müssen. Dafür stehen je nach Einzelfall diverse Optionen zur Verfügung.

Als Partner des Bayerischen Gemeindetags hat Corwese für alle Varianten Erfahrungen und Referenzen aufzuweisen und aufgrund der Betreuung von mehr als 150 zufriedenen Ge-

meinden einen reichhaltigen Erfahrungsschatz, so dass wir sicher sind, den für Sie richtigen Weg zu finden. Gerne kümmern wir uns auch um Nachjustierungen aus dem Förderprogramm, wie zum Beispiel die Versorgungsverbesserung von Gewerbegebieten.

Für ein erstes Beratungsgespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dipl.-Ing. Roland Werb
Corwese
Fritz-Müller-Straße 3a
82229 Seefeld
Tel 08152 980555
Mobil 0171 2020202
Home: www.corwese.de
E-Mail: roland.werb@corwese.de



Mitglieder der Fraktion der Freien Wähler im Bayerischen Landtag zu Besuch in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags (v.l.n.r.): Bernhard Pohl, MdL, Dr. Johann Keller (Gemeindetag), Hubert Aiwanger, MdL (Fraktionsvorsitzender), Dr. Jürgen Busse (Gemeindetag), Joachim Hanisch, MdL, Heike Lippstreu (Referentin der Landtagsfraktion)

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Seminare



[GGSC] 3. Erfahrungsaustausch Kommunale Geothermieprojekte

SEMINARE

19. April 2012
Augsburg

Geothermische Energieprojekte
erfolgreich etablieren - geologisch -
technisch - wirtschaftlich - rechtlich

Tagungsort: Evangelisches Forum Annahof

Leitung: Anwaltsbüro
[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

Anmeldung: augsburg@ggsc.de

www.ggsc-seminare.de
www.geothermiekompetenz.de

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seite

1. Bayerische Sorgen mit der geplanten Dienstleistungsrichtlinie

Der Kommissionsvorschlag zur Regelung von Konzessionen fasst die bisher in der Vergabekoordinierungsrichtlinie geregelten Vorschriften über Baukonzessionen und die erstmaligen Regelungen über Dienstleistungskonzessionen (DLK) in einem einzigen Rechtsakt zusammen. Es soll dadurch ein einheitlicher EU-Binnenmarkt für Konzessionen geschaffen werden. Er droht stark in die kommunale Handlungsfreiheit einzugreifen.

Zur Vergabe von DLK gilt bisher lediglich das Primärrecht, so dass durch die neue Regelung mit einer erheblichen Erhöhung des Verwaltungsaufwands und mit einer Reduzierung der Entscheidungsfreiheit der kommunalen Ebene zu rechnen ist. Eine EU-Regelung zur DLK widerspricht überdies dem am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon, in dessen Protokoll Nr. 26 die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der lokalen Behörden betont wird, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) den Bedürfnissen der Nutzer entsprechend so gut wie möglich zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind. Diesem besonderen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung in der Daseinsvorsorge muss bei der Vergabe von DLK Rechnung getragen werden. Dabei müs-



EU-Kommissar Michel Barnier mit den bayerischen Delegierten (v.l.): Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags; Bernd Buckenhofer, Geschäftsführer des Bayerischen Städtetags, Markus Ferber, Sprecher der CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament; Wettbewerbskommissar Michel Barnier, Europäische Kommission; Dr. Anja Weisgerber, Mitglied des Europäischen Parlaments; Oberbürgermeister Siegfried Balleis, Vorstandsmitglied des Bayerischen Städtetags; Andrea Gehler, Leiterin des Europabüros der bayerischen Kommunen; 1. Bürgermeister Josef Mend, 1. Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags

sen kommunale Gestaltungs- und Verhandlungsspielräume erhalten bleiben und die besondere Rolle der Daseinsvorsorge als substanzieller Bestandteil des europäischen Gesellschafts- und Sozialmodells berücksichtigt werden.

Am 14. Februar erhielten die Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände auf Initiative der Europaabgeordneten Markus Ferber und Dr. Anja Weisgerber die Möglichkeit, in Straßburg mit EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier zum Richtlinienvorschlag die vorgenannten Bedenken vorzutragen. Oberbürgermeister Dr. Siegfried Balleis aus Erlangen, Mitglied des Vorstands des Bayerischen Städtetags und Ratsvorsitzender der Europäischen Metropolregion Nürnberg, würdigte zwar den Ansatz des Kommissars, einen möglichst effizienten Umgang mit öffentlichen Mitteln erreichen zu wollen. Unter Verweis auf die besondere Struktur mit einer starken kommunalen Selbstverwaltung in Bayern, die insbesondere auch in kleinen Kommunen ein sehr hohes Verständnis für Kosteneffizienz aufweist, sei es aber nicht nachvollziehbar, wieso durch weitere EU-Vorgaben hohe Prozesskosten durch europaweite Ausschreibungen verursacht werden sollen. Die Erfahrung zeige nämlich, auch am Beispiel der Stadt Erlangen, dass sich kein Interessent aus anderen EU-Staaten auf eine Ausschreibung melde.

Kommissar Barnier stellte klar, dass er als ehemaliger Gemeinderat sehr wohl mit den Problematiken vertraut sei. Jedoch sei ihm als Binnenmarktkommissar daran gelegen, die Regelungen des gemeinsamen Marktes auch im Konzessionsbereich zur Anwendung zu bringen, wobei die Kommission im Zuge der Vorschläge zur Vergaberechtsreform schon sehr vereinfachende, den Verwaltungsaufwand reduzierende Regeln vorgelegt habe. Für die Konzessionen sei dabei nur ein Minimalrahmen vorgesehen.

Oberbürgermeister Dr. Balleis skizzierte daraufhin den Bereich der bayerischen Wasserwirtschaft, der von dem Richtlinienvorschlag betroffen sein könnte. In Bayern sei – anders als in Frankreich – der Wasserbereich zu 100% in kommunaler Hand, die lokale Ebene fürchte daher weitere Einschränkungen ihres Selbstverwaltungsrechts. Barnier betonte, dass in Frankreich eine solche Regelung gerade nötig sei, weil Unternehmen wie die Lyonnaise des Eaux über Konzessionen von über 30 Jahren Laufzeit verfügten. Für die rein in kommunaler Hand befindliche Wasserversorgung bestehe jedoch kein Problem bei der Umsetzung der Richtlinie, so der Kommissar. Man habe im Vorfeld die Struktur des Wassermarktes in Deutschland genau analysiert und vier verschiedene

Formen ausfindig gemacht. Joanna Szychowska, zuständig für die Konzessionsrichtlinie in der Generaldirektion Binnenmarkt, führte dazu näher aus, dass sowohl bei Eigen- oder Regiebetrieben als auch bei privaten Gesellschaftsformen, z. B. GmbHs, die als 100%-Tochter der Kommune agieren (Inhouse-fähig), die Richtlinie nicht zu Anwendung käme.

Einen weiteren Beispielfall möglicher Betroffenheit brachte der Erste Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags, 1. Bürgermeister Josef Mend, Iphofen, in das Gespräch ein. Im Zuge der Energiewende in Bayern entwickeln Kommunen derzeit kommunale Bürgerbeteiligungsprojekte zu regenerativen Energien, wie kommunale Wind- oder Solarparks, in die sich Bürger mit eigenem Kapital einbringen können. Es stellt sich die Frage, ob dies als „private“ Beteiligung eingestuft würde und ausgeschlossen werden müsste, dann könnten solche Genossenschaftsmodelle von der Richtlinie betroffen sein. Auch nannte er einen konkreten Fall in der Breitbandversorgung seiner Stadt, die ihm durch die EU-Vorgaben zusätzliche externe Beraterkosten von 30.000 € verursacht hatten.

Kommissar Michel Barnier zeigte großes Interesse an den Beispielen und bat darum, ihm die angesprochenen und möglichst noch weitere Beispielfälle in einem Schreiben näher dazulegen. Er würde dies dann gerne prüfen lassen und versicherte dabei erneut, dass er nicht das Ziel habe, den Kommunen das Leben schwer zu machen. Er ziele viel mehr auf die großen Interessenkonflikte ab als auf die Beeinträchtigung der lokalen Gegebenheiten.

2. Behandlung der Kommunen bei EU-Konsultationen

In der Januar-Ausgabe (BayGT 2012, S. 21) veröffentlichten wir das Schreiben der kommunalen Spitzenverbände Bayerns und Baden-Württembergs, in dem gegenüber dem Vizepräsidenten der Europäischen Kommission, Kommissar Joaquin Almunia, Mängel bei Konsultationen zu Vorhaben der Kommission beklagt wurden, deren Regelungen für die Kommunen von größter Bedeutung sind (hier: Fortschreibung des „Altmark-Pakets“ zum Beihilferecht). Nachfolgend veröffentlichen wir auch das Antwortschreiben des Kommissars. Es ist inhaltlich von großem Wohlwollen gegenüber unseren Forderungen nach offenen Konsultationsprozessen geprägt, geht aber auf den Kernpunkt unserer Beschwerde, nämlich die versteckten Fundstellen der Konsultationsangebote, nur am Rande ein.

Brüssel, den 1. Februar 2012

Sehr geehrte Frau, sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2011, in dem Sie Ihre Sorge zum Ausdruck bringen, die regionale und die lokale

Ebene (Gemeinden, Städte, Landkreise und Bezirke) seien bei der Revision der Beihilfenregeln für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („Altmark-Paket“) nicht ausreichend konsultiert worden.

In diesem Zusammenhang möchte ich zunächst betonen, dass ich großen Wert auf ein transparentes Verfahren und einen offenen und breiten Konsultationsprozeß bei der Vorbereitung neuer Regeln lege. Dies war umso mehr der Fall bei der Revision des Altmark-Pakets, das die örtlichen Behörden, Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger direkt betrifft.

Gerade um allen Beteiligten die Möglichkeit zu bieten, ihre Meinung zu äußern, haben wir bereits frühzeitig einen breiten Konsultationsprozeß eingeleitet. Wie Sie wissen, hat die Kommission schon im Jahr 2010 eine öffentliche Konsultation über die Anwendung der derzeit geltenden Regeln durchgeführt. Diese stieß bei zahlreichen Einrichtungen auf großes Interesse und mehr als 100 Betroffene haben eine Stellungnahme abgegeben. Im März 2011 hat die Kommission einen Bericht über die Kommissionspraxis und die Ergebnisse der Konsultation veröffentlicht. Parallel dazu hat die Kommission eine Mitteilung angenommen, in der sie die Grundsätze bekannt gemacht hat, auf welcher sie die anstehende Reform auszubauen beabsichtigte; die Kommission hat alle interessierten Parteien dazu eingeladen, sich hierzu zu äußern. Wiederum sind viele Stellungnahmen eingegangen, die einen sehr wertvollen Beitrag zu Debatte geliefert haben und bei der Umsetzung der Reformpläne in konkrete Vorschläge sehr hilfreich waren.

Die Entwurfstexte für das neue Paket sind am 16. September 2011 auf der Webseite der DG Wettbewerb veröffentlicht. Sie sind auch an alle Mitgliedstaaten geschickt und mit diesen in einer multilateralen Sitzung am 24. Oktober diskutiert worden. Viele Mitgliedstaaten, auch Deutschland, haben interne Konsultationsverfahren durchgeführt, um sicherzustellen, dass in ihrer Stellungnahme auch die Meinungen der regionalen und lokalen Ebene möglichst berücksichtigt wurden. Unabhängig davon sind 75 Stellungnahmen direkt bei der Kommission eingegangen, die bestätigen, dass auch diese Phase der Konsultation auf eine sehr transparente Art und Weise geführt wurde.

Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, dass man das neue Paket, das die Kommission am 20. Dezember verabschiedet hat, als das Ergebnis eines sehr offenen Konsultationsprozesses betrachten kann. Wie Sie sehen können, sind in den endgültigen Text auch viele Änderungen eingearbeitet worden, gerade um den Bemerkungen der Betroffenen Rechnung zu tragen. Ich bin deshalb zuversichtlich, dass die neuen Regeln den Mitgliedstaaten einen einfacheren, klareren und flexibleren Rahmen bieten, um öffentliche Dienstleistungen zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Joaquin Almunia

Jede Woche neu: Brüssel aktuell
Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:
www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2012/bruessel_aktuell_2012.htm



Kreisverband

Berchtesgadener Land

Am 14. Dezember 2011 trafen sich die Bürgermeister des Kreisverbands in der Lokwelt zu Freilassing zu ihrer routinemäßigen Sitzung. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Hans Eschlberger, Ainring, erläuterten Herr Markus Fröschl und Herr Jürgen Sandner vom Landschaftspflegeverband Traunstein dessen Entstehungsgeschichte und Ziele. Sie bestätigten, dass der Landschaftspflegeverband mit den Gemeinden, Landwirten und Naturschützern erfolgreich gleichberechtigt zusammenarbeitet. Sie boten den Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land an, auch für sie tätig zu werden. Landrat Georg Grabner und Herr Gerlach, Geschäftsführer des Biosphärenreservats am Landratsamt Berchtesgadener Land, warben bei den Bürgermeistern dafür, den Landschaftspflegeverband Traunstein in Anspruch zu nehmen. Die Bürgermeisterrunde begrüßte die Institution grundsätzlich. Die Gemeinde- und Stadträte sollten entsprechend informiert werden.

Die Bürgermeisterrunde äußerte sich zufrieden darüber, dass in den geänderten Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien die Möglichkeit gemeinsamer Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen nunmehr verankert wurde und es finanzielle Anreize für Sammelbeschaffungen gibt.

Eine einheitliche Radwegebeschilderung im gesamten Landkreis, der Bürgermeisterausflug sowie eine Diskus-

sion über die Finanzierung der lokalen Tierheime bildeten weitere Schwerpunkte der Sitzung.

München

Am Mittwoch, den 18. Januar 2012 fand im Rathaus der Gemeinde Aschheim die Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Helmut J. Englmann, Gemeinde Aschheim, erläuterte der Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Johann Keller, in einem Grundsatzreferat die finanzielle Situation der Kommunen und gab einen Ausblick auf die mögliche Entwicklung des Jahres 2012. Im Anschluss informierte die anwesende Landrätin, Frau Johanna Rumschöttel, über die Entwicklung der Kreisumlage im Jahr 2012. Bei TOP 2 und 3 stellte der Kreisbrandrat kurz die Situation des Feuerwehrlöschwesens in den Gemeinden und Städten des Landkreises München dar und gab Ansätze zu möglichen Kooperationen sowie der Entwicklung von unterschiedlichen Formen kommunaler Zusammenarbeit. Dabei wurde auch auf das Verhältnis und Stellung der Feuerwehr im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung eingegangen. Ein weiterer Punkt ist das Pilotprojekt zur Erprobung des Digitalfunks. Für dieses Modellprojekt wurde der Landkreis München ausgewählt. Derzeit offen ist die Beschaffung der jeweiligen Endgeräte. Hierbei wurde ein kurzer Sachstandsbericht gegeben und weitere Fragen aufgeworfen, die vor Start des Projekts dringend zu klären sind. Neben vergaberechtlichen Aspekten geht es dabei auch um die Finanzierung und Förderung der Geräte.

Als weiterer Tagesordnungspunkt informierte der Referent der Geschäftsstelle, Hans-Peter Mayer, über den Entwurf zum neuen Gesetz der kommunalen Wahlbeamten. Abschließend wurde noch die Situation im Hinblick auf den Erlass von Straßenausbaubeitragssatzungen im Kreisverband besprochen. Auslöser war hierzu die

Prüfpraxis des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands, die eingehend diskutiert wurde. Insgesamt wurde festgestellt, dass hier ein Gesprächsbedarf zwischen Bayerischen Gemeindetag und Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband besteht. Im Weiteren gab es einen Sachstandsbericht zum Thema Windkraftanlagen und derzeitige Aktivitäten im Landkreis und der Region des Regionalplanungsverbands.

Lindau

Am 30. Januar 2012 fand im Landratsamt in Lindau eine Kreisverbandsversammlung unter Leitung von Herrn 1. Bürgermeister Ulrich Pfanner statt. Bei der Versammlung, an der auch der örtliche Abgeordnete Eberhard Rötter und Landrat Elmar Stegmann teilnahmen, standen aktuelle Fragen zum Kindergartenrecht und zur weiteren Schulentwicklung im Vordergrund. Referatsleiter Gerhard Dix vom Bayerischen Gemeindetag ging in seinen Ausführungen zunächst einmal auf die Inklusion in allgemeinbildenden Schulen ein. Die Öffnung der Regelschulen für Kinder mit Behinderungen fordere die Schulaufwandsträger in einem besonderen Maße. Der barrierefreie Zugang zu den Gebäuden erfordere in vielen Fällen entsprechende bauliche Maßnahmen. Die Beförderung von behinderten Kindern muss ebenfalls vom kommunalen Schulaufwandsträger organisiert und finanziert werden. Ein weiterer Gesichtspunkt, der zu berücksichtigen sei, ist die Begleitung der behinderten Kinder durch sogenannte Integrationshelfer. Dix bedauerte in diesem Zusammenhang, dass der Landesgesetzgeber bei der Verabschiedung des entsprechenden Schulgesetzes im vergangenen Jahr die Konnexität verneinte und die gesamte Aufgabenlast den Kommunen zuschob. Dix bemängelte in diesem Zusammenhang, dass zwar der Gesetzgeber viel Inklusion verspreche, aber auf Grund der fehlenden finanziellen Unterstützung und auch der fehlenden Lehrerinnen und Lehrer vor Ort noch ein erheblicher

Nachholbedarf bestehe, um das Ziel der Inklusion erfolgreich in Bayern umzusetzen. Ein weiterer Teil des Vortrags beschäftigte sich dann mit der beabsichtigten Novellierung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes. Auf Grund der aktuellen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs soll demnach die Gastkinderregelung ersatzlos gestrichen werden. Dies würde bedeuten, dass künftig die jeweilige Aufenthaltsgemeinde eines Kindes die kindbezogene Förderung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung zu leisten habe, egal, wo sich diese Einrichtung befindet.

Anschließend stellte Herr Bezirksrat Edgar Rölz, 1. Bürgermeister der Gemeinde Fischen i. Allgäu, die Eckpunkte des Haushalts 2012 des Bezirks Schwaben dar. Auf die Ausführungen seines Vorgängers eingehend vermerkte Bezirksrat Rölz, dass die bisher vom Bezirk Schwaben geleisteten Kosten für die Integrationshelfer an Schulen von 1 Mio. Euro pro Jahr im Jahr 2012 voraussichtlich auf 6,7 Mio. Euro ansteigen werden. Da wir uns erst zu Beginn der Umsetzung der Inklusion an bayerischen Schulen befinden, besteht die Befürchtung, dass diese Kostenlawine rapide weiter ansteigen wird. Rölz führte in diesem Zusammenhang weiter aus, dass nun auch die Frage der Ausbildung der Integrationshelfer breit diskutiert werde. Der Auffassung, dass ein Hauswirtschaftler für die Ausübung dieser Hilfestellung ausreichend sei, wurde nun begegnet mit der Forderung, zwingend Sozialpädagogen mit dieser Aufgabe zu betreuen.

Dillingen

Am 3. Februar 2012 fand im Rathaus in Höchstädt eine Kreisverbandsversammlung unter Leitung von Frau 1. Bürgermeisterin Hildegard Wanner, Höchstädt, statt. In einem ersten Themenblock wurde das Bibermanagement im Landkreis Dillingen von Frau Anne Vogel von der Unteren Naturschutzbehörde vorgestellt. Auch der

Biberbeauftragte des Landkreises, Herr Böck, berichtete über sein Aufgabengebiet. Aus dem Kreis der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wurde deutliche Kritik laut, dass die Zahl der im Landkreis lebenden Biber in den vergangenen Jahren rasant angestiegen sei. Die dadurch entstehenden Schäden seien nicht mehr zu akzeptieren. In diesem Zusammenhang wurde auch der Schutzstatus dieser Tierart sehr kritisch hinterfragt.

Anschließend berichtete Gerhard Dix von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München über die Inklusion in Schulen, eine Aufgabe, die der Gesetzgeber im vergangenen Jahr ins Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz mit aufgenommen hat. Insbesondere bemängelte der Referent die noch nicht ausreichenden personellen und finanziellen Rahmenbedingungen, die für eine individuelle Förderung behinderter Kinder notwendig sei. Im Anschluss daran stellte Dix die derzeit bekannten Überlegungen der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes dar. Wichtigste Änderung ist die wohl zu erwartende ersatzlose Streichung der sogenannten Gastkinderregelung. Dies würde in Zukunft bedeuten, dass alle Gemeinden die kindbezogene Förderung für die Kinder zu tragen haben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dieser Gemeinde haben, unabhängig davon, welche Tageseinrichtung tatsächlich besucht wird. In der anschließenden Diskussion wurde mehrfach betont, dass sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in den Schulen immer mehr Aufgaben auf die Kommunen übertragen werden, ohne dass der Staat hierfür die Konnexität anerkennt und diese zusätzlichen und neuen Leistungen entsprechend auch finanziell mit unterstützt.

Bad Tölz – Wolfratshausen

Am 9. Februar 2012 fand auf Einladung des Vorsitzenden, 1. Bürgermeis-

ter Martin Bromberger, Eurasburg, eine Versammlung des Kreisverbands im Gasthof Jägerwirt in Gaißach statt. Der Vorsitzende konnte dazu Herrn Landrat Josef Niedermaier sowie weitere Mitarbeiter des Landratsamts begrüßen. Nach der Vorstellung der Gemeinde Gaißach durch Herrn Bürgermeister Nikolaus Trischberger referierte Direktor Dr. Franz Dirnberger von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über das Thema „Bauplanungsrechtliche Probleme bei Wind- und Wasserkraft“. An den Vortrag schloss sich eine lebhaft und angeregte Diskussion an. Im nächsten Tagesordnungspunkt stellte Herr Anton Ortlieb von der Sparkasse Bad Tölz das Modell der Bürgerstiftung „Stiftergemeinde der Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen“ vor. Danach gab das Landratsamt noch Informationen zum Thema „Presseauskünfte aus nicht-öffentlichen Sitzungen des Stadt- oder Gemeinderats“. Abschließend behandelte die Versammlung noch einzelne Anfragen aus dem Bürgermeisterei-

Dachau

Am 27. Februar 2012 trafen sich die Bürgermeister des Kreisverbands im Gasthof Langenegger in Aufhausen, Gemeinde Weichs. Nach der Begrüßung durch den örtlichen Bürgermeister und den Kreisverbandsvorsitzenden 1. Bürgermeister Konrad Wagner, Markt Altomünster, referierten zwei Vertreter des Landratsamts Dachau über aktuelle Probleme beim Thema Windkraftanlagen. Anschließend stellte Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Gemeindetags die verfahren Situation beim Thema Digitalfunk für die Sicherheitsbehörden in Bayern dar. Seinen Ausführungen schloss sich eine rege Diskussion an. Die Vertreter der Kreisbrandinspektion des Landkreises Dachau ergänzten seine Ausführungen aus technischer Sicht. Nach einer abschließenden Besprechungsrunde zu aktuellen Themen des Landkreises schloss der Vorsitzende um 12:00 Uhr die Sitzung.

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Zu einem runden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Adam Dierl, Markt Altmannstein, Vorsitzender des Kreisverbands Eichstätt, zum 60. Geburtstag.

Erstem Bürgermeister Michael Bromberger, Gemeinde Eurasburg, Vorsitzender des Kreisverbands Bad Tölz – Wolfratshausen, zum 65. Geburtstag.



Gute Noten für politische Beteiligung in Städten und Gemeinden

Infratest dimap hat im Rahmen einer repräsentativen Umfrage ermittelt, wie die Bundesbürger die aktuellen Beteiligungsmöglichkeiten bei Planungs- und Entscheidungsprozessen einschätzen, wie sie sie nutzen und in welchen Bereichen sie eine stärkere Mitsprachemöglichkeit fordern und wahrzunehmen gedenken. Auf Gemeindeebene sieht dabei jeder zweite gute Möglichkeiten für den einzelnen Bürger, sich politisch zu beteiligen, auf Bundesebene hingegen nur jeder fünfte. Bürgerversammlungen und die Möglichkeit zur Einsichtnahme in Bebauungspläne sind den Bürgern bekannt und wurden auch schon von knapp jedem zweiten wahrgenommen. Internetforen sowie Bürgerforen, Bürgerhaushalte und Bürgerkonferenzen sind dem Namen nach geläufig, nur

eine Minderheit hat aber bereits daran teilgenommen. 53% der Befragten sprachen Bürgermeistern ihr Vertrauen bei Planungsverfahren aus, ein besserer Wert als für Gerichte und Justiz. Die Umfrage von Infratest dimap belegt, dass die Bürgerinnen und Bürger größeres Vertrauen in die Kommunalpolitik als in die Bundes- und Landespolitik haben.

Im Einzelnen hat die Befragung folgende Ergebnisse:

Politisches Interesse

- Die Bundesbürger verfolgen das politische Geschehen in der Bundesrepublik interessiert aber eher distanziert. Eine knappe Mehrheit bezeichnet sich selbst als politisch stark interessiert, allerdings nur eine Minderheit ist politisch aktiv. Das Interesse an Politik steigt mit dem Bildungsgrad, mit zunehmendem Alter und mit der Höhe des Einkommens. Außerdem sind Männer deutlich interessierter an Politik als Frauen.
- Interesse an der Politik ist eine zentrale Voraussetzung für politisches Engagement. Nur wer politisch interessiert ist, ist politisch aktiv und auch besser über Planungsvorhaben informiert. Politisches Interesse und politische Mitsprache korrelieren stark.

Chancen der Beteiligung

- Die Möglichkeiten, sich an politischen Entscheidungen zu beteiligen, werden von den Bundesbürgern als relativ hoch eingeschätzt, kaum jemand stellt die Beteiligungschancen grundsätzlich in Abrede.
- Dabei werden die Partizipationschancen auf den verschiedenen politischen Ebenen sehr unterschiedlich bewertet. Je weiter die Entscheidungsebene vom persönlichen Lebensumfeld entfernt ist, umso pessimistischer werden die Beteiligungsmöglichkeiten gesehen. Auf Stadtteil- bzw. Gemeindeebene sieht immerhin jeder Zweite gute Möglichkeiten für den einzelnen Bürger,

sich politisch zu beteiligen, auf Bundesebene hingegen nur noch jeder Fünfte und auf europäischer Ebene sogar nur jeder Zehnte. In den begrenzten Einflusschancen in der Europa- und der Bundespolitik sind sich die Bürger weitgehend einig, unabhängig von Alter, Bildung und politischem Interesse. Im kommunalen Bereich werden die Mitsprachemöglichkeiten von politisch Interessierten und gut Informierten dagegen deutlich positiver bewertet als von den übrigen Bürgern.

- Insgesamt gilt: die Beteiligungsmöglichkeiten werden umso besser bewertet, je politisch interessierter man ist, je informierter man sich fühlt und vor allen Dingen: je aktiver man selbst von diesen Beteiligungsformen Gebrauch macht.
- Über die bestehenden Möglichkeiten der Beteiligung an Planungsvorhaben fühlt sich nur eine Minderheit gut informiert. Knapp zwei Drittel konstatieren hier mehr oder weniger große Defizite.

Formen der Beteiligung

- Die verschiedenen Möglichkeiten politischer Partizipation werden unterschiedlich intensiv genutzt. Die Teilnahme an Wahlen wird gleichsam als Bürgerpflicht betrachtet, der sich nur eine Minderheit grundsätzlich entzieht. Auch an Unterschriftensammlungen hat eine große Mehrheit bereits teilgenommen. Die Artikulationsarten mit proaktivem Charakter dagegen (Parteiarbeit, Engagement bei Bürgerinitiativen, Kontaktierung von Politikern) werden weit weniger häufig und wenn, dann eher von Männern, Höhergebildeten und naturgemäß politisch Interessierten sowie Aktiven genutzt.
- Auch von den in vielen Landes- bzw. Kommunalverfassungen festgeschriebenen Beteiligungsformen wird unterschiedlich Gebrauch gemacht. Volksentscheide, Bürgerversammlungen und die Möglichkeit zur Einsicht in Bebauungspläne sind den Bürgern bekannt und wurden auch schon von knapp jedem Zwei-

ten wahrgenommen. Internetforen oder Blogs sowie Bürgerforen, Bürgerhaushalte und Bürgerkonferenzen sind dem Namen nach zwar geläufig, nur eine Minderheit hat aber bereits daran teilgenommen. Die internetgestützten Beteiligungsmöglichkeiten werden bislang fast nur von jüngeren Personen genutzt.

- Wohl eher aufgrund mangelnder Bekanntheit stehen die Bürger sogenannten Planungszellen, Zukunftskonferenzen und Mediationen eher ablehnend gegenüber.

Bereiche geforderter Bürgerbeteiligung

- Der Wunsch nach stärkerer Beteiligung erstreckt sich über eine Vielzahl unterschiedlicher Politikbereiche. Sehr wichtig erscheint ein größeres Involvement insbesondere in der Energiepolitik, aber auch in der Steuer- und Verkehrspolitik. Offenbar existiert eine grundsätzliche Informations- und Kommunikationslücke zwischen Politik und Bürgern, was sich auch im Vorwurf an die Behörden zeigt, zu wenig über Planungsvorhaben zu informieren.
- Eine stärkere Mitsprache hat in den Augen der Bürger den Vorteil, dass dadurch die Interessen vieler Gruppen Berücksichtigung finden, was letztlich zu besseren und gerechteren Entscheidungen in der Politik führt. Den gelegentlich vorgebrachten Vorwurf, mehr Bürgerbeteiligung behindere den Fortschritt, lassen die Bürger nicht gelten.
- Allerdings wird bemängelt, dass den Bürgern das nötige Know-how in spezifischen Politikbereichen fehlt, um kompetent mitentscheiden zu können. Die Bedeutung von Fachwissen drückt sich auch darin aus, dass Experten von allen an Planungsprozessen Beteiligten das größte Vertrauen entgegengebracht wird. Bei den kommunalpolitischen Instanzen halten sich Vertrauen und Misstrauen die Waage, insgesamt ist die Vertrauenslücke in der Kommunalpolitik aber spürbar geringer ausgeprägt als in der Bundespolitik.

Interessenabwägung

Bei großen Bauvorhaben hat nach mehrheitlicher Auffassung das Interesse der Allgemeinheit Vorrang vor den Interessen betroffener Anwohner. Besonders deutlich zeigt sich die ausgeprägte Allgemeinwohlorientierung bei politisch Interessierten und politisch Aktiven, aber auch bei Jüngeren und bei Männern.

Demokratie und Internet

- Das Internet wird als Möglichkeit wahrgenommen, politikferne Bürger wieder stärker in Entscheidungsabläufe einzubeziehen. Diese Chance betonen 18 – 29jährige und Anhänger der Piratenpartei besonders häufig, aber auch viele SPD-Anhänger sehen hier neue Wege der Partizipation.
- Die Offenheit des Internet wird zweischneidig bewertet: positiv wird gesehen, dass das Internet bessere Möglichkeiten bietet, die Politik zu kontrollieren. Andererseits wird auch konzidiert, dass es den Politikern die Möglichkeit nimmt, sich vertraulich zu beraten.
- Auch die schnellere Verfügbarkeit von Informationen per Mausclick wird nicht nur als vorteilhaft bewertet. Vor allem politisch Uninteressierte und Inaktive fühlen sich überfordert, weil die steigende Informationsflut die Komplexität eher noch steigert und die politische Meinungsbildung erschwert.



Kommunen planen die Energiewende

– Seminar –

Mittwoch, den 25. April 2012
8.30- 14.00 Uhr

Kosten: Euro 30,-. Sie beinhalten Verpflegung (Imbiss) und Erfrischungsgetränke.

Die politischen und rechtlichen Vorgaben der Energiewende wurden getroffen und sind auf kommunaler Ebene umzusetzen.

Bis zum Jahr 2021 sollen 50 Prozent des Stromes durch erneuerbare Energieanlagen erzeugt und gleichzeitig 20% im Wärmebereich eingespart werden. Die Energiewende findet im ländlichen Raum statt, denn hier liegen die benötigten Flächen, nicht in den Städten. Für den ländlichen Raum bedeutet dies eine Chance und Herausforderung zugleich.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fordert bei Biogasanlagen eine Abwärmenutzung von 60% zur Steigerung der Energie- und Umweltbilanz. Sie lernen Beispiele kennen, wie Fernwärmenetze auf Basis der Abwärmenutzung und Hackschnitzel funktionieren und welche Vorteile Bürger und Betreiber haben. Es steigert die regionale Wertschöpfung und macht Kommunen von Energie unabhängig.

Das Seminar lebt vor allem von praktischen Beispielen und Erfahrungsberichten.

Ziele des Seminars

- Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung zum Thema
- Regionale Wertschöpfung
- Planungsinstrumente und deren rechtliche Verbindlichkeit

Eingeladen sind:

Bürgermeister, Gemeinderäte, Mitarbeiter im Bauamt, interessierte Bürgerinnen und Bürger, Landwirte

Anmeldung, schriftlich:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
Tel. 08271/41441
Fax 08271/41442
Email: info@sdl-thierhaupten.de
Flyer unter: www.sdl-inform.de

Energieeffizienz: Gute Beispiele aus Kommunen gesucht

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) ruft auch in diesem Jahr Deutschlands Städte, Landkreise und Gemeinden zur Teilnahme am Wettbewerb „Energieeffizienz in Kommunen – Gute Beispiele“ auf. Bis zum 15. Mai 2012 können sich beispielsweise kommunale Verwaltungen, Rathäuser, Schulen oder Stadtwerke mit vorbildlichen Projekten bewerben, die zur Endenergieeinsparung beitragen. Es werden Preisgelder in Höhe von insgesamt 25.000 Euro vergeben.

Der Wettbewerb findet in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB) und Deutscher Landkreistag statt. Er wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi).

Um sich zu qualifizieren, müssen die Beiträge Endenergieeinsparungen erreicht haben und bereits evaluiert sein. Teilnehmen können Kommunen jeder Größe sowie kommunale Einrichtungen und Betriebe, die zu mindestens zwei Dritteln im Besitz der öffentlichen Hand sind. Die Preisträger werden auf dem dena-Energieeffizienzkonferenz, der am 18. und 19. September in Berlin stattfinden wird, öffentlich ausgezeichnet. Die eingereichten Projekte werden von einer unabhängigen Jury mit Vertretern aus Politik, Verbänden, Medien, Kommunen sowie der dena bewertet.

Die Preisträger der letzten Jahre zeigen unter anderem, wie Kommunen ihren Haushalt langfristig entlasten und damit ihren Handlungsspielraum erhöhen können. 2011 wurde beispielsweise die Stadt Rastatt für ein Energieeinsparprojekt an ihren Schulen ausgezeichnet. Mithilfe des Projekts

konnten die teilnehmenden Schulen ihre Energiekosten um über 750.000 Euro reduzieren. Ein Gewinner des Jahres 2010 war die Stadt Dormagen, die über ein Energieeinspar-Contracting 45 Prozent der Energiekosten für die Straßenbeleuchtung einsparen konnte.

Die Teilnahme am Wettbewerb macht sich doppelt bezahlt: Alle eingereichten Projekte werden das öffentlichkeitswirksame Label „Good Practice Energieeffizienz“ der dena erhalten, sofern sie die Anforderungen des Labels erfüllen und unabhängig davon, ob sie zu den Gewinnern des Wettbewerbs zählen. Das Good-Practice-Label

kennzeichnet beispielgebende Projekte, die zur Endenergieeinsparung beitragen. Weitere Informationen zum Wettbewerb, den Teilnahmebedingungen und zum Good-Practice-Label sind zu finden unter www.energieeffizienz-online.info <<http://www.energieeffizienz-online.info>>.

Die Durchführung des Wettbewerbs und die Verleihung des Labels sind Aktivitäten der dena im Rahmen der vom BMWi geförderten Kommunikationsplattform zur Unterstützung der nationalen Umsetzung der EU-Energiendienstleistungsrichtlinie (EDL-Richtlinie).

Arnstorf ist Spitzenreiter bei solarer Energieerzeugung

Der Markt Arnstorf steht auf dem ersten Platz bei der Erzeugung solarer Energie im Landkreis Rottal-Inn. Dies

geht aus der aktuellen Rangliste der Solarbundesliga hervor. Zurzeit „spielen“ in der Liga 2141 Kommunen mit. Arnstorf liegt mit der Anzahl und der Leistung seiner Solaranlagen im Landkreis vor Triftern und Gangkofen. Bayernweit belegt Arnstorf den 26. und bundesweit den 60. Rang. In der Liga der Kleinstädte rangiert Arnstorf bundesweit auf dem 6. Platz von insgesamt 590 Gemeinden.

Im Jahr 2010 erzeugten im Marktgebiet 435 Photovoltaikanlagen über 15 Millionen kWh Solarstrom. Dazu kom-



Bürgermeister Alfons Sittinger mit einer statistischen Auswertung der Entwicklung der Solaranlagen im Markt Arnstorf

men sechs Biomasse- und 11 Wasserkraftanlagen, die noch einmal über 11 Millionen kWh regenerativen Strom ins Netz einspeisten. Bis zum 15. Oktober letzten Jahres stieg die Anzahl der Photovoltaikanlagen noch einmal kräftig an auf 480 Anlagen mit einer Höchstleistung von 24.541,3 kWp. Gegenüber 2008 verdoppelte sich sogar die Zahl der Anlagen zur Erzeugung von Solarstrom im Gemeindegebiet. Der Gesamtverbrauch an Strom lag 2010 nach einer Statistik von e.on Bayern in Arnstorf bei etwa 33 Millionen kWh. Obwohl große auch energieintensive Wirtschaftsbetriebe ihren Sitz im Marktgebiet von Arnstorf haben, können bereits mehr als 75 Prozent des Verbrauches durch Strom aus Sonne, Biomasse und Wasserkraft abgedeckt werden, berichtet Bürgermeister Alfons Sittinger zum Stand der Energiewende am Beispiel des Marktes Arnstorf.

ARGE Wasser tagt am „Tag des Wassers“

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserversorgungsunternehmen in Oberbayern lädt ihre Mitglieder und alle interessierten oberbayerischen Wasserversorger zu ihrer Frühjahrsversammlung am 22. März, dem internationalen „Weltwassertag 2012“, nach Schrobenhausen ein.

Die Veranstaltung beginnt um 9.00 Uhr und findet im Konferenzzentrum der Bauer AG statt.

Neben der Vorstellung der gastgebenden Stadt Schrobenhausen und ihres Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen wird schwerpunktmäßig über die Novelle des Bayerischen Wassergesetzes sowie über die Neuerungen und Änderungen der Trinkwasserverordnung referiert und diskutiert werden.

Näheres im Internet [unter www.arge-wasser-abwasser.de/oberbayern](http://www.arge-wasser-abwasser.de/oberbayern)

Nochmalige Ausweitung des Förderprogramms Energiekredit Kommunal Bayern

Die BayernLabo kann ab sofort in ihrem Förderprogramm Energiekredit Kommunal Bayern (Zinssatz 0,00% Stand 16.2.2012) auch die Weiterleitung von Kreditmitteln an dritte Gebäudeeigentümer durch die Kommunen im Rahmen der sonstigen Förderbedingungen finanzieren. Vorausset-

zung ist, dass die Kommune/der Zweckverband als Kreditnehmer dafür Sorge trägt, dass

- im Rahmen der Weitergabe der Mittel (als Zuschuss oder Darlehen) die Beihilfavorschriften des EU-Gemeinschaftsrechts eingehalten werden
- ihm eine Bestätigung des begünstigten Dritten vorliegt, dass dieser für das gleiche Vorhaben keine weitere Förderung des KfW in Anspruch nimmt

Damit werden nun auch den kommunalnahen Gebäudeeigentümern die äußerst attraktiven Konditionen des Energiekredit Kommunal Bayern zugänglich gemacht.

Weitere Informationen unter der Kommunalkredithotline der BayernLabo: 089/2171-22004 und auf deren Homepage www.bayernlabo.de.



Nehmen Sie die Energiewende in die Hand

Mit dem Energiekredit Kommunal Bayern fördern wir Ihre energetische Sanierung von Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur.

Informieren Sie sich unter ► www.bayernlabo.de

Das Förderinstitut der BayernLB  Bayern Labo



Die Versicherungskammer Bayern informiert: AGG-Hopping und seine Maschen

I.

AGG-Hopper sind Personen, die ohne echten Anstellungswillen sich auf freie Arbeitsstellen bewerben, nur in der Absicht Entschädigungen nach dem AGG zu erhalten. Der Bewerber „will“ also quasi diskriminiert und abgelehnt werden, um die Entschädigungsfolgen nach § 15 II AGG auszulösen.

Durch diese Personen wird denjenigen, die sich wirklicher Diskriminierung ausgesetzt sehen, die Möglichkeit der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen erschwert, in dem auch diese in Misskredit gebracht werden. So wird auch die wünschenswerte gesetzgeberische Intention unterlaufen, Behinderten den Zugang zum Arbeitsmarkt durch eine benachteiligungsfreie Auswahl zu erleichtern. Die Abwehr des Missbrauchs würde also wirklich Benachteiligten den Weg zu ihrem Recht zu kommen, deutlich erleichtern.

II. Betroffenheit der Öffentlichen Hand

Der öffentlichen Hand wird man so gut wie nie bewusste Diskriminierung von Schwerbehinderten unterstellen können, denn sie übererfüllt die Schwerbehindertenquote meist deutlich und zieht sich nicht auf die Zahlung einer Ausgleichsabgabe zurück – wie so mancher privater Arbeitgeber. Dennoch sind auch die öffentlichen Arbeitgeber vom AGG-Hopping be-

troffen. Dies liegt insbesondere auch an den erhöhten Anforderungen, denen diese Arbeitgeber gemäß § 81, 82 SGB IX bei schwerbehinderten Bewerbern ausgesetzt sind.

III. Strategien

Von AGG-Hoppern werden bestimmte Strategien angewandt, um die Stelle – wie gewünscht – nicht zu erhalten. Daraus lassen sich gewisse Merkmale ableiten, bei denen man hellhörig werden müsste. Die Pflichten der Arbeitgeber für ein diskriminierungsfreies Bewerbungsverfahren sind in diesen besonders penibel zu beachten, insbesondere ist der Stellenbewerber auf jeden Fall einzuladen.

Derartige Erkennungsmerkmale sind etwa:

1. Bewerbung auf deutlich geringer bezahlte Stelle

So hat sich etwa ein Syndikusanwalt mit einem Monatsverdienst von 6.400 Euro auf die Stelle eines Berufsanfängers mit einer Gehaltsvorstellung von 2.500 Euro beworben (ArbG Potsdam vom 13.07.2005, 8 Ca 50/05, NZA-RR 2005, 651).

2. Deutliche Überqualifikation des Bewerbers

So z.B. bei einem Bewerber der mehrfach Führungspositionen inne hatte und sich auf die Stelle eines Kfz-Mechanikers beworben hatt (LAG Nürnberg, Urteil vom 19.02.2008 – 6 SA 675/07, ArbG Nürnberg, Urteil 04.09.2007, 4 Ca 2484/07

3. Deutliche Unterqualifikation des Bewerbers

Dies zeigt sich insbesondere an Bewerbungen, bei denen die Berufserfahrungen in ganz anderen Bereichen liegen oder zu den als wesentlich geforderten Einstellungsvoraussetzungen keinerlei Aussagen getroffen werden, etwa fehlender Hinweis auf zwingend erforderliche Sprachkenntnisse (LAG Berlin, Urteil vom 30.03.2006 – 10 Sa 2395/05, ArbG Berlin, Urteil vom 24.11.2005, 75 CA 8232/05)

4. Kurze unvollständige, unordentliche oder sehr kurze Bewerbung

Zum Beispiel bei 6-zeiliger Bewerbung (BAG, Urteil vom 12.11.1998 – 8 AZR 365/97)

5. Bewerbung kurz vor Ablauf der Bewerbungsfrist

So muss man etwa hellhörig werden, wenn sich der Bewerber nach den Dienstzeiten am letzten Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist per E-Mail bewirbt.

6. Zu auffälliger Hinweis auf diskriminierungsrelevante Eigenschaften

z.B. deutlicher bezugsloser Hinweis eines Transsexuellen auf Geschlechtsumwandlung (LAG Berlin vom 14.07.2004 – 15 Sa 417/04)

7. Zu unauffälliger Hinweis auf diskriminierungsrelevante Eigenschaften

so wenn etwa der Behindertenausweis zwischen weniger wichtigen Zeugnissen „versteckt“ wird – ohne dass auf die Behinderteneigenschaft hingewiesen wird.

III. Arbeitgeberpflichten bei Bewerbungen von Schwerbehinderten

Oben genannte Merkmale – wie überhaupt, wenn diskriminierungsrelevante Eigenschaften im Bewerbungsverfahren Rücksichtnahme erfordern – sollten zu gesteigerter Beachtung der in diesen Fällen statuierten Arbeitgeberpflichten führen.

Ganz besonders umfangreich sind die Arbeitgeberpflichten in den Fällen von Bewerbungen Schwerbehinderter.

Bei diesen Bewerbungen ist im einzelnen insbesondere zu beachten:

1) § 81 I Satz 1 und 2 SGB IX

Diese Vorschrift enthält mehrere Handlungsmaximen, die auf den ersten Blick nicht leicht zu trennen sind, im einzelnen ist nämlich erforderlich, dass

a) geprüft wird, ob für die Stelle überhaupt Schwerbehinderte in Betracht kommen. Das wird in der Regel zu bejahen sein. Selbst Stellen mit schwersten körperlichen Anforderungen kön-

nen mit Schwerbehinderten besetzt werden, zum Beispiel dann, wenn nicht zur Berufsausübung notwendige Organe von der Behinderung betroffen sind. Bei dieser Pflicht geht nämlich um die abstrakte Prüfung, ob generell Schwerbehinderte für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle in Betracht kommen.

b) geprüft wird, ob der Arbeitsplatz mit einem bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten Schwerbehinderten besetzt werden kann. Diese Handlungspflicht gliedert sich wiederum in 2 Pflichten auf: denn zum einen müssen alle Stellen, die generell für Schwerbehinderte in Betracht kommen der Agentur für Arbeit gemeldet werden und der Arbeitgeber muss ausdrücklich bei der Arbeitsagentur nachfragen, ob ein Schwerbehinderter (der arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet ist) für diese Stelle geeignet ist.

c) die Schwerbehindertenvertretung beteiligt wird und der Betriebs- oder Personalrat angehört wird, § 81 Satz 6 SGB IX

Bei den unter a) und b) genannten Prüfungsvorgängen ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen. Das heißt, dass diese unterrichtet wird, angehört wird und die Gründe der Prüfungsentscheidung mitgeteilt werden. Die Pflicht gegenüber Betriebs- oder Personalrat beschränkt sich hingegen auf reine Anhörung.

2. Unterrichtungspflicht von Schwerbehindertenvertretung und Betriebs- oder Personalrat § 81 I Satz 4 SGB IX

Der Arbeitgeber muss die Schwerbehindertenvertretung und den Betriebs- oder Personalrat von Bewerbungen Schwerbehinderten oder entsprechenden Vermittlungsvorschläge der Arbeitsagentur unmittelbar nach deren Eingang unterrichten.

3. Erörterungs- und Anhörungs- und Unterrichtungspflicht § 81 I Sätze 8 – 9 SGB IX

Nur wenn der Arbeitgeber die Schwerbehindertenquote nicht erfüllt, müssen die Gründe seiner Entscheidung – wenn Schwerbehindertenvertretung oder Betriebs- bzw. Personalrat nicht

einverstanden sind – mit diesen Vertretungen erörtert werden. Dann ist auch der Schwerbehinderte anzuhören, § 81 I Satz 8 SGB IX. Wohlgemerkt bedeutet dies, dass der abgelehnte schwerbehinderte Bewerber über die Ablehnungsgründe informiert wird und um Stellungnahme dazu gebeten wird (!). Anschließend sind alle Beteiligten über die getroffene Entscheidung unter Darlegung der Gründe zu unterrichten, § 81 I Satz 9 SGB IX.

4. Einladungspflicht der Öffentlichen Arbeitgeber, § 82 Satz 2 SGB IX

Öffentliche Arbeitgeber müssen Schwerbehinderte, die sich beworben haben oder von der Bundesagentur vorgeschlagen werden, immer zu Vorstellungsgesprächen einladen. Die Einladung kann nur entfallen, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt, § 82 Satz 2 und 3 SGB IX. Dies muss genauestens geprüft werden.

IV.

Der Beitrag hat versucht zu sensibilisieren und darauf aufmerksam zu machen, welche Dinge im Bewerbungsverfahren, insbesondere bei Bewerbungen von Schwerbehinderten, zu beachten sind. Dies ist wichtig, denn die Nichtbeachtung von Arbeitgeberpflichten kann ein schwer zu widerlegendes Indiz für Diskriminierung sein, was Entschädigungs- bzw. Schadensersatzansprüche auslösen kann. Gegen diese Ansprüche kann man sich dann meist nur noch mit dem Einwand des Rechtsmissbrauchs wehren, also damit, dass die Bewerbung nicht ernstlich war und nur den Zweck des Schadensersatzes verfolgte. Dies ist jedoch ein viel schwerer Weg als die notwendigen Pflichten von vorne herein zu erfüllen.

EDV



Veröffentlichung von Niederschriften des Gemeinderats im Internet

Auf eine Anfrage teilte der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz Folgendes mit Schreiben vom 31.1.2012 (Az. DSB/3-630-273/2-3) mit:

„Auch aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es ein Anliegen, die Transparenz der Datenverarbeitung durch die öffentlichen Stellen zu fördern. Gemäß Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) sind Gemeinderatssitzungen grundsätzlich öffentlich abzuhalten. Damit wird die Transparenz kommunaler Verwaltungstätigkeit gewährleistet. Dabei ist allerdings i.S.v. Art. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) strikt darauf zu achten, dass nicht in unzulässiger Weise personenbezogene Daten offenbart werden:

Protokolle von Gemeinderatssitzungen enthalten regelmäßig eine Vielzahl personenbezogener Daten i.S.d. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowohl von (z.B. als Antragstellern) betroffenen Bürgern als auch von Gemeinderatsmitgliedern oder Gemeindebediensteten.

Nach Art. 15 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten (hier: die mit einer Veröffentlichung verbundene Datenübermittlung an Dritte) nur zulässig, wenn das bayerische Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. So beurteilt sich z.B. die Bekanntgabe von in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen nach Art. 52 Abs. 3 GO. Nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO steht die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen allen Gemeindebür-

gern frei. Die Veröffentlichung der Protokolle öffentlicher Gemeinderatsitzungen hingegen ist in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen. Der Gemeinderat kann allerdings beschließen, dass derartige Protokolle veröffentlicht werden, wenn darin lediglich der nach Art. 54 Abs. 1 GO vorgesehene Mindestinhalt enthalten ist (vgl. dazu den Standardkommentar zum BayDSG von Wilde/Ehmann/Niese/Knoblach, Handbuch für Datenschutzverantwortliche unter Nr. XII 6 b und 8 a bb). Daher dürfen insoweit regelmäßig nicht mehr als Tag und Ort der Sitzung, die Name der Gemeinderatsmitglieder, die behandelnden Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis veröffentlicht werden.

Die Zulässigkeit einer weitergehenden Information der Öffentlichkeit ist nach Art. 19 Abs. 1 BayDSG zu beurteilen. Danach müsste die Übermittlung personenbezogener Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich sein und eine zulässige Datennutzung nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 bis 4 BayDSG vorliegen oder aber es müsste ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten gegeben sein, wobei der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben darf. Vor dem Hintergrund, dass sich die interessierte Öffentlichkeit jederzeit in den öffentlichen Sitzungen über die behandelten Themen informieren kann, überwiegt regelmäßig das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an einer weitergehenden Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten.

Zur Veröffentlichung von Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Gemeinderats im Internet habe ich mich bereits im 18. Tätigkeitsbericht 1998 unter der Ziffer 8.9 geäußert. Der Beitrag ist unter www.datenschutz-bayern.de unter der Rubrik Tätigkeitsberichte abrufbar. Das für die Gemeindeordnung fachlich zuständige Staatsministerium des Innern vertritt danach die Auffassung, dass die Veröffentlichung der amtlichen

Niederschrift einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats durch die Gemeinde auch im Internet jedenfalls dann zulässig ist, wenn nur der Mindestinhalt nach Art. 54 Abs. 1 GO darin enthalten ist. Im Hinblick darauf erhebe ich keine Einwendungen gegen eine derartige Veröffentlichung. Allerdings muss die Gemeinde berücksichtigen, dass – anders als bei einer Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt – die Informationen im Internet weltweit abgerufen und ausgewertet werden können. Bei einer Einstellung auch nur des Mindestinhalts der Niederschriften nach Art. 54 Abs. 1 GO können Anwesenheitsprofile einzelner Gemeinderatsmitglieder angefertigt werden. Darüber hinaus bestehen Gefahren für die Datensicherheit. Im Ergebnis kommt daher die Veröffentlichung von über den Mindestinhalt des Art. 54 Abs. 1 GO hinausgehenden personenbezogenen Daten im Internet nicht in Betracht.“



Deutscher Naturschutzpreis 2012

Das Bundesamt für Naturschutz und der Outdoor-Ausrüster Jack Wolfskin haben am 1. Februar 2012 die Bewerbungsphase für den Deutschen Naturschutzpreis 2012 gestartet. Der mit einer Preissumme von insgesamt 250.000 Euro dotierte Deutsche Naturschutzpreis wird jedes Jahr zu einem wechselnden Schwerpunktthema ausgeschrieben. 2012 steht der Wettbewerb unter dem Motto „Stadt braucht Natur – gemeinsam für Vielfalt, Naturerfahrung und Lebensqualität“. Der Deutsche Naturschutzpreis hat 3 Kategorien: den Förder-

preis, den Bürgerpreis und den Ehrenpreis. Für die Gemeinden von Interesse ist der mit einer Gesamtpreissumme von 200.000 Euro ausgestattete Förderpreis, bei dem originelle, zukunftsweisende und vorbildliche Projektideen ausgezeichnet werden sollen, die die Vielfalt und Bedeutung der Natur im Siedlungsräumen aufzeigen, die Naturbewusstsein und bürgerschaftliches Engagement fördern und zum Naturschutz im besiedelten Bereich beitragen. Am Förderpreis teilnehmen können ehrenamtlich im Naturschutz oder in der Naturbildung engagierte Einzelpersonen sowie nicht-staatliche und gemeinnützige Organisationen, wie Gemeinden, Naturschutzverbände, Vereine und Stiftungen, Bürgerinitiativen, Schulen, Kindergärten, andere Bildungseinrichtungen und –initiativen sowie Jugendorganisationen und –verbände. Nach einer Vorbewertung und fachlichen Prüfung durch das Bundesamt für Naturschutz entscheidet die Jury des Deutschen Naturschutzpreises über die Vergabe. Weitere Informationen, insbesondere ein Flyer sowie weitere Dokumente können bei Interesse unter www.deutscher-naturschutzpreis.de abgerufen werden.



79. Deutscher Fürsorgetag

8. bis 9. Mai 2012
in Hannover

Ohne Bildung keine Teilhabe!

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. veranstaltet vom 8. bis 10. Mai 2012 den 79. Deutschen Fürsorgetag in Hannover.

Berlin/Hannover – Unter dem Motto „Ohne Bildung keine Teilhabe – Von der frühen Kindheit bis ins hohe Alter“ werden im Hannover Congress Centrum im Mai 2012 bis zu 2.000 Besucherinnen und Besucher zum Erfahrungsaustausch erwartet.

Bildung ist essenziell für das menschliche Dasein und Teil eines würdevollen Lebens. Sie ist – über die Generationen hinweg – Grundvoraussetzung für Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen und somit auch Voraussetzung für die soziale Realität und soziales Handeln. Der Kongress bietet Impulse, die Themen Bildung und die Chance auf Teilhabe daran aus der Perspektive der „Lernenden“, der Bildung vermittelnden Fachkräfte sowie aus der Perspektive der Institutionen und Rahmenbedingungen zu betrachten.

Rund 150 Expertinnen und Experten aus allen Bereichen der Sozialpolitik, der Sozialen Arbeit und des Sozialrechts haben ihren Beitrag zu drei Symposien, vierzig Workshops und Fachvorträgen zugesagt. Das Themenspektrum reicht von frühen Hilfen und frühkindlicher Bildung über das Bildungs- und Teilhabepaket hin zur Qualifizierung von Fachkräften, inklusiver Bildung, lebenslangen Lernen und aktiven Altern.

Mit dabei sind unter anderem Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder als Schirmherrin des Kongresses, Ministerpräsident David McAllister, sowie Prof. Jutta Allmendinger, Präsidentin des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung, und Prof. Dr. Susanne Baer, Bundesverfassungsrichterin.

Die Landeshauptstadt Hannover ist Gastgeberin für den großen „Abend der Begegnung“ am 9. Mai 2012 im Neuen Rathaus. Die begleitende Messe „Markt der Möglichkeiten“ lädt über die drei Tage hinweg ein zum Austausch mit Ausstellern und unterstützenden Institutionen.

Das umfangreiche Programm sowie allgemeine Information für die Anmeldung, die Anreise und Unterkunft stehen auf der Website [\[scher-fuersorgetag.de\]\(http://scher-fuersorgetag.de\) bereit. Der Frühbucherrabatt ist bis 16. März 2012 verlängert.](http://www.deut-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Daten zum 79. Deutschen Fürsorgetag:

Motto: Ohne Bildung keine Teilhabe – Von der frühen Kindheit bis ins hohe Alter

Datum: 8. bis 10. Mai 2012

Veranstaltungsort: Hannover Congress Centrum

Preis: 40 – 55 Euro für Tageskarten; 65 – 85 Euro für Dauerkarten

Anmeldung: www.deutscher-fuersorgetag.de

Veranstalter: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Unterstützer:

Landeshauptstadt Hannover, Land Niedersachsen, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Deutsche Bank AG – Öffentlicher Sektor & Institutionen, Klosterkammer Hannover, Sparkassen-Finanzgruppe

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundversicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.



Wettbewerb – Unser Dorf hat Zukunft

**Donnerstag, den 19. April 2012
9.00 – 14.00 Uhr**

Kosten: bei 2 – 5 Teilnehmern pro Gemeinde pauschal 100,- €;

Einzelpreis 50 €/Person inkl. Verpflegung

50 Jahre Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“

Eine lange Tradition und trotzdem noch zeitgemäß?!

„Unser Selbstbewusstsein wurde gestärkt“

„Die Impulse zur Veränderung bringen uns voran“

„Wir haben neue Ideen und Potentiale entdeckt“

Die Stimmen von Teilnehmer/innen zeigen:

Sich im Wettbewerb zu engagieren, heißt nicht nur, sich mit anderen zu messen, sondern bringt Stärken ans Licht und gibt Anstöße für die Entwicklung Ihres Dorfes.

Das Seminar zeigt Ihnen, wie es gelingen kann, die Bürger/innen zu motivieren und die Chancen zu nutzen, die in der Teilnahme am Wettbewerb liegen.

Das Seminar soll Sie zur Teilnahme am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf Landkreisebene motivieren.

Ziele des Seminars

- Inhalte und Ziele des Wettbewerbs kennen lernen
- Nutzen für die Gemeinde aufzeigen

- Gewinn für die Dorfgemeinschaft erkennen
- Zum Mitmachen motivieren
- Was ist zu tun?

Eingeladen sind:

Bürgermeister und Gemeinderäte, Kreisfachberater, Mitglieder der Gartenbauvereine aus Oberbayern und Schwaben, aktive Bürgerinnen und Bürger, Mitarbeiter vom ALE Oberbayern und Schwaben

Anmeldung, schriftlich:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
Tel. 08271/41441
Fax 08271/41442
Email: info@sdl-thierhaupten.de
Flyer unter: www.sdl-inform.de



Löschgruppenfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Hebertsfelden verkauft ein Löschgruppenfahrzeug LF8/8 mit Vorbaupumpe, Mercedes-Benz 608 D, Diesel, 63 kW (85 PS), Erstzulassung 03/1984, ca. 20.000 km, Aufbau: Ziegler

Fragen und Angeboten erbeten an:

Gemeinde Hebertsfelden
Bahnhofstraße 1
84332 Hebertsfelden
Tel. 0 87 21 / 96 36-0
Fax 0 87 21 / 39 57
E-Mail gemeinde@hebertsfelden.de

Drehleiter zu verkaufen

Der Markt Velden verkauft eine Drehleiter DL 18, Hersteller Iveco Magirus, hydraulisch unterstützt, Baujahr 1982, sehr guter Zustand, mit Wenderohr, Haspel und Funk Fug 8 b (Funkgeräte

dürfen nur an Institutionen der BOS abgegeben werden), ohne feuerwehrtechnische Beladung.

Die Übergabe kann nach Auslieferung der neuen Drehleiter voraussichtlich im Juni/Juli 2012 erfolgen.

Fotos vom Fahrzeug sind im Internet unter www.feuerwehr-velden.de zu sehen.

Fragen und Angeboten erbeten an:

Verwaltungsgemeinschaft Velden
Bahnhofstraße 42
84149 Velden
Tel. 0 87 42 / 2 88 34
Fax 0 87 42 / 2 88 41
E-Mail info@vg-velden.de

Feuerwehrfahrzeug zu verkaufen

Die Marktgemeinde Mitterfels verkauft ein gebrauchtes TLF 16/25 ohne technische Beladung und ohne Funk. Das Fahrzeug befindet sich in einem gepflegten Zustand.

Hersteller: Iveco/Magirus/Deutz
Kraftstoff: Diesel
km-Stand: ca. 27.500
TÜV: 09/2012

Fragen und Angeboten erbeten an:

Marktgemeinde Mitterfels
Herr Bürgermeister Stenzel
Tel. 0 99 61 / 94 00 10
E-Mail bgmstenzel@vgem-mitterfels.bayern.de

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636
Fax 0 86 38 - 88 66 39
email: h_auer@web.de

Mehrzweckfahrzeug mit MobS zu verkaufen

Die Gemeinde Kleinostheim (Landkreis Aschaffenburg) verkauft ein gebrauchtes Mehrzweckfahrzeug mit eingebauter mobiler Sirenenanlage (MobS).

Fahrgestell: Iveco FIAT Turbo Daily
Hochdach
Kraftstoff: Diesel, 76 kW
Baujahr: 1995
TÜV/HU: 08/2013
Laufleistung: 57.300 km

Es sind einige Mängel (Kupplung, Schiebetüre, Hecktüre etc.) am Fahrzeug. Weiterhin ist ein 2m-Funkgerät (Telefunken FuG 10) samt Ladegeräte eingebaut.

Der Laderaum im Heckbereich ist mit Alu-Duett-Blech verkleidet, zur Abtrennung des Fahrgastraums ist ein Metallgitter eingebaut.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen:

Feuerwehr Kleinostheim
Kommandant Thorsten Frank
Tel. 01 75 / 2 77 08 37
E-Mail thorsten.frank@feuerwehr-kleinostheim.de

Hier können auch Bilder angefordert werden.

Gebrauchte Huber-Drainbelt DB 0.5 zu verkaufen

Die Gemeinde Hemhofen verkauft eine gebrauchte Huber-Drainbelt DB 0.5 Bandeindickungsanlage.

Baujahr 2006, Durchsatz max. 25 m³/h, Feststofffracht max. 200 kg TS/h, Aus-tragfeststoffgehalt 5 – 7% TS, Polymer-verbrauch 2 – 4 gWS/kg TS, Wasser-verbrauch aus Filtrat 1,8 m³/h bei 6 bar, Leistung 0,75 kW. Preis VB.

Fragen und Angeboten erbeten an:

Gemeinde Hemhofen
Herr Friedrich (Bauamt)
Tel. 0 91 95 / 94 84 26
E-Mail michael.friedrich@hemhofen.de

Wärmedämmung an Grenzmauern jetzt auch zivilrechtlich privilegiert

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetags vom Februar 2012, Seite 66 ff. wurden die baurechtlichen Erleichterungen erläutert, die nach dem neuen § 248 BauGB für Maßnahmen der Wärmedämmung und der solaren Strahlungsenergie an bestehenden Gebäuden möglich sind. Der Schlussteil dieses Beitrags enthielt auch einen Exkurs ins Zivilrecht, da viele Streitigkeiten baurechtlicher Natur auch vor dem Amtsrichter landen. Die in diesem Beitrag vertretene Auffassung, dass jeder Überbau eine Verletzung des Eigentumsrechts ist und daher nur in den engen Grenzen des § 912 BGB geduldet werden muss, ist jetzt vom bayerischen Gesetzgeber korrigiert worden. Der Landtag hat in das Ausführungsgesetz zum BGB (AG BGB) einen neuen § 46 a eingefügt, der Überbauten durch Wärmedämmung an Grenz- und Kommunmauern in größerem Maße zulässt (Gesetz v. 20.12.2011, GVBl. S. 714). Bayern ist damit Regelungen gefolgt, die bereits in anderen Bundesländern im Rahmen der Energiewende eingeführt wurden, etwa im neuen § 23 a des Nachbarrechtsgesetzes für Nordrhein-Westfalen oder im neuen § 10 a des Nachbarrechtsgesetzes für Hessen.

Art. 46 a AG BGB hat folgende Fassung:

„Überbau durch Wärmedämmung“

1. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben zu dulden, dass die auf einer vorhandenen Grenzmauer oder Kommunmauer nachträglich aufgebrachte Wärmedämmung und sonstige mit ihr im Zusammenhang stehende untergeordnete Bauteile auf das Grundstück übergreifen, soweit und solange

diese die Benutzung des Grundstücks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen und eine zulässige beabsichtigte Nutzung des Grundstücks nicht behindern

die übergreifenden Bauteile öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen und

eine vergleichbare Wärmedämmung auf andere Weise als durch eine Außen-dämmung mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden kann.

§ 912 Abs. 2 und §§ 913, 914 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

2. Der Eigentümer und jeder Nutzungsberechtigte des überbauten Grundstücks können verlangen, dass der Eigentümer des durch den Wärmeschutzüberbau begünstigten Grundstücks die Wärmedämmung in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält.

3. Schaden, der dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks durch einen Überbau nach Abs. 1 entsteht, ist von dem Veranlasser des Überbaus ohne Rücksicht auf Verschulden zu ersetzen.“

Art. 46 a AG BGB bestimmt ausdrücklich, dass die übergreifenden Bauteile öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen dürfen. Er nimmt insoweit Bezug auf § 248 BauGB und die übrigen Vorschriften des Bauplanungs- und des Abstandsflächenrechts. Zu beachten ist aber, dass Art. 46 AG BGB nicht die gleiche inhaltliche Reichweite hat wie § 248 BauGB. Er spricht nur von der nachträglich aufgebrachten Wärmedämmung, privilegiert also nicht an Außenwandflächen angebrachte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie. Er spricht auch nur von Grenzmauern und Kommunmauern, nicht von Mauern, die in einem gewissen Abstand zur Grundstücksgrenze stehen.



WEKA Verlag

Günter Böttcher

Das aktuelle Praxishandbuch des Friedhofs- und Bestattungswesens

Dezember 2011, AL 723466

Pflanzen zurückschneiden, Bäume fällen:

So gehen Sie bei Ersatzvornahmen richtig vor

Diese Musterschreiben sparen Ihnen Zeit und geben Ihnen rechtliche Sicherheit

Acht professionell vorformulierte Musterschreiben helfen Ihnen, die Sauberkeit und die Sicherheit der Grabstätten gegenüber den Nutzungsberechtigten durchzusetzen.

Aktiv- und Passivabstände, die jede Friedhofsverwaltung kennen muss

Das Kapitel 6/6.2 zur Behandlung des Friedhofsgrundstücks im öffentlich-rechtlichen Baurecht wurde komplett überarbeitet. Sie finden darin jetzt Informationen darüber, welche Aktiv- und Passivabstände zur Wohnbebauung einzuhalten sind.

Bestattungskosten und Sozialhilfe – wo sind die Grenzen?

Sieben neue Urteile liefern Ihnen klare Anhaltspunkte dafür, wo die Grenzen der Kosten liegen, die erstattet werden müssen, und welche Kosten nicht mehr zumutbar sind.

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

20. Erg.-Lieferung, Stand Oktober 2011, 224 Seiten, Preis: 85,95 €, Gesamtwerk (1.192 Seiten, 1 Ordner) 99,95 €

Durch die 20. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die Rechtsänderung und die neuere Rechtsprechung angepasst. Art. 37 BayDSG (Bußgeld- und Strafvorschriften) sowie Art. 21 BayDSG (Übermittlungen in das Ausland) wurden völlig überarbeitet. Ebenfalls völlig neu ist die Kommentierung zu Art. 34 und 35 BayDSG. Diese vom bayerischen Gesetzgeber neu formulierten Vorschriften bestimmen das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach zur unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde für die Privatwirtschaft. Damit wird dem Europäischen Gerichtshof Rechnung getragen, der für die Datenschutzzkontrollbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich Weisungsfreiheit forderte. Weiterhin werden Art. 2, 3, 16, 25, 26, 28, 29 und 30 BayDSG aktualisiert. Bei Art. 25 BayDSG werden Empfehlungen gegeben, wie die Bestellung gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für mehrere öffentliche Stellen beamten- bzw. arbeitsrechtlich zu gestalten ist.

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Mai 2012

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Mai 2012 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten.

Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de



Die Seminargebühr (Tagesveranstaltung) für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 3614324 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00).

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wiedemann gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Beitragserhebung von B bis W bei Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (MA 2015)

Referentin: Frau Dr. Juliane Thimet, Ltd. Verwaltungsdirektorin

Ort: Hotel Novotel Messe
Münchener Straße 340, 90471 Nürnberg

Zeit: 8. Mai 2012
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Dieses Seminar richtet sich an alle interessierten Praktiker. So soll von B wie Biogasanlage bis zu W wie Wintergarten anhand einer Vielzahl von Beispielen die Beitragserhebung beim Maßstab vorhandene Geschossfläche eingeübt werden. Dabei wird immer vom Grundfall ausgegangen, um dann Sonderkonstellationen erkennen und sachgerecht veranlagen zu können.

Aus der Palette der ständig aktualisierten Beispielfälle seien angekündigt: „das Garagenrätsel“ mit selbstständiger Garage, Tiefgarage und Garagenhof, das Gartengrundstück, das Gewächshaus, die Hack-schnitzelheizung, die Kirche, die Kläranlage, die Lagerhalle, das landwirtschaftliche Betriebsgebäude, die Photovoltaikanlage, die Reithalle, das Sägewerk, der Milchviehlaufstall, der Privatweg, das Schwimmbad, der Sportplatz, die Tankstelle und die Werkstatt.

Seminarinhalt:

- **Entstehen der Beitragspflicht**

- gültige Satzung
- bebautes oder bebaubares Grundstück
- erschlossenes Grundstück

- Grundstücksbegriff
 - Buchgrundstück
 - wirtschaftliche Einheit
 - Miteigentumsanteil
- Grundstücksfläche
 - Flächenbegrenzung im Innenbereich
 - Umgriffsbildung im Außenbereich
- vorhandene Geschossfläche
 - Gebäudebegriff
 - Dachgeschoss
 - Keller
 - Galeriegeschoss
 - Gebäudefluchtlinie
- anschlussbedarfsfreie Gebäude(teile)
 - Anschlussbedarf
 - Löschwasserversorgung
 - selbstständiger Gebäudeteil
- fiktive Geschossfläche
 - unbebautes Grundstück
 - nur gewerblich nutzbare Grundstücke
 - nachträgliche Bebauung
 - nachträgliche Teilung
- Nacherhebung
 - Anrechnung veranlagter Flächen
 - Verjährung
 - bei Maßstabswechsel

- Stundung
 - erstmalig
 - Umgang mit Altfällen

Gemeindliches Unternehmensrecht – vom Eigenbetrieb zur GmbH (MA 2016)

Referenten: Herr Josef Popp, Steuerberater
Herr Dr. Heinrich Wiethe-Körprich, Direktor

Ort: Hotel Mercure
Münchner Straße 283, 90471 Nürnberg

Zeit: 14. Mai 2012
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Sind der Regiebetrieb und der Eigenbetrieb Auslaufmodelle? Liegt die Zukunft wirklich in der privaten Rechtsform, ist also die „Gemeinde-GmbH“ der Königsweg? Ist privat immer gleich schneller, billiger und unbürokratischer?

Was ist mit Blick auf die Vorgaben des EU-Rechts zu beachten? „In-House“ und „Transparenz bei kommunaler Zusammenarbeit“ sind hier die Schlagworte, hinter denen sich heftige Auseinandersetzungen auf nationaler und auf europäischer Ebene verbergen.

Diesen und anderen spannenden Fragen rund um die Organisation gemeindlicher Unternehmen stellen sich aus steuer- und betriebswirtschaftlicher Sicht der auf kommunale Unternehmen spezialisierte Steuerberater Josef Popp, aus kommunalrechtlicher und verfassungsrechtlicher Sicht der für dieses Gebiet zuständige Referent des Bayerischen Gemeindetags Dr. Heinrich Wiethe-Körprich. Diese Veranstaltung ist für die leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Rathäusern von besonderem Interesse, da es in der Regel an ihnen liegt, den politischen Willen von Gemeinde, Stadtrat und Bürgermeister umzusetzen.

Seminarinhalt:

- Die einzelnen Unternehmensformen (Regiebetrieb, Eigenbetrieb, Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, GmbH, OHG, KG, Stiftung, GbR): Unterschiede und Gemeinsamkeiten
- Das Kommunalunternehmen mit nachgeschalteter (Betriebsführungs-)GmbH
- Die Inhouse-Problematik bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmen (gemeindliche Unternehmen mit Beteiligung Privater)
- Aufgabenerledigung in kommunaler Zusammenarbeit: Inhalte und Grenzen
- Vergaberecht und Ausschreibungspflicht bei kommunaler Zusammenarbeit



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Presseinfo

Sprecher für über 2000 Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern

Pressemitteilung 05/2012

München, 05.03.2012

Reform des kommunalen Finanzausgleichs dringend erforderlich; Brandl begrüßt Vorstoß von Finanzminister Söder

Der Präsident des Bayerischen Gemeindetags, Abensbergs Erster Bürgermeister Dr. Uwe Brandl begrüßt die Ankündigung von Finanzminister Dr. Markus Söder, die Kommunen in strukturschwachen Regionen finanziell besser zu unterstützen. Brandl: „Die Finanzausgleichsleistungen müssen zielgerichteter auf jene Gemeinden, Märkte und Städte konzentriert werden, die trotz nachhaltiger Anstrengungen nicht genügend eigene Einnahmen erwirtschaften können. Wir bauen auf die Solidarität der kommunalen Familie bei den anstehenden Gesprächen über die Änderung des Finanzausgleichs. Das ist keine ‚Lex-München‘.“ meinte Brandl.

Die Möglichkeiten zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs zugunsten finanzschwacher Gemeinden sind vielfältig. Zwar ist nicht zu bestreiten, dass die öffentlichen Aufgaben der Kommunen mit der Zahl der Einwohner zunehmen. Nicht einzusehen ist allerdings, dass das gleich mehrfach bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen berücksichtigt wird (Einwohnergewichtung, Ergänzungsansätze für Kreisfreiheit und für soziale Belastungen). Sinnvoll erscheint es außerdem, die nach Lage und Gemeindegröße unterschiedlichen tatsächlichen Einnahmen, z.B. bei der Gewerbesteuer, stärker zu berücksichtigen (Staffelung der Nivellierungshebesätze). Für besonders finanzschwache Gemeinden, die in der Regel zudem mit Demografieproblemen zu kämpfen haben, bieten sich ferner gezielte Direkthilfen unabhängig von der Gemeindegröße an.



Presseinfo

Sprecher für über 2000 Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern

Pressemitteilung 06/2012

München, 12.03.2012

BRANDL FORDERT REFORM DES KOMMUNALEN FINANZAUSGLEICHS

Finanzministerium soll Vorschläge für Verbesserungen des Systems machen

Der Bayerische Gemeindetag begrüßt die von der Bayerischen Staatsregierung geäußerte Bereitschaft, über die Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs zu sprechen. „Nun kommt endlich Bewegung in die Sache. Das System des kommunalen Finanzausgleichs in Bayern hat sich grundsätzlich bewährt, ist aber in einigen Punkten dringend reformbedürftig“ sagte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl heute in München. Als konkrete Änderungsvorschläge nannte er:

1. Stichwort „Nivellierungshebesatz“

Die Gemeinden und Städte legen bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer mittels Hebesätzen die Steuerhöhe fest. Diese fällt sehr unterschiedlich aus. Während München beispielsweise einen Gewerbesteuerhebesatz von 490 Prozent hat, können Gemeinden in strukturschwachen Regionen gerade einmal 300 Prozent durchsetzen. Dennoch wird im Finanzausgleich bei der Steuerkraftermittlung bei allen Gemeinden ein einheitlicher Hebesatz von 300 Prozent zugrunde gelegt. Dies hat Auswirkungen bei der Feststellung der „Bedürftigkeit“ der Kommunen. Den ländlichen Gemeinden verbleibt dadurch viel weniger Finanzspielraum. Das ist ein Systemfehler, der schnellstmöglich bereinigt werden muss.

2. Stichwort „Einwohnergewichtung“:

Im Wege der Einwohnergewichtung wird fiktiv unterstellt, dass der Ausgabenbedarf einer Kommune mit zunehmender Einwohnerzahl automatisch steigt. Völlig außer Betracht bleibt dabei allerdings, dass der Grundbedarf an öffentlichen Leistungen (z.B. Straßen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Seniorenbetreuung etc.) auch bei Gemeinden mit einer geringeren Einwohnerzahl spürbar zugenommen hat. Diesen Grundbedarf gilt es künftig unabhängig von der Gemeindegröße stärker zu gewichten.

3. Nicht ausgewogen ist darüber hinaus, dass bei größeren Gemeinden die steigenden Ausgaben gleich mehrfach in die Bedarfsermittlung einfließen, in dem neben der Einwohnergewichtung auch noch Zuschläge für „soziale Belastungen“ und „Kreisfreiheit“ gewährt werden. „Unbestritten ist, dass die kreisfreien Städte im gesamten Sozialbereich hohe Lasten zu tragen haben. Warum diese Belastungen aus drei verschiedenen Töpfen (Einwohnergewichtung, Ergänzungsansatz Kreisfreiheit, Ergänzungsansatz Sozialbelastung) gleich mehrfach ausgeglichen werden, ist für uns nicht nachvollziehbar“ sagte Brandl. Die Bedarfsberechnung muss auch bei kleineren Gemeinden überprüft werden.



Presseinfo

Sprecher für über 2000 Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern

Pressemitteilung 06/2012

München, 12.03.2012

4. Die im Finanzausgleich vorgesehenen Bedarfszuweisungen müssen aufgestockt und als Hilfsprogramm für klamme Kommunen genutzt werden.

Brandl: „Wir schlagen vor, bei den Gesprächen zur Änderung des Finanzausgleichs z.B. folgende Punkte zu prüfen:

- Wieviel wird je Einwohner an Bedarf anerkannt (Einwohnergewichtung)?
- Wieviel von den tatsächlichen Einnahmen einer Gemeinde wird bei der Berechnung der Steuerkraft berücksichtigt (Nivellierungshebesatz)?
- Wie kann für jede Gemeinde ein Existenzminimum gewährleistet werden?

Wir sind bereit, konstruktiv an einer Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs mitzuwirken. Das Bayerische Finanzministerium ist aufgerufen, Vorschläge für eine Reform des Systems des kommunalen Finanzausgleichs vorzulegen.“



Pressekonferenz des Bayerischen Gemeindetags mit Präsident Dr. Uwe Branl am 12. März 2012 zu den geforderten Änderungen am kommunalen Finanzausgleich (siehe auch Pressemitteilungen auf den Seiten 134 bis 136).



Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.



DRUCKEREI SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99
email: info@schmerbeck-druckerei.de • homepage: www.schmerbeck-druck.de